

Andreas Abegg / Bojan Perić

Sprache und Sprachgebrauch des Rechts

Eine korpuslinguistische Diskursanalyse auf Basis
der Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts
und der Botschaften des Bundesrats

Mit einem Vorwort von Noah Bubenhofer



DIKE 

Andreas Abegg / Bojan Perić
Sprache und Sprachgebrauch des Rechts

Andreas Abegg / Bojan Perić

Sprache und Sprachgebrauch des Rechts

Eine korpuslinguistische Diskursanalyse auf Basis
der Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts
und der Botschaften des Bundesrats

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Noah Bubenhofer

DIKE 

Umschlagbild:
Adobe Stock © Maksim Kabakou

Publiziert von:
Dike Verlag
Weinbergstrasse 41
CH-8006 Zürich
www.dike.ch

Text © Andreas Abegg / Bojan Perić 2021

ISBN (Paperback): 978-3-03891-304-7
ISBN (PDF): 978-3-03929-004-8

DOI: <https://doi.org/10.3256/978-3-03929-004-8>



Dieses Werk ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND.

Vorwort

Rechtsprechung nutzt Sprache, um Welt zu verändern. Rechtstexte sind damit ein Paradebeispiel für die wirklichkeitsverändernde Macht von Sprechakten. In der juristischen Arbeit muss definiert werden, Handeln mit Definitionen abgeglichen und geurteilt werden. Und alle diese Arbeit ist primär sprachliche Arbeit.

Ich bin kompletter juristischer Laie. Aber als Linguist, der sich für Fragestellungen der Pragmatik interessiert, sind Rechtstexte faszinierend. Oder genauer: Ihre Bedeutung und Wirkung als Sprechakte in der Gesellschaft.

Als Beobachter juristischer Diskussionen fällt mir aber ein Widerspruch auf: Da juristische Arbeit zu grossen Teilen Spracharbeit ist, folgt man beeindruckt dem sorgfältigen Feilen um den richtigen Ausdruck und der Auseinandersetzung um die korrekte Auslegung von Texten. Sprache erscheint hier als präzises Mittel, um exakte Definitionen zu fassen, auszulegen und als Basis für Urteile zu nutzen.

In meiner linguistischen Forschung hingegen erscheint Sprache als höchst flexibles Phänomen: Ausdrücke sind immer mehrdeutig und die Bedeutungen ändern sich laufend – sowohl historisch als auch je nach Kontext, in dem sie verwendet werden. Statt von «Sprache» spreche ich deshalb lieber von «Sprachgebrauch» als dem Datum, das Analysen empirisch zugänglich ist. Ein bestimmter Ausdruck «hat» keine Bedeutung, sondern seine Bedeutungen ergeben sich dadurch, dass der Ausdruck in bestimmten Kontexten für bestimmte Funktionen eingesetzt wird. Das passiert musterhaft, da Sprachgebrauch eben in gesellschaftliches Handeln eingebettet ist: Nicht jede Verwendung des Ausdrucks offenbart eine neue Bedeutungskomponente, sondern orientiert sich an einem Common Ground gemeinsamen Verstehens und Handelns. Aber die Verwendung *orientiert* sich eben nur daran, kleine Bedeutungsverschiebungen sind der Normalfall.

Während also aus juristischer Perspektive das Interesse an einem möglichst fixen Sprachsystem vorherrschend sein müsste, wird aus linguistisch-analytischer Sicht deutlich, wie Sprache als Sprachgebrauch, also als Handlungen

mit Sprache, in gesellschaftliche, kulturelle und zeitliche Kontexte eingebettet ist. Sprachgebrauch ist dabei nicht nur ein Spiegel dieser Handlungskontexte, sondern genauso ein Element, das diese Handlungskontexte mitkonstituiert.

Man könnte aus linguistischer Sicht nun also zu juristischer Textarbeit sagen: Mission Impossible. Doch das würde zu kurz greifen, weil ja gerade diese juristische Textarbeit auch Elemente der Analyse des Sprachgebrauchs umfasst: Bedeutet «Ehe» zwingend eine Gemeinschaft zwischen Frau und Mann oder kann der Ausdruck auch offener aufgefasst werden? Diese Frage wird heute anders beantwortet als vor 100 Jahren.

So wird deutlich, dass ein Blick auf Sprachgebrauch erhellend ist, um das sich darin widerspiegelnde Wissen, die Überzeugungen und die Spuren des Handelns zu rekonstruieren. Dies ist ein Vorgehen, das in linguistischen Diskursanalysen seit einigen Jahrzehnten erfolgreich angewandt wird. Es ist auch ein Ansatz, den die Autoren Andreas Abegg und Bojan Perić für die vorliegende Studie wählten.

Einen neuen Dreh gewannen diskurslinguistische Analysen jedoch durch die moderne Korpuslinguistik. Seit umfangreiche, linguistisch aufbereitete Textsammlungen, «Korpora», zur Verfügung stehen oder selber erstellt werden können, entwickelten sich neue quantitative Analysemethoden. Statt Einzeltexte lesen und analysieren zu müssen, können typische Wortverwendungen statistisch berechnet, die Verteilung von sprachlichen Ausdrücken gemessen oder datengeleitet Texte aufgrund ihrer sprachlichen Ähnlichkeit gruppiert werden.

Das vorliegende Buch kombiniert korpuslinguistische Methoden mit diskurslinguistischen Interessen, um die «Sprache und den Sprachgebrauch des Rechts» untersuchen zu können, und nutzt den oben ausgeführten Widerspruch produktiv. Die Autoren gehen von der kontinuierlichen Veränderung von Sprache aus und fassen die juristische Spracharbeit als Kulturtechnik auf. Werden nun Veränderungen des Sprachgebrauchs identifiziert, lassen sich daraus Schlüsse auf die Veränderung dieser Kulturtechnik ziehen.

Es mag als Provokation aufgefasst werden, dass die Autoren damit das machen, was sonst in der juristischen Arbeit verpönt ist. Normalerweise ist diese Arbeit durch «close reading» geprägt, durch genaue Lektüre und Exegese. In der vorliegenden Studie wird jedoch die Vogelsicht eingenommen und ein «distant reading» über 20'000 Bundesgerichtsurteile und 10'000 Botschaften

des Bundesrats durchgeführt. Die Texte decken einen Zeitraum von über 150 Jahren ab – über 110 Millionen Wörter verteilen sich auf diesen Zeitraum. Man wird in dieser Studie keinen einzigen Beleg aus diesen Texten lesen, sondern mit Tabellen und Grafiken konfrontiert sein, die sprachstatistische Auffälligkeiten in diesem Textkorpus präsentieren. Es geht darum, welche Ausdrücke im Lauf der Zeit zu- oder abnehmen, welche Indikatoren für eine Veränderung der Textkomplexität sprechen und wie sich die Formen von Intertextualität und Referenz auf Autorität verändern.

Die Ergebnisse der Studie lassen kleinere und grössere Veränderungen der Kulturtechnik Recht vermuten; so gibt es Indizien dafür, dass die Digitalisierung Spuren hinterlässt, aber auch dass Autoritäten zur Begründung von Urteilen im Lauf der Zeit andere werden. Damit wird deutlich, wie auch das Rechtssystem eng mit der Gesamtgesellschaft verschränkt ist – ein weiteres Indiz dafür, dass die Bedeutung eines Ausdrucks erst im musterhaften Handlungskontext entsteht.

Noah Bubenhofner, Zürich 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abbildungsverzeichnis	XI
A Einführung: Recht als Sprache und Text	1
1 Ausgangslage	1
2 Fragestellung	4
3 Methodischer Zugang	5
B Methode und Korpus	9
1 Die korpuslinguistische Methode	9
1.1 Diskursanalyse	9
1.2 Korpuslinguistik und Abfragemethoden	20
1.3 Korpuslinguistik und Recht: Forschungsstand	30
2 Das Korpus Schweizer Recht (KSR)	35
2.1 Korpus	35
2.2 Ergebniserhebung und verwendete Korpusabfragemethoden	40
C Analysen	43
1 Übersicht und Darstellung	43
2 Juristische Sprache	44
2.1 Wandel von Sprache und Diskurs	45
3 Kulturtechnik des juristischen Schreibens	65
3.1 Parts of Speech	66
3.2 Textlänge, Interpunktion und Satzkomplexität	70
3.3 Konkretheit und Abstraktheit	77
4 Intertextualität, Legitimation und Werte	86
4.1 Legitimation durch Autoritäten	88
4.2 Exkurs: Legitimation durch Werte	98
D Zusammenfassung und Fazit	105
Glossar	111
Literaturverzeichnis	115

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel einer Keywordanalyse	23
Abbildung 2: Beispiel einer Frequenzverlaufsanalyse	24
Abbildung 3: Beispiel einer Kollokationsanalyse	25
Abbildung 4: Beispiel einer Kookkurrenzanalyse in KWIC-Darstellung	27
Abbildung 5: Anzahl Tokens und Texte im KSR	35
Abbildung 6: Anzahl Texte und Tokens im KSR nach Dekade/Doppeldekade	39
Abbildung 7: Korpusaufbau und Datengewinnung KSR	40
Abbildung 8: Adjektive – Trend 1	48
Abbildung 9: Adjektive – Trend 2	49
Abbildung 10: Adjektive – Trend 3	50
Abbildung 11: Adjektive – Trend 4	51
Abbildung 12: Nomina – Trend 1	54
Abbildung 13: Nomina – Trend 2	55
Abbildung 14: Nomina – Trend 3	56
Abbildung 15: Nomina – Trend 4	57
Abbildung 16: Verben – Trend 1	60
Abbildung 17: Verben – Trend 2	61
Abbildung 18: Verben – Trend 3	62
Abbildung 19: Verben – Trend 4	63
Abbildung 20: Prozentuale Anteile von Wortarten, BGE und BBL	68
Abbildung 21: Durchschnittliche Textlänge (Median), BGE und BBL	72
Abbildung 22: Frequenzen Komma, BGE und BBL	73
Abbildung 23: Frequenz satzabschliessender Zeichen, BGE und BBL	74
Abbildung 24: Frequenz Klammern, BGE und BBL	76
Abbildung 25: Frequenzen Deiktika, BGE und BBL	80
Abbildung 26: Abstraktheitsgrad, BGE und BBL	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 27: Frequenzen Parteienbezeichnungen und anonymisierende Ausdrücke, BGE	84
Abbildung 28: Frequenz anonymisierende Ausdrücke, BGE (Skala angepasst)	85
Abbildung 29: Frequenz quellenangebender Ausdrücke, BGE und BBL	90
Abbildung 30: Prozentsatz der Texte, die mindestens einen Verweis enthalten (Dispersion), BGE und BBL	91
Abbildung 31: Verweise auf Autoritäten, BGE und BBL	93
Abbildung 32: Explizite Verweise auf «BGE», BGE und BBL	95
Abbildung 33: Explizite Verweise auf «BGE», BBL (Skala angepasst)	96
Abbildung 34: Explizite Verweise auf «BBL», BGE und BBL	97
Abbildung 35: Frequenz von «wir», BGE und BBL	100
Abbildung 36: Frequenz von «wir», BGE (Skala angepasst)	101
Abbildung 37: Frequenz von «unser», BGE und BBL	102
Abbildung 38: Frequenz von «unser», BGE (Skala angepasst)	103

A Einführung: Recht als Sprache und Text

1 Ausgangslage

Die faktische Untrennbarkeit von Recht und Sprache ist bekannt – nicht erst seit Dietrich Busses dezidiert linguistischer Monographie *Recht als Text*.¹ Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts bezeichnete Friedrich Karl von Savigny die Jurisprudenz als philologische Wissenschaft,² und hundert Jahre später stellte Hermann Weck die einfache Gleichung «Sprache ist Recht»³ auf. In der Tat ist Recht ohne Sprache nicht zu haben: Schliesslich könnte «ohne [die Sprache] kein Gesetz geschrieben und kein Urteil gesprochen werden»,⁴ und auch jede parlamentarische Gesetzesdiskussion und jede Interpretation des Gesetzes ist immer nur als Sprache greif- und begreifbar. Bisweilen werden zwar Forderungen nach alternativen, visuellen Formen von juristischen Kommunikation laut – nicht zuletzt im Zuge der kommunikativen Veränderungen, die mit der Digitalisierung einhergehen.⁵ Dennoch wird sich zumindest kurz- bis mittelfristig wohl wenig an der engen Verbindung von Recht und Sprache ändern.

Wenn Recht Sprache ist, so unterliegt das Recht auch einer Konstante, die der Sprache zugestanden werden kann – der Veränderung. Von Sprache(n) lässt sich nämlich, um das vielzitierte Bonmot zu bemühen, Analoges wie von Zeiten aussagen: *linguae mutantur nos et mutamur in illis*; die Sprache ändert sich, und wir uns mit ihr. Nicht nur verschwinden Begriffe und neue tauchen auf, vielmehr verändern sich auch Bedeutungen von Ausdrücken, neue Konzepte entstehen und verdrängen bekannte, und vice versa modifizieren neue Arten

¹ Busse Dietrich, *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Tübingen (1992).

² Savigny Friedrich Karl von, *Juristische Methodenlehre*, Stuttgart (1951), 15.

³ Weck Hermann, *Die Sprache im deutschen Recht*, Berlin (1913), 7.

⁴ Lerch Kent D., *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin/New York (2004), V.

⁵ Vgl. u.a. Boehme-Neßler Volker, *BilderRecht. Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts. Wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert*, Heidelberg (2010).

zu sprechen altgediente Arten zu denken (vgl. B.1.1). Die Vorstellung des Rechts als ein immerwährendes Horaz'sches Monument, beständiger als Erz und der Flucht der Zeiten trotzend,⁶ muss folglich eine Illusion bleiben: Recht unterliegt nicht nur den gewollt gesetzten Veränderungen, sondern verändert sich zudem auch mit der Sprache.

Nun ist Recht aber nicht «nur» Sprache, sondern – wie Busse im Titel seines Buches richtig anmerkt – Text, und entsprechend muss, wie Morlok konsequenterweise folgert, «Arbeit am Recht [...] Arbeit mit Texten» sein.⁷ Texte wiederum sind, wie man sie auch immer definieren mag, zweierlei mit Bestimmtheit nicht: Erstens sind sie keine Gebilde, die im sprichwörtlich luftleeren Raum existieren; die Erstellung von Texten ist eine Kulturtechnik, deren Vollzug nicht zuletzt von Text-externen Einflüssen abhängig ist – zuvorderst von medialen Bedingungen, welche die Möglichkeiten des konkreten Gemachtseins von Texten vorkonfigurieren. Mündliche Texte werden anders verfasst als handgeschriebene, diese wiederum anders als mithilfe einer Maschine verfasste, und diese schliesslich anders als miteinander verbundene Hypertexte des Computerzeitalters.⁸ Zweitens sind Texte keine logischen Kombinationen semantisch eindeutiger Wörter, die ihrerseits ebenso eindeutig und somit logisch bzw. informatisch formalisierbar sind.⁹ Wäre dies der Fall, liesse sich der (Rechts-)Text praktisch verlustfrei in eine abstrakte Repräsentation und somit z.B. in einen digitalen Subsumtionsautomaten (resp. eine digitale Entscheidungsfindung) übertragen, was allerdings bis anhin weder seitens der Forschung erreicht wurde noch in naher

⁶ Vgl. Horaz, *Carmina*, Liber III, Carmen XXX.

⁷ Morlok Martin, *Der Text hinter dem Text*, in: Blankenagel et al. (Hg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen (2004), 93.

⁸ Zu diesem Umstand vgl. die ausführliche Tetralogie von Vesting: *Vesting Thomas*, *Die Medien des Rechts: Sprache*, Weilerswist (2011); *Vesting Thomas*, *Die Medien des Rechts: Schrift*, Weilerswist (2011); *Vesting Thomas*, *Die Medien des Rechts: Buchdruck*, Weilerswist (2013); *Vesting Thomas*, *Die Medien des Rechts: Computernetzwerke*, Weilerswist (2015). Im nicht ausschliesslich juristischen Kontext vgl. Kittler Friedrich, *Aufschreibesysteme 1800/1900*, München (2003).

⁹ Im Sinne eines linguistischen Kompositionalitätsprinzips, vgl. Busse Dietrich, *Verstehen und Auslegung von Rechtstexten*, in: Lerch (Hg.), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin/New York (2004), 12 f.

Zukunft realistisch erscheint.¹⁰ Der Grund für die – zumindest vom heutigen Stand der Technik aus gesehen – Unmöglichkeit dieses Unterfangens ist so einfach wie alt, und am treffendsten beschreibt ihn wohl Sokrates in seinem Gespräch mit Phaidros:

Denn dies Bedenkliche, Phaidros, haftet doch an der Schrift, und darin gleicht sie in Wahrheit der Malerei. Auch deren Werke stehen doch da wie lebendige, wenn du sie aber etwas fragst, so schweigen sie stolz. Ebenso auch die geschriebenen Reden. Du könntest glauben, sie sprächen, als ob sie etwas verstünden, wenn du sie aber fragst, um das Gesagte zu begreifen, so zeigen sie immer nur ein und dasselbe an. Jede Rede aber, wenn sie nur einmal geschrieben, treibt sich allerorts umher, gleicherweise bei denen, die sie verstehen, wie auch bei denen, für die sie nicht paßt, und sie selber weiß nicht, zu wem sie reden soll, wem nicht.¹¹

Der für seine kritische Haltung gegenüber der Schrift bekannt gewordene Sokrates beschreibt ein wohlbekanntes Phänomen: Da ein geschriebener Text nicht nur, wie jeder Text, mehrheitlich aus vagen und mehrdeutigen Wörtern besteht, sondern darüber hinaus auch von unterschiedlichen Lesenden mit gänzlich verschiedenen Wissens- und Verstehenshorizonten und ohne die Möglichkeit, die Intention des Autors zu erfragen, rezipiert wird, ist es ihm unmöglich, einen einzigen und somit eindeutigen Sinn zu vermitteln: Jeder Text ist auslegungsfähig und vor allem auslegungsbedürftig.¹² Auslegung ihrerseits ist jedoch, auch und insbesondere im juristischen Kontext, nichts Anderes als das Verfassen neuer Texte, die sich auf vorausgegangene Texte beziehen. So

¹⁰ Zur Diskussion um Subsumtionsautomaten vgl. stellvertretend für andere *Kotsoglou Kyriakos*, Subsumtionsautomat 2.0. Über die (Un-)Möglichkeit einer Algorithmisierung der Rechtserzeugung, *Juristenzeitung* 69 (2014), 451–457 und zuvor bereits für das 19. Jahrhundert *Ogorek Regina*, *Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. (1986).

¹¹ *Platon*, *Phaidros oder vom Schönen*. Übertr. u. eingel. v. Kurt Hildebrandt, Stuttgart (1986), Kap. 60.

¹² Vgl. *Savigny Friedrich Karl von*, *System des heutigen Römischen Rechts*, Berlin (1840), 213, der die Gesetzesinterpretation als «Rekonstruktion des dem Gesetze innewohnenden Gedankens» bezeichnet. Aus rechtsvergleichender Sicht vgl. anstelle vieler *Fikentscher Wolfgang*, *Methoden des Rechts in der vergleichenden Darstellung*, Tübingen (1975). Aus rechtstheoretischer und -historischer Sicht vgl. anstelle vieler *Kisow Rainer Maria*, *Das Alphabet des Rechts*, Frankfurt a.M. (2004), Kap. «Daloz», mit Verweis auf den Napoleon zugesprochenen Satz «Mon code est perdu», als sich eine autoritative Vorgabe, wie der Code Napoleon auszulegen sei, nicht mehr durchhalten liess. Aus linguistischer Sicht vgl. *Busse*, *Verstehen*, 10.

entsteht ein Geflecht von miteinander verwobenen und aufeinander implizit wie explizit verweisenden Texten, oder in der Terminologie Kristevas *Intertextualität*: «Jeder Text baut sich als Mosaik von Zitaten auf, jeder Text ist Absorption und Transformation eines anderen Textes.»¹³ Es erstaunt daher nicht, dass Vesting das Recht, insbesondere im Zeitalter von Computernetzwerken, im Anschluss an Derrida als ein «Différance-Recht» versteht, welches analog zu anderen Wissensbeständen nicht mehr auf eine einzige Schrift-Autorität referieren kann; vielmehr definiert sich dessen Gültigkeit in der sprachlichen Auseinandersetzung mit sich selbst kontinuierlich neu.¹⁴ Das Recht sei, Derrida folgend, «kein abgeschlossener Schriftkorpus [...], kein mittels eines Buchs oder mittels seiner Ränder eingefasster Gehalt, sondern ein differentielles Netz, ein Gewebe von Spuren, die endlos auf anderes verweisen, sich auf andere differentielle Spuren beziehen.»¹⁵

Als sprachlich-textuelles Phänomen lässt sich das Recht folglich im Spannungsfeld von drei Variablen verstehen: (i) der kontinuierlichen Veränderung der Sprache, (ii) der Kulturtechnik, die dem Recht (resp. dem Rechtstext) und seinem Gemachtsein zugrunde liegt sowie (iii) der Intertextualität, die sich infolge der Textauslegung ergibt, welche ihrerseits aufgrund der sprachimmanenten und rezeptionsabhängigen Mehrdeutigkeit notwendig ist.

2 Fragestellung

Die vorliegende Arbeit analysiert die Sprache des Schweizer Rechts anhand zweier Textsorten, der Rechtsprechung des Bundesgerichts und den Gesetzesbotschaften des Bundesrats. Dies bedeutet, wie oben beschrieben, dass die Charakteristika der juristischen Sprache in der Schweiz hinsichtlich ihrer sprachlich-semantischen Veränderungen, der Kulturtechnik der juristischen Texterstellung und der juristischen Intertextualität untersucht werden. Entsprechend lässt sich die übergeordnete Fragestellung folgendermassen formulieren:

¹³ Kristeva Julia, Bachtin, das Wort, der Dialog und der Roman, in: Ihwe (Hg.), *Literaturwissenschaft und Linguistik III*, Frankfurt a.M. 1972, 348.

¹⁴ Vgl. Vesting, *Sprache*, 33.

¹⁵ Derrida Jacques, *Leben ist Überleben*, Wien (2005), 130.

- *Welche Aussagen können zu Eigenschaften, Konstanten und Dynamiken der Schweizer Rechtssprache für die Zeit seit der Einsetzung des ständigen Bundesgerichts im Jahr 1875 gemachten werden?*

Diese Hauptfrage lässt sich wiederum in drei Unterfragen segmentieren:

- *Welcher Wandel der sprachlichen Semantik lässt sich im Laufe der Zeit beobachten?*
- *Wie gestaltet bzw. wandelt sich der juristische Text als Ergebnis einer Kulturtechnik?*
- *Wie lässt sich die Intertextualität des Schweizer Rechts, d.h. dessen hypertextähnliches Netzwerk von Zitaten und Verweisen, darstellen?*

Während die erste Unterfrage auf inhaltliche Eigenschaften der Sprache eingeht, beschäftigen sich die zweite und dritte mit formalen Aspekten von Texten. Entsprechend hängen letztere auch tendenziell zusammen, denn die auf der Textoberfläche sichtbare Intertextualität im Sinne von expliziten Querverweisen oder Zitaten ist natürlich ebenso als Konsequenz einer Kulturtechnik der juristischen Texterstellung zu verstehen.

Auch wenn das verwendete Korpus sehr umfassend ist, muss eine Untersuchung solcher Art aufgrund der Grösse und Komplexität des juristischen Diskurses in erster Linie als Standortbestimmung verstanden werden. Die weiter unten dargestellten Ergebnisse sind daher auch nicht als abschliessende Interpretationen von Diskursdynamiken, sondern lediglich als möglichst neutrale Darstellungen derselben zu lesen. Das Ziel ist, neben einer ersten Annäherung an die Darstellung von Charakteristika des Schweizer Rechtsdiskurses, ein Überblick über mögliche Forschungsfelder und anzuwendende Methoden, die in künftigen Detailstudien vertiefter behandelt werden können.

3 Methodischer Zugang

In Anbetracht der Fragestellung liegt es nahe, im vorliegenden Kontext einen methodischen Zugang zu wählen, der sich nicht auf eine rein rechtswissenschaftliche bzw. rechtshistorische Perspektive beschränkt. Der Fokus auf sprachliche Fragestellungen einerseits und die oben beschriebene fachliche Nähe von Sprache und Recht andererseits begünstigen vielmehr einen interdisziplinären Ansatz, der sich an der Schnittstelle von Rechts- und Sprachwissenschaft bewegt.

Linguistik wie Jurisprudenz befassen sich mit dem Verstehen von Sprache. Während erstere um ein systematisches oder situatives Verstehen der Sprache im Allgemeinen bemüht ist, befasst sich letztere in erster Linie mit dem normativen Gehalt sprachlicher Äusserungen. Die Kerntätigkeit beider Disziplinen besteht jedoch im Grunde aus dem Verstehen von Texten. Dieses Verstehen ist zwar in beiden Fällen, mit Gadamer gesprochen, Auslegung, mit der die auslegende Person den Sinn des Textes zu verstehen sucht;¹⁶ allerdings divergiert die Interpretation, um auf die Beobachtung Sokrates' zurückzukommen, auch wenn es sich um denselben Text handelt, beachtlich – nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Vorverständnisse, Methoden und Untersuchungsinteressen der beiden Disziplinen. Objektive Aussagen über Texte – oder zumindest unbeeinflusste Annäherungen an selbige – lassen sich folglich von keiner Disziplin allein gewinnen.

Um sich einer objektiven Interpretation in Gadammers Sinn¹⁷ zumindest anzunähern, ist daher ein interdisziplinärer Zugang notwendig, da erst eine Kombination der Arbeitsweisen beider Disziplinen die jeweiligen Befangenheiten zu relativieren und – kantisch gesprochen – eine Bedingung der Möglichkeit von Verständnis herzustellen vermag. Insbesondere die US-amerikanische Jurisprudenz hat auf der Suche nach Objektivierbarkeit Vorarbeit geleistet: einerseits mit einem Fokus auf Interdisziplinarität,¹⁸ andererseits mit dem Einbezug – in erster Linie digital angetriebener – sozialwissenschaftlicher Empirie.¹⁹ Letztere

¹⁶ Grundlegend: *Gadamer Hans-Georg, Wahrheit und Methode – Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen 2010. Im juristischen Zusammenhang vgl. unter vielen *Esser Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung: Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis*, Frankfurt a.M. (1972), 159 ff.; *Hassmer Winfried, Juristische Hermeneutik*, ARSP 72 (1986), 195 ff.; *Larenz Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin et al. (1991), 204 f.

¹⁷ Gadamer spricht in diesem Zusammenhang von einer sog. «ontologischen Wendung» der Hermeneutik; *Gadamer, Wahrheit und Methode*, 385 ff.

¹⁸ Vgl. grundlegend *Friedman Lawrence Meir/Macaulay Stewart, Law and the behavioral sciences*, Indianapolis (1969); *Friedman Lawrence Meir, Das Rechtssystem im Blickfeld der Sozialwissenschaften*, Berlin (1981).

¹⁹ Empirie wird gemeinhin definiert als das methodische Sammeln von Daten resp. Tatsachen, auf deren Grundlage mittels Induktion Erkenntnisse gewonnen werden. Bereits Oliver Wendell Holmes sah die Zukunft der Rechtswissenschaft in der Empirie: *Holmes Oliver W., The Path of The Law*, Harvard Law Review 10 (1920), 469. Während erste empirische Studien durch Rechtswissenschaftler ab den

bedeutet im vorliegenden Kontext, dass die Wissenschaft nicht nur eine, sondern eine Vielzahl von Sprachäusserungen oder eine Vielzahl von mit Sprachäusserungen verknüpften Umständen in systematischer Weise untersucht.

Ein interdisziplinär-empirischer Zugang kann also einerseits die (rechts-)wissenschaftliche Objektivität zum Verständnis von Rechtstexten steigern und andererseits das Verständnis von Normativität wesentlich verbreitern. Darüber hinaus wird auf diese Weise ein Mittelweg zwischen punktueller Einzelfallanalyse und einer historischen Überblicksdarstellung ermöglicht. Obgleich es naheliegt, bestimmte Charakteristika des Rechts mit punktuellen Untersuchungen zu rechtshistorischen oder dogmatischen Einzelepisoden untermauern zu wollen, lassen sich so bestenfalls Indizien für und gegen bestimmte Hypothesen finden. Eine wissenschaftliche Falsifizierbarkeit im Sinne Poppers²⁰ wie auch fundierte Erklärungen können auf diese Weise allerdings nicht erreicht werden. Vice versa setzt sich, wer sich an eine *histoire de longue durée*²¹ und die allgemeine Frage nach dem Warum wagt, leicht dem Vorwurf der Spekulation aus.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, bleibt der hier gewählte methodische Zugang in erster Linie deskriptiv, um allzu pauschalisierende Interpretation so gut als möglich zu vermeiden. Zudem distanziert er sich vom eigentlichen *«close reading»* ausgewählter Belegstellen. Letzteres kann jedoch nach wie vor als erläuternde Methode dienen, um empirische Befunde zu präzisieren.

1940er Jahren erstellt wurden, setzte sich die empirische Forschung an den amerikanischen Universitäten innerhalb den letzten 10–20 Jahre durch, vgl. *George Tracey E.*, *An Empirical Study of Empirical Legal Scholarship: The Top Law Schools*, *Indiana Law Journal* 81 (2006), 141–148. Seit 2004 wird das *Journal of Empirical Legal Studies* publiziert. Aus europäischer Sicht vgl. *Tschentscher Alex*, *Rechtsvergleichung und empirische Forschung*, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 109 (2009), 369–377.

²⁰ Vgl. *Popper Karl R.*, *Die Logik der Sozialwissenschaft*, in: ders.: *Auf der Suche nach einer besseren Welt: Vorträge und Aufsätze aus dreissig Jahren*, München (2009), 79–98.

²¹ So z.B. *Braudel Fernand*, *Ecrits sur l'histoire*, Paris (1969); *Braudel Fernand*, *Die Dynamik des Kapitalismus*, Stuttgart (1997).

B Methode und Korpus

1 Die korpuslinguistische Methode

1.1 Diskursanalyse

Die vorgeschlagene empirisch-interdisziplinäre Untersuchung der Sprache des Schweizer Rechts nimmt die Gesamtheit der Äusserungen (oder eine repräsentative Untermenge derselben) innerhalb eines Fachgebiets, im vorliegenden Fall des Rechts, in den Fokus. Sie entspricht daher einer Diskursanalyse, wie sie nicht zuletzt seit den Arbeiten von Foucault²² auch und insbesondere in den Geistes- bzw. Kulturwissenschaften kontinuierlich an Popularität gewinnt. Unter Diskurs wird hierbei, Foucault folgend, Zweifaches verstanden: erstens «das Ensemble von Bedingungen, die festlegen[,] was, aus der unendlichen Masse des Sagbaren, zu einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Kultur tatsächlich gesagt wird»,²³ und zweitens das Ergebnis ebendieser Prozesse, d.h. die Gesamtheit aller Aussagen, die in einem bestimmten Themengebiet (d.h. unter einem Ensemble von Bedingungen) von einer Gemeinschaft von Sprechenden geäussert wird. Im Falle des Rechtsdiskurses handelt es sich dabei, systemtheoretisch gesprochen, um sämtliche Äusserungen bzw. Kommunikationen, die «sich von Kommunikationen anderer Art durch ihren Bezug auf den binären Code Recht/Unrecht [beziehen]».²⁴

Die Diskursanalyse versucht anhand der jeweiligen ermittelten Äusserungen die Denkart, welche diese Äusserungen hervorbringen, zu eruieren. Diese Rekonstruktion der Denkart ist möglich, weil sich die Bedingungen des Sagbaren nie anders als in Gestalt sprachlicher Äusserungen an der sichtbaren Diskuroberfläche manifestieren. Hierbei wird die Sprache allerdings nicht als Rätsel verstanden, das einen anderen oder «tieferen» Sinn verbirgt; es soll also

²² Vgl. grundlegend *Foucault Michel*, Archäologie des Wissens, Frankfurt a.M. (2015); *Foucault Michel*, Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a.M. (1981).

²³ Diskurs, in: Metzler Lexikon Philosophie, Stuttgart/Weimar (2008), 117.

²⁴ *Calliess Graf-Peter*, Systemtheorie, in: Buckel et al., Neue Theorien des Rechts, Stuttgart (2009), 56.

nicht gefragt werden, «was wurde in dem, was gesagt worden ist, wirklich gesagt?»²⁵ Vielmehr ist zu ergründen, «warum [der Diskurs] nicht anders sein konnte, als er war [...]. Die für eine solche Analyse typische Frage könnte man folgendermaßen formulieren: was ist das also für eine sonderbare Existenz, die in dem ans Licht kommt, was gesagt wird, – und nirgendwo sonst?»²⁶ Entsprechend ist das Ziel der Diskursanalyse, «(Rede-)Ordnungen und ihre Verbindung mit Institutionen [...] aufzudecken»;²⁷ dies wiederum geschieht mittels Analyse von «Kette[n] von Aussagen oder Ausdrücken und damit [der] Art und Weise, auf welche sie entstanden sind».²⁸

Eine so verstandene diskursanalytische Herangehensweise hat ihrerseits a priori zwei sprachtheoretische Annahmen zu akzeptieren: erstens die Tatsache, dass Sprache nicht nur beschreibend tätig ist, sondern auch konstitutiv am Denken teilhat (d.h. eine epistemische Funktion übernimmt), sowie zweitens – und damit zusammenhängend –, dass eine Bedeutung sprachlicher Ausdrücke nicht nur in einer verweisenden bzw. repräsentierenden Funktion, sondern insbesondere im Gebrauch derselben zu suchen ist.

Die epistemische Funktion der Sprache

Augustin – wie andere in seiner Folge – verstand die Sprache ausschliesslich als ein zugleich verweisendes und benennendes Instrument.²⁹ Eine solche repräsentative Sprachauffassung geht zwangsläufig von einer Trennung zwischen Sprache einerseits und Welt bzw. Denken andererseits aus, wobei erstere letz-

²⁵ Foucault, *Archäologie des Wissens*, 43.

²⁶ Ebd.

²⁷ Diskurs, in: Brockhaus Enzyklopädie Online, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/diskurs-literaturwissenschaft>, letzter Zugriff: 4.9.2019.

²⁸ Diskurs, in: *Philosophielexikon. Personen und Begriffe der abendländischen Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart*, Reinbek (1991), 138.

²⁹ *Aurelius Augustinus, Confessiones*, I 8, zit. nach Wittgenstein Ludwig, *Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt a.M. (2003), §1: «Nannten die Erwachsenen irgend einen Gegenstand und wandten sie sich dabei ihm zu, so nahm ich das wahr und ich begriff, daß der Gegenstand durch die Laute, die sie aussprachen, bezeichnet wurde, da sie auf ihn hinweisen wollten. Dies aber entnahm ich aus ihren Gebärden, der natürlichen Sprache aller Völker, der Sprache, die durch Mienen- und Augenspiel, durch die Bewegungen der Glieder und den Klang der Stimme die Empfindungen der Seele anzeigt [...]. So lernte ich nach und nach verstehen, welche Dinge die Wörter bezeichneten [...]»

teren nachgeordnet ist.³⁰ Diese Behauptung einer Existenz von Vorstellungen vor der Sprache lässt sich jedoch beim genaueren Hinsehen kaum aufrechterhalten; um sie zu entkräften, reichen einfache sprachvergleichende sowie sprachhistorische Beispiele. Bereits de Saussure vergleicht die Referenz eines Sprachzeichens – in seiner Terminologie dessen sprachlichen Wert bzw. *valeur* – in unterschiedlichen Sprachen und zeigt auf, dass eine vorsprachliche Existenz der Vorstellung unrealistisch ist, da sich die Referenzen in unterschiedlichen Sprachen deutlich voneinander unterscheiden.³¹

Als Illustration hierfür kann die Entwicklung des Farbadjektivs *orange* im Deutschen dienen. Obwohl das Adjektiv bereits seit längerer Zeit bekannt ist – schon in Grimms Wörterbuch findet sich ein entsprechender Eintrag³² –, wurde es bis Mitte des 20. Jahrhunderts so gut wie nicht verwendet; orange Gegenstände wurden je nach Situation als gelb bzw. rot betrachtet. Sogar in ausführlichen wissenschaftlichen Untersuchungen fehlt der Begriff gänzlich, am berühmtesten wohl in der Farbenlehre Goethes, der die orange Farbe in «Rothgelb» und «Gelbroth» unterteilt.³³ Erst mit dem populär werdenden Import von Zitrusfrüchten in den deutschsprachigen Raum, unter anderem der Orange,

³⁰ Oder, wie de Saussure formuliert: «Sie setzt fertige Vorstellungen voraus, die schon vor den Worten vorhanden waren»: *Saussure Ferdinand de*, Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft, Berlin/New York (2001), 76 ff.

³¹ Vgl. ebd., 132 ff. So hat beispielsweise die Referenz von frz. *mouton* denselben Bedeutungsumfang wie die zwei englischen Ausdrücke *mutton* und *sheep* zusammengefasst; der französischen Sprache «fehlt» allerdings trotz der vermeintlich höheren sprachlichen Präzision des Englischen nichts, sie verbindet mit einem Ausdruck schlicht eine andere Vorstellung. Wäre die Vorstellung jedoch bereits vor ihrer sprachlichen Benennung vorhanden gewesen, würde der Unterschied in den beiden Sprachen keinen Sinn ergeben, denn die Vorstellung (und demzufolge ihre sprachliche Realisierung) müsste in diesem Fall in beiden Sprachgebieten dieselbe sein. Entsprechend ist es wahrscheinlich, dass nicht in erster Linie die Vorstellung bzw. der Begriff die Sprache prägt, sondern vielmehr umgekehrt die Sprache die Vorstellung.

³² Orange (adj.), in: Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, 16 Bände in 32 Teilbänden, Leipzig (1854–1961), Bd. 13, Sp. 1315.

³³ Vgl. *Goethe Johann Wolfgang*, Zur Farbenlehre, Bd. 1, Tübingen (1810), 772, 774. Dieser Umstand ist besonders bemerkenswert, weil Goethe das Farbadjektiv nachgewiesenermaßen kannte und bisweilen sogar in einigen anderen Schriften verwendete.

etablierte sich auch das entsprechende Adjektiv.³⁴ Folglich kann nicht behauptet werden, dass die Vorstellung von *orange* der sprachlichen Benennung vorausging – orange Gegenstände wie Karotten gab es ja bereits davor. Vielmehr besetzte das neu hinzugekommene Adjektiv eine Stelle im sprachlichen System, die vorhin nicht über eine eigenständige Benennung verfügte, und ermöglichte es so den Sprechenden, das Farbsystem auf eine neuartige Weise zu denken.

Nicht zuletzt aufgrund solcher und ähnlicher Beispiele – es gibt unzählige – gilt als belegt, dass die Sprache keine reine Abbildungs- bzw. Verweisfunktion ausübt, sondern vielmehr für das menschliche Verständnis der Welt essentiell ist. Sie bildet Begriffe nicht ab, sondern erstellt sie, und entsprechend ist es, um zum Verständnis von Begriffen zu gelangen, notwendig, den Weg über die Sprache zu gehen. Gedanken wie Tatsachen können, wie Habermas betont, nicht «unvermittelt in der Welt vorgestellter Gegenstände angesiedelt werden; sie sind nur als *dargestellte*, also in Sätzen ausgedrückte Sachverhalte zugänglich».³⁵ Vice versa kann etwas, was sprachlich nicht vorgeformt wurde, auch nicht gedacht werden, oder in Wittgensteins Worten: «Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt.»³⁶

Bedeutung als Sprachgebrauch

Die klassische sprachphilosophische Auffassung ging also davon aus, «neben dem sprachlichen Zeichen existiere eine sog. Bedeutung, die – auf ungeklärte

³⁴ Empirische Belege für die plötzliche Popularität des Adjektivs *orange* seit der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts sind – auch und insbesondere mithilfe computergestützter Methoden – schwierig zu erbringen, da das Adjektiv und das Nomen gleich geschrieben werden, was die Untersuchungsergebnisse verfälschen könnte. Das Nomen *Orange* (wie auch die entsprechende Frucht) ist namentlich bereits länger bekannt und konkurriert schon seit Jahrhunderten mit den Alternativbezeichnungen *Apfelsine* und *Pomeranze*. Eine Untersuchung der Frequenz des Adjektivs *orangefarben* hingegen vermag anzudeuten, ab wann *o/Orange* nicht nur als Frucht, sondern auch explizit als Farbe gedacht wurde, vgl. die Wortfrequenzkurve beim digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache: *Orangefarben*, in: Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache. <https://www.dwds.de/wb/orangefarben>, letzter Zugriff: 1.7.2020.

³⁵ Habermas Jürgen, Faktizität und Geltung, Frankfurt a.M. (1992), 26, Hervorhebung im Original.

³⁶ Wittgenstein Ludwig, Tractatus logico-philosophicus, Frankfurt a.M. (1963), §5.6.

Art und Weise – zwischen der Welt und dem sprachlichen Zeichen vermittele»,³⁷ wobei wahlweise die Welt oder die geistige Vorstellung derselben zwingend der Sprache vorausgegangen sein muss. Es ist nun aber nicht nur die Annahme einer Existenz der Vorstellung vor der Sprache, die von der Sprachphilosophie des 20. Jahrhunderts verworfen wurde; vielmehr geriet auch das Verständnis der sprachlichen Bedeutung als Benennungs- oder Verweisfunktion zunehmend in Kritik.³⁸ Und in der Tat scheint es jenseits von konkreten Substantiven unrealistisch, die Annahme zu vertreten, dass Wörter ausschliesslich Gegenstände benennen. Nur schon bei Abstrakta wie *Staat*, *Freiheit* oder gar *Liebe* stellt sich die – berechnete – Frage, worauf diese Ausdrücke genau verweisen sollen. Noch schwieriger ist es, das Definiendum von Synsemantika, d.h. von Termini, die eine rein grammatische Funktion erfüllen, zu bestimmen: Worauf referieren beispielsweise Präpositionen wie *an*, *zu* oder *bei*? Die Lösung für dieses Problem scheint ein radikales Durchschneiden des gordischen Sprachknotens zu sein, wie bei Wittgenstein geschehen: «Was traditionellerweise als Bedeutung bezeichnet wurde, wird [bei Wittgenstein] ersatzlos gestrichen: Zwischen Sprache und Welt gibt es kein Drittes – Sprache und Welt stehen unvermittelt nebeneinander.»³⁹

Doch ein einfaches Durchstreichen von Bedeutung reicht noch nicht aus. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die kommunikative Funktion von Sprache nicht nur in der Bedeutung qua Benennung erschöpft. Ausdrücke – oder mit

³⁷ Amstutz Marc/Niggli Marcel Alexander, *Recht und Wittgenstein I*, Jusletter (24.7.2006).

³⁸ Besonders vehement distanziert sich *Wittgenstein* von dem Fokus auf die Verweisfunktion der Sprache, am Beispiel des oben dargestellten Sprachverständnisses Augustins: «In diesen Worten erhalten wir, so scheint es mir, ein bestimmtes Bild von dem Wesen der menschlichen Sprache. Nämlich dieses: Die Wörter der Sprache benennen Gegenstände – Sätze sind Verbindungen von solchen Benennungen. – In diesem Bild von der Sprache finden wir die Wurzeln der Idee: Jedes Wort hat eine Bedeutung. Diese Bedeutung ist dem Wort zugeordnet. Sie ist der Gegenstand, für welchen das Wort steht. Von einem Unterschied der Wortarten spricht Augustinus nicht. Wer das Lernen der Sprache so beschreibt, denkt, so möchte ich glauben, zunächst an Hauptwörter, wie ‹Tisch›, ‹Stuhl›, ‹Brot›, und die Namen von Personen, erst in zweiter Linie an die Namen gewisser Tätigkeiten und Eigenschaften, und an die übrigen Wortarten als etwas, was sich finden wird.»: *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, §1.

³⁹ Amstutz/Niggli, *Wittgenstein*.

Austin gesprochen: Sprechakte⁴⁰ – haben mehr als häufig Funktionen, die darüber hinausgehen. Wittgenstein visualisiert dies am Beispiel einer fiktiven rudimentären Sprache:

Die Sprache soll der Verständigung eines Bauenden A mit einem Gehilfen B dienen. A führt einen Bau auf aus Bausteinen; es sind Würfel, Säulen, Platten und Balken vorhanden. B hat ihm die Bausteine zuzureichen, und zwar nach der Reihe, wie A sie braucht. Zu dem Zweck bedienen sie sich einer Sprache, bestehend aus den Wörtern: «Würfel», «Säule», «Platte», «Balken». A ruft sie aus; – B *bringt* den Stein, den er gelernt hat, auf diesen Ruf zu bringen.⁴¹

Der springende Punkt hierbei ist, dass die Kommunikation zwischen A und B noch nicht geglückt ist, wenn B lediglich die Benennung des Bausteins verstanden hat; er muss hierfür A den Stein auch tatsächlich *bringen*. Der Ausruf von A ist also keineswegs ausschliesslich als Bezeichnung des Bausteins zu verstehen, sondern auch und insbesondere als Anweisung, die von B befolgt werden sollte. Wenn nun aber in diesem Kontext die Sprache primär die Funktion einer Anweisung erhält – und es wären für andere Kontexte natürlich weitere Funktionen denkbar –, ist es bestenfalls kontraintuitiv zu behaupten, dass die Funktion des Benennens anderen möglichen Verwendungsweisen gegenüber auf irgendeine Art übergeordnet sein sollte. Vielmehr ist die Benennung bzw. der Verweis nicht mehr als eine sprachliche Funktion unter vielen, die zu allen anderen Funktionen äquivalent ist, und die Benennung kann somit nicht als Bedeutung eines Ausdrucks gelten.

Wenn die sprachliche Bedeutung aber nicht aus der Benennung besteht, woraus dann? Wittgenstein kommt in der wohl berühmtesten Passage seiner *Philosophischen Untersuchungen* zum Schluss: «Man kann für eine *große* Klasse von Fällen der Benützung des Wortes «Bedeutung» [...] dieses Wort so erklären: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache».⁴² Dies kann auf zweierlei Arten aufgefasst werden: Für die Bestimmung der Bedeutung eines Ausdrucks ist entweder, in der Tradition der linguistischen Pragmatik, die konkrete kommunikative Absicht desselben zu analysieren, oder es sind, sprachformal gewendet, seine sprachlich-grammatischen Kontexte zu untersuchen, um dessen Verwendung auf materieller Ebene nachzuzeichnen.

⁴⁰ Vgl. Austin John L., *Zur Theorie der Sprechakte*, Stuttgart (2002).

⁴¹ Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, §2, Hervorhebung d. Verf.

⁴² Ebd., §43, Hervorhebung im Original.

Als Beispiel für letzteres sei die (weitgehende) Synonymie der Begriffe *Herstellung*, *Fertigung* und *Produktion* in der deutschen Sprache genannt. Die Tatsache, dass diese drei Termini mehr oder minder dieselbe Bedeutung tragen, lässt sich mithilfe einer Verweisungstheorie nur mit Mühe belegen. Unbestritten ist hingegen, dass die Kontexte, in denen die jeweiligen Ausdrücke vorkommen, grösstenteils dieselben sind, d.h. in praktisch jedem Satz, in dem *Herstellung* verwendet wird, liesse sich ebenso gut *Fertigung* oder *Produktion* einsetzen. Diese Austauschbarkeit im konkreten sprachlichen Gebrauch deutet auf eine Synonymie der Begriffe hin, ohne den Umweg über einen Verweis auf ausersprachliche Gegenstände oder Vorstellungen nehmen zu müssen (diese Beobachtung ist der Ansatzpunkt für das sog. Word-Embedding-Verfahren, vgl. B.1.2). Firth, der neben Wittgenstein wohl berühmteste Vertreter einer solchen Gebrauchstheorie der Bedeutung, fasst dieses Phänomen konzis zusammen: «You shall know a word by the company it keeps». ⁴³

Für eine Diskursanalyse sind also, wie oben erläutert, bestimmte sprachliche Phänomene zu untersuchen, die wiederum Rückschlüsse auf dahinterliegende Konzepte und Denkweisen erlauben. Hierfür reicht es jedoch nicht, bestimmte Termini auf ihre lexikalische Bedeutung hin zu befragen, sondern es ist vielmehr der Gebrauch selbiger zu untersuchen. Wird namentlich «nur mit einem Sprachbegriff operiert, der alle Aspekte der Sprachverwendung ausblendet», bleibt die Methode zwangsläufig unzureichend, denn «[s]ie rekuriert [...] auf die ontologische Beziehung zwischen Sprache und Welt, Satz und Tatsache oder Gedanke und Denkkraft», ⁴⁴ wie sie spätestens seit Wittgenstein nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Diskurslinguistik und Sprachgebrauchsmuster

Versteht man den Diskurs als die «Gesamtheit aller effektiven Aussagen [...] (ob sie gesprochen oder geschrieben worden sind, spielt dabei keine Rolle)», ⁴⁵ ergeben sich für die Diskursanalyse allerdings nicht zu unterschätzende methodische Schwierigkeiten. Schliesslich wird für die Analyse eines Diskurses in seiner Gesamtheit «ein Korpus von Aussagen oder eine Sammlung von diskur-

⁴³ Firth John R., *Papers in Linguistics 1934–1951*, London (1957), 11.

⁴⁴ Habermas, *Faktizität und Geltung*, 29.

⁴⁵ Foucault, *Archäologie des Wissens*, 41.

siven Fakten»⁴⁶ benötigt, die aber aus nachvollziehbaren Gründen zwangsläufig unvollständig bleiben müssen. Aber auch wenn nur möglichst repräsentative Ausschnitte von Diskursen ausgewertet werden, denen bestenfalls der «Wert einer Mustersammlung»⁴⁷ zukommt, übersteigt die zu analysierende Textmenge die menschliche Rezeptionsfähigkeit schnell um ein Vielfaches. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass sogar die Analysen von Foucault selbst,⁴⁸ so faszinierend sie auch sein mögen, auf einer verhältnismässig marginalen Textbasis aufbauen, deren Repräsentativität durchaus angezweifelt werden kann.

Der Verdienst früher diskursanalytischer Untersuchungen besteht folglich in erster Linie in der theoretischen Reflexion und der Beschreibung der analytischen Grundidee. Erst mit der Entwicklung leistungsstarker Rechenmaschinen und Speichermedien einerseits und den Möglichkeiten der Digitalisierung bzw. digitalen Erstellung von Texten andererseits wurde eine Annäherung an die Analyse repräsentativer Untermengen von Diskursen möglich. So entwickelte sich seit der Jahrtausendwende allmählich die genuin neue Disziplin der digitalen Diskursanalyse – bisweilen auch als Diskurslinguistik bezeichnet –, die nicht selten mit Textsammlungen (*Korpora*) operiert, die mehrere hundert Millionen oder gar Milliarden Wortformen umfassen.

Textkorpora dieser Grösse verweigern sich freilich jeglicher Art von «close reading». Eine Herangehensweise an selbige hat sich entsprechend in erster Linie von allen Arten einer linearen Textlektüre zu lösen. Darüber hinaus soll das bei Foucault noch vage formulierte Ziel,

herauszufinden, wie die rekurrenten Elemente [bestimmter] Aussagen erneut erscheinen, sich auflösen, sich erneut zusammensetzen, an Ausdehnung oder Bestimmung gewinnen, innerhalb neuer logischer Strukturen aufgenommen werden, umgekehrt neue semantische Inhalte annehmen und untereinander partielle Organisationen bilden können[,]»⁴⁹

so gut als möglich operationalisiert und somit nicht zuletzt bezifferbar gemacht werden. In den Fokus des Analyseinteresses rücken folglich quantifizierbare

⁴⁶ Ebd., 42.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Vgl. für den juristischen Kontext z.B. *Foucault Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M. (1994).

⁴⁹ *Foucault, Archäologie des Wissens*, 89.

Sprachgebrauchsmuster.⁵⁰ Diese wiederkehrenden sprachlichen Phänomene bzw. Ausdrücke dienen nach Bubenhofer als Basis für die Bestimmung des Diskurses und können nach unterschiedlichen Kriterien ausgewählt werden:

Sie können z.B. eine formale (wie etwa Modalverbkonstruktionen), aber auch semantisch/lexikalische Ähnlichkeit aufweisen, oder eine Kombination davon. Ein solcher Diskurs wird über so definierte Mengen ähnlicher Sprachgebrauchsmuster bestimmt.⁵¹

Sprachgebrauchsmuster materialisieren sich auf der sprachlichen Ebene größtenteils in drei beobachtbaren Phänomenen: (i) Kollokationen, also dem überzufälligen gemeinsamen Auftreten von zwei oder mehr Ausdrücken, (ii) syntagmatischen Mustern, d.h. häufig wiederkehrenden analogen Satzbaustrukturen und (iii) der Distribution von Treffermengen, sprich Frequenzverläufen bestimmter Termini über Texte bzw. die Zeit hinweg.⁵² Für spezifische Untersuchungen werden bisweilen darüber hinaus auch komplexere Verfahren des Natural Language Processing angewendet, wie beispielsweise das LDA Topic Modeling oder die erwähnten Word Embeddings (vgl. B.1.2). Besonders aussagekräftig werden diese Verfahren, wenn entweder unterschiedliche Analysen zueinander in Beziehung gesetzt oder dieselben Abfragen in unterschiedlichen Textkorpora einander gegenübergestellt werden. Ersteres vermag Dynamiken des Diskurses und mögliche Interdependenzen von Diskurselementen aufzuzeigen, während letzteres u.a. für die Herausarbeitung von Spezifika eines bestimmten thematischen Korpus von Nutzen sein kann.

Da all diese Arten der Analyse von Sprachgebrauchsmustern quantitative Verfahren sind, findet bei deren Anwendung zwangsläufig eine Loslösung der untersuchten sprachlichen Elemente aus ihrem linearen Kontext statt. Die Sequenz der sprachlichen Zeichen wird aufgebrochen, und es werden neue Zusammensetzungen bzw. Kontexte kreiert:

Desequenzialisierung geht [...] mit Rekontextualisierung einher – sie ist die Vorbedingung, damit letztere überhaupt möglich ist – und in Kombination ergibt sich dabei einerseits ein Verlust an Information, da sprachliche Einheiten aus ihrer jewei-

⁵⁰ Zum Begriff vgl. *Bubenhofer Noah*, Sprachgebrauchsmuster. Korpuslinguistik als Methode der Diskurs- und Kulturanalyse, Berlin/New York (2009).

⁵¹ Ebd., 37.

⁵² Vgl. *Bubenhofer Noah*, Diskurslinguistik und Korpora, in: Warnke (Hg.), Handbuch Diskurs, Berlin/New York (2018), 210 ff.

ligen Linearität herausgelöst werden, sich aber gleichzeitig durch die Rekontextualisierung eine neue Perspektive auf die Daten ergibt.⁵³

Digitale Diskursanalyse ist also unmittelbar mit einem Medientransfer verbunden, namentlich der Überführung linear-sprachlicher in tabellarisch oder visuell dargestellte Daten. Diese Herangehensweise ist zwar die gegenwärtig wohl einzige Möglichkeit, sehr umfangreiche Diskurse zu analysieren, sie ist jedoch nur um den Preis des Kontextverlustes zu haben. Nichtsdestotrotz – oder gerade deshalb – eröffnet die digitale Diskurslinguistik Analysemöglichkeiten, die traditioneller Lektüre verwehrt bleiben.

Jenseits von Sprachgebrauchsmustern

Der Begriff des Sprachgebrauchsmusters hat sich seit seiner Einführung insbesondere in der deutschsprachigen Forschung – und mit Sicherheit zu Recht – als terminus technicus etabliert. Allerdings ist zu fragen, ob und inwiefern der Begriff tatsächlich sämtliche Phänomene, die für eine Diskursanalyse fruchtbar sein könnten, abdeckt. Eine Unklarheit zeigt sich nicht zuletzt an der – vielleicht gewollten – Vagheit, mit welcher der Begriff verwendet wird. So beziehen sich Sprachgebrauchsmuster bei Bubenhofer nicht nur auf die Verwendung eigentlicher ‹bedeutungstragender› Wörter (wie auch immer man die Bedeutung eines Wortes definieren mag), sondern auch auf wiederkehrende grammatisch-syntaktische Strukturen. Ein solches diskursives Ereignis⁵⁴ – ein mindestens ebenso vager Begriff Foucaults – transzendiert also semantische Grenzen. Auch konkrete Analysen behandeln das Sprachgebrauchsmuster als einen tendenziell dehnbaren Begriff; so untersuchen beispielsweise Bubenhofer und Scharloth nebst semantischen Mustern auch formale Charakteristika ihres Korpus wie die durchschnittliche Satzlänge, die Textkomplexität, den prozentualen Anteil von Passivsätzen u.a.m.⁵⁵

Diese Herangehensweise liegt ausserhalb des Gebiets der eigentlichen linguistischen Pragmatik mit dem Fokus sprachlicher Äusserungen – insbesondere, wenn man bedenkt, dass der wesentliche Untersuchungsgegenstand einer

⁵³ Bubenhofer Noah, *Social Media und der Iconic Turn: Diagrammatische Ordnungen im Web 2.0, Diskurse – digital 1* (2019), 119.

⁵⁴ Vgl. Foucault, *Archäologie des Wissens*, 45.

⁵⁵ Bubenhofer Noah/Scharloth Joachim, *Korpuspragmatische Analysen alpinistischer Literatur, Travaux neuchâtelois de linguistique (TRANEL) 55* (2011), 241–259.

Diskursanalyse trotz der Loslösung von sprachlicher Linearität nicht einfach Mengen von Wörtern, sondern Texte sind. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn sobald Sprache zu einem Text geformt wird, wird sie mehr als die Summe ihrer Teile; «language is not merely a bag of words but a tool with particular properties which have been fashioned in the course of its use.»⁵⁶ Diese «properties» resp. Eigenschaften wiederum sind einerseits aufgrund sprachformaler Einschränkungen gegeben, andererseits widerspiegeln sie mediale Produktionsbedingungen des Texts selbst. Texterstellung, und insbesondere das Verfassen funktionaler und stark formalisierter juristischer Texte, ist namentlich als Kulturtechnik zu verstehen, deren jeweilige mediale Bedingungen sich auf das Gemachtsein des resultierenden Textes auswirken (vgl. weiter oben A.1). Denn «[e]s sind jeweils bestimmte Dinge und Medien, die bestimmte Techniken nach sich ziehen. Geräte geben ihre eigene Gebrauchsweise vor, Gegenstände haben ihre eigenen Operatoren.»⁵⁷ Im vorliegenden Kontext können also sowohl der Schreib- bzw. Texterstellungsvorgang selbst als auch die technischen Mittel, die hierfür eingesetzt werden – von der Schreibmaschine über das Textverarbeitungsprogramm am Computer bis zu Hypertexten im Internet –, als Medien bzw. «Geräte» der Texterstellung betrachtet werden. Die Untersuchung sprachlicher «Randphänomene» vermag daher für die Erforschung der entsprechenden Kulturtechnik Ähnliches zu leisten wie die Diskurslinguistik für den Diskurs: «[v]on der Handlung auf das Skript derselben [zu] schließen, vom konkreten Vollzug auf die Vollzugsregeln».⁵⁸

Ein sog. Bag-of-Words-Analysemodell, das sich lediglich auf semantiktragende Elemente, also Wörter im engen Sinn, beschränkt, trägt all seiner Nützlichkeit zum Trotz der Kulturtechnik der Texterstellung wenig Rechnung und ist, so die hier vertretene These, auf Phänomene, die sich am Rande oder jenseits des genuin Sprachsemantischen bewegen, zu erweitern. Daher soll in dieser Arbeit

⁵⁶ Harris Zellig S., *Distributional Structure*, *Word* 10 (1954), 156.

⁵⁷ Vismann Cornelia, *Kulturtechniken und Souveränität*, in: dies., *Das Recht und seine Mittel. Ausgewählte Schriften*, Frankfurt a.M. (2012), 445. Vgl. zum Thema Kulturtechniken und Recht auch die Arbeiten von Fabian Steinhauer, u.a. Steinhauer Fabian, *Kulturtechniken des Rechts. Anmerkungen zu einem Format der Rechtswissenschaft*, in: Funke/Lachmayer (Hg.), *Formate der Rechtswissenschaft*, Weilerswist (2017), 255–274; Steinhauer Fabian, *Vom Scheiden*, *Ancilla Iuris* (2015), 181–217.

⁵⁸ Vismann, *Kulturtechniken*, 451.

nebst einigen Analysen zu Sprachgebrauchsmustern im Schweizer Recht der Fokus über die Sprachgebrauchsmuster hinausgehen und auf der Kulturtechnik der Herstellung juristischer Texte liegen. Dieses Vorgehen hat nicht zuletzt den Vorteil, dass etwaige Interpretationen von Sprachgebrauchsmustern, die bis zu einem gewissen Grad immer subjektiv bleiben müssen, grösstenteils vermieden werden können. Während namentlich nachfolgende Analysen Charakteristika und Veränderungen derselben in erster Linie deskriptiv konstatieren, benötigen semantisch orientierte Untersuchungen von Sprachgebrauchsmustern häufig «einen semiautomatischen Zugang [...], der auf die Komplementarität von korpuslinguistischen und diskurshermeneutischen Methoden setzt.»⁵⁹ In einem solchen Fall dienen die Ergebnisse der digitalen Analysen «einer induktiven Vorstrukturierung des Datenmaterials für seine anschließende qualitative Durchdringung.»⁶⁰ Ein solcher Transfer von empirisch-quantitativer zu interpretativ-qualitativer Analyse funktioniert jedoch nicht immer reibungslos; beispielsweise birgt er die Gefahr, die quantitativen Ergebnisse als «Zettelkasten»⁶¹ zu betrachten – also als eine Ansammlung von Belegstellen, die lediglich eine a priori gefällte Annahme bestätigen –, anstatt als neutrale Beobachtung sprachlicher Phänomene.

Obwohl sich gewisse Interpretationsideen oder -vorschläge nicht gänzlich vermeiden lassen, versteht sich der vorliegende Beitrag in erster Linie als eine Ansammlung möglichst neutraler Beobachtungen, aus denen in weiteren Schritten quantitativ oder qualitativ zu verifizierende Hypothesen abgeleitet werden können.

1.2 Korpuslinguistik und Abfragemethoden

Konkret umgesetzt wird digitale Diskursanalyse mithilfe von Korpuslinguistik, einer – je nach Auffassung – Teildisziplin oder Methode der Sprachwissenschaft. Diese lässt sich, vereinfacht gesagt, als Fortführung und Weiterentwick-

⁵⁹ *Felder Ekkehard et al.*, «Patientenautonomie» und «Lebensschutz». Eine empirische Studie zu agonalen Zentren im Rechtsdiskurs über Sterbehilfe, *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 44 (2016), 8.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ *Bubenhof*, *Diskurslinguistik und Korpora*, 210.

lung traditioneller Konkordanzan, also alphabetisch bzw. thematisch sortierter Listen von Verweisen auf Textstellen, verstehen. Während selbige jedoch von Hand erstellt wurden und somit einen beträchtlichen Arbeitsaufwand bedeuteten – der wiederum mit einer gewichtigen ideellen Relevanz des Ursprungstextes, meist der Bibel, rechtfertigt werden musste –,⁶² arbeitet die moderne Korpuslinguistik computergestützt. Die Leistung und der Speicher moderner Rechner ermöglichen «quantitative Verfahren, um in umfangreichen Textsammlungen Regularitäten im Sprachgebrauch zu identifizieren oder entsprechende Hypothesen darüber zu verifizieren.»⁶³ So kann den Limitationen eines «close reading»-Ansatzes, insbesondere «der zuweilen fragwürdigen Verlässlichkeit allein auf der Introspektion des Interpretierenden besonders bei Fragen quantitativer Verteilungen oder (un)erwarteter sprachlicher Phänomene»,⁶⁴ entgegengewirkt werden.

Analog zur Diskursanalyse interessiert sich die Korpuslinguistik für den Sprachgebrauch, also die konkreten sprachlichen Äusserungen zu einem Thema, und nicht für ein abstraktes Sprachsystem, welches denselben zugrunde liegt. Sie behandelt, mit Chomsky gesprochen, nicht die abstrakte sprachliche Kompetenz, sondern die beobachtbare Performanz.⁶⁵ Trotz dieses Fokus auf konkrete gesprochene bzw. geschriebene Sprache ist die Korpuslinguistik mithilfe ihrer quantitativen Orientierung in der Lage, eine Abstraktionsebene zu erreichen, die sich zwischen dem «close reading» weniger Quellen und den Analysen grosser Themen(-komplexe), die häufig spekulativ bleiben und sich empirisch kaum verifizieren lassen, bewegt.⁶⁶ Ihre Arbeitsweise besteht darin, überzu-

⁶² Zur Geschichte von Konkordanzan und Korpuslinguistik vgl. *Mair Christian*, Erfolgsgeschichte Korpuslinguistik? Überlegungen zum Fortschritt in der Sprachwissenschaft, in: Kupietz/Schmidt (Hg.), *Korpuslinguistik*, Berlin/Boston (2018), 5–22.

⁶³ *Bubenhofers Noah*, Serialität der Singularität, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 48 (2018), 359.

⁶⁴ *Felder et al.*, *Patientenautonomie*, 6.

⁶⁵ Zu den Begriffen Kompetenz vs. Performanz vgl. *Chomsky Noam*, *Aspects of the Theory of Syntax*, Cambridge (1965), 3 f.

⁶⁶ Wie eine derartige Empirie durchaus an das hermeneutisch geprägte Recht und die Rechtswissenschaft anschliessen kann, wurde bereits andernorts erläutert: *Abegg Andreas/Bubenhofers Noah*, *Empirische Linguistik im Recht – am Beispiel des Wandels des Staatsverständnisses im Sicherheitsrecht, öffentlichen Wirtschaftsrecht und Sozialrecht der Schweiz*, *Ancilla Iuris* (2016), 1–41.

fällig häufig auftretende Sprachgebrauchsmuster in Textkorpora zu ermitteln und sie als Ergebnis von sprachlich-sozialem Handeln resp. institutionalisierter Kommunikation zu deuten. So können qualitative Hypothesen geprüft werden, indem sie empirisch belegbaren Änderungen in Sprachäusserungen gegenübergestellt werden. Wenn sich ein Wandel der Sprache – im vorliegenden Fall der Sprache des Rechts – vollzogen hat, müssten sich entsprechende sprachliche Muster finden lassen. Und wenn nicht, so sind die bestehenden Hypothesen zu revidieren. Die verifizierten, oder in bestimmten Fällen auch falsifizierten, Hypothesen können ihrerseits wiederum zu neuen Interpretationen und zur Bildung neuer Hypothesen führen, wodurch korpuslinguistische Untersuchungen einerseits Ergebnisse, andererseits aber auch häufig neue Fragestellungen generieren.

Häufige Korpusabfragemethoden im Überblick

Die Ermittlung von Sprachgebrauchsmustern in Korpora geschieht mithilfe bestimmter Abfragemethoden. Die häufigsten vier Typen hiervon, die Keyword-, Frequenzverlaufs-, Kollokations-, sowie Kookkurrenzanalyse, werden im Folgenden in aller Kürze vorgestellt und an Beispielen aus dem im vorliegenden Kontext verwendeten Korpus Schweizer Recht (KSR), welches weiter unten detailliert vorgestellt wird (vgl. B.2.1), visualisiert.

Keywordanalyse: Mittels Keywordanalyse wird ermittelt, welche Schlüsselwörter, also Termini (bzw. Verbindungen von Termini, grammatische Strukturen usw.), in einem Korpus im Vergleich zu einem Referenzkorpus überproportional häufig vorkommen. Ziel ist es, thematische oder strukturelle Spezifika eines Diskurses bzw. eines Diskursabschnitts aufzuzeigen. Das Referenzkorpus bildet dabei häufig ein gänzlich anderes Korpus; so werden Unterschiede zwischen Diskursen besonders augenfällig. Sofern jedoch die Keywords eines bestimmten – beispielsweise zeitlich eingegrenzten – Subkorpus innerhalb des eigenen Korpus untersucht werden sollen, kann auch ein Schlüsselwortvergleich zwischen Sub- und Gesamtkorpus aufschlussreich sein. Abbildung 1 ist ein Beispiel für letztgenannte Vorgehensweise; sie zeigt diejenigen Keywords, die in einem Subkorpus des KSR (Jahre 1990–2015) in Relation zum Gesamtkorpus (1850–2015) übervertreten sind. Anzumerken ist, dass die Keywordanalyse in diesem konkreten Fall nicht nur auf bedeutungstragende Wörter begrenzt ist, sondern auch Interpunktionszeichen und Abkürzungen enthält – Elemente, die für

Übervertretene Keywords
im Zeitraum 1990-2015
im Vergleich zum
Gesamtkorpus KSR
(1850-2015)

1	(
2)
3	-
4	E.
5	Abs.
6	Artikel
7	Absatz
8	Bereich
9	vgl.
10	SR
11	Schweiz
12	Rahmen
13	Person
14	S.
15	Art.
16	sowie
17	a.a.O.
18	Massnahme
19	international
20	aufgrund

Abbildung 1: Beispiel einer
Keywordanalyse

Analysen bedeutsam sein können, welche über die eigentliche Sprachsemantik hinausgehen. Sämtliche Ausdrücke, die vom Computer als alleinstehende sprachliche Entitäten (*Tokens*) erkannt werden, können bei einer Keywordanalyse berücksichtigt werden. Bei der hier dargestellten Analyse fällt sogleich auf, dass eine besondere Wichtigkeit bestimmten Tokens zukommt, die keine Wörter im eigentlichen Sinn sind. Klammern – die u.U. als ‹Träger› von Literaturnachweisen fungieren – und Abkürzungen scheinen äusserst prominent zu sein. Bei Letzteren handelt es sich darüber hinaus nicht um gewöhnliche Abkürzungen, sondern vielmehr um Verweise auf weiterführende Literatur (*Abs., vgl., S., Art., a.a.O.*), analog zu den ebenso vorkommenden Termini *Artikel* und *Absatz*. Die Keywordanalyse des Schweizer Rechtsdiskurses der letzten 25 Jahre zeigt also in erster Linie eine starke Relevanz juristischer Intertextualität auf.

Frequenzverlaufsanalyse: Frequenzverläufe stellen die Distribution, d.h. die relative Häufigkeit einer sprachlichen Entität – in der Regel ihr Vorkommen pro Million Tokens – im Laufe der Zeit dar. So lassen sich diachrone Veränderungen in

der Verwendungsfrequenz von Wortformen, Grundformen (*Lemmata*), Mehrwortausdrücken, grammatischen Konstruktionen oder Kollokationen (vgl. weiter unten) visualisieren. Frequenzverlaufskurven bieten einen Einblick in die zu- bzw. abnehmende Popularität bestimmter Begriffsverwendungen, was wiederum Rückschlüsse auf Veränderungen von Diskurscharakteristika

erlaubt – die zunehmende Häufigkeit eines Begriffs deutet auf seine grösser werdende Relevanz innerhalb des Diskurses hin und vice versa. Die Frequenzanalyse gewinnt besondere Aussagekraft, wenn mehrere Verlaufskurven zueinander in Beziehung gesetzt werden. Abbildung 2 zeigt den Frequenzverlauf des Lemmas «Sprache» im Korpus Schweizer Recht auf, unterteilt in Dekaden. Die Werte auf der vertikalen Achse sind als Vorkommen des Terminus pro Million Tokens zu lesen:

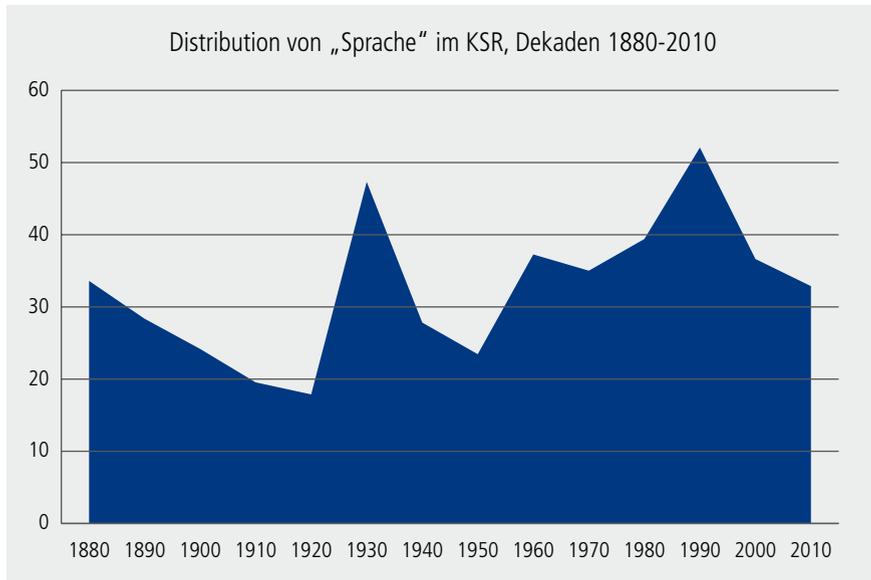


Abbildung 2: Beispiel einer Frequenzverlaufsanalyse

Der Terminus «Sprache» befindet sich im Schweizer Rechtsdiskurs in Abb. 2 zwischen den 1920er und 2000er Jahren generell in einem Aufwärtstrend, nachdem er gegen Ende des 19. Jahrhunderts kontinuierlich an Popularität verloren hatte. In den 1930er und 1990er Jahren scheint das Interesse an der Sprache in juristischen Texten besonders gross gewesen zu sein, seit der Jahrtausendwende zeichnet sich jedoch ein Negativtrend ab. Der Diskursgegenstand «Sprache» ist momentan ähnlich populär wie in den 1960er Jahren.

Kollokationsanalyse: Nach Wittgenstein und Firths wird, wie oben dargestellt, die Wortbedeutung vom Gebrauch qua Kontext definiert. Dieser Gebrauch qua Kontext kann mittels Kollokationsanalysen analysiert werden. Diese messen die

Signifikanz, mit welcher bestimmte Termini in der Nähe von anderen Termini vorkommen (*kollokieren*). Treten bestimmte Begriffe überzufällig häufig in der Nähe anderer Begriffe (*Kollokatoren*) auf, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des untersuchten Diskurses eine semantische Nähe zwischen den Begriffen existiert. Dies jedoch, ohne dass Art und Weise dieser semantischen Nähe näher bestimmt würden. Als Mass der Kollokationssignifikanz dient häufig der sog. Log-likelihood-Wert,⁶⁷ je höher dieser Wert, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass das gemeinsame Auftreten der untersuchten Begriffe nicht zufällig und somit signifikant ist. Als Vergleichsgrösse dient ein fiktives, also rein rechnerisch ermitteltes Bag-of-Words-Modell; dieses ermittelt die Häufigkeit, mit welcher die Begriffe aufeinandertreffen würden, wenn alle Tokens gemäss ihrer Häufigkeit regelmässig über das Korpus verteilt würden.

Kollokationen von „Sprache“
im KSR, 1930er Dekade

1	italienisch	284.258
2	rätoromanisch	164.840
3	französisch	149.565
4	romanisch	147.286
5	Kultur	116.763
6	Erhaltung	112,287
7	deutsch	103.960
8	in	75.811
9	abfassen	63.289
10	ersucht	60.474
11	Übersetzung	48.881
12	eigen	45.253
13	englisch	36.893
14	und	34.191
15	Sprache	30.749
16	deutlich	29.385
17	ihr	23.351
18	Behörde	22.056
19	selbständig	20.882
20	schweizerisch	17.897

Abbildung 3: Beispiel einer Kollokationsanalyse

Abbildung 3 zeigt die Kollokationen von «Sprache» im gesamten Korpus Schweizer Recht, jedoch beschränkt auf die 1930er Dekade, in welcher – wie in der Frequenzverlaufsanalyse weiter oben dargestellt – Sprache eine plötzliche Zu-

⁶⁷ Für eine vergleichsweise verständliche Erläuterung der Berechnung des Log-likelihood-Wertes vgl. *Bubenhofers Noah*, Log-likelihood-Test (o.J.), www.bubenhofers.com/korpuslinguistik/kurs/index.php?id=statistik_signifikanzLLR.html, letzter Zugriff: 7.10.2019.

nahme an Relevanz innerhalb des Diskurses erfuhr. Die rechte Spalte stellt den Log-likelihood-Wert dar, der auch für die Sortierung der Tabelle verantwortlich zeichnet. Das Untersuchungsfenster, d.h. die maximal erlaubte Distanz der kollokierenden Begriffe zueinander, wurde auf 5 Tokens gesetzt. Als Kollokation wurde also ein gemeinsames Auftreten von ‹Sprache› und einem anderen Terminus definiert, sofern mindestens null und maximal drei Wörter oder Satzzeichen zwischen beiden Begriffen stehen. Der Ausdruck ‹in französischer Sprache› beispielsweise würde folglich sowohl als Kollokation von ‹Sprache› und ‹französisch› wie auch als Kollokation von ‹Sprache› und ‹in› gezählt.

Interessant scheint in diesem Kontext insbesondere, dass die deutsche Sprache, ihrer Relevanz für die Schweiz zum Trotz, viel weniger häufig Diskursgegenstand ist als die anderen Landessprachen. Darüber hinaus deutet die Häufigkeit der Kollokatoren ‹Kultur› und ‹Erhaltung› auf eine intensive Auseinandersetzung mit der Relevanz der Sprache nicht zuletzt als identitätsstiftende und entsprechend schützenswerte Entität hin – insbesondere auch in Abgrenzung zur Weltsprache Englisch, die ebenso in der Liste der häufigsten Kollokatoren auftaucht.

Kookkurrenzanalyse: Die Kookkurrenzanalyse erinnert am stärksten an eine traditionelle Konkordanz. Sie findet sämtliche Vorkommen eines Suchbegriffs, der aus einem oder mehreren Wörtern, Lemmata oder grammatischen Charakteristika bestehen kann, stellt diese einerseits in einer sog. KWIC-Darstellung (kurz für *KeyWord in Context*) dar und bereitet sie andererseits für eine etwaige Weiterverarbeitung vor. Bei kleineren Korpora oder sehr geringem Vorkommen eines Terminus kann die KWIC-Ansicht den Ausgangspunkt für eine qualitative Analyse bilden; in einem solchen Fall dient die Kookkurrenzanalyse einer induktiven Vorstrukturierung von Daten.⁶⁸ Je grösser allerdings die Textsammlung wird, desto unrealistischer wird es, sämtliche Belegstellen des gesuchten Keywords tatsächlich zu lesen. Diese können in einem solchen Fall bestenfalls zur qualitativen Überprüfung oder Präzisierung quantitativer Ergebnisse dienen. Die Kookkurrenzanalyse kann jedoch weiterverarbeitet werden, beispielsweise zu einer Frequenzverlaufs- oder einer Kollokationsanalyse. Abbildung 4 zeigt einen zufallsgenerierten Ausschnitt der Kookkurrenzen des Keywords ‹Sprache› im KSR in KWIC-Darstellung, wiederum beschränkt auf die 1930er Dekade:

⁶⁸ Vgl. Felder et al., Patientenaunomie, 8.

Zufallsgeneriertes Sample der Kookkurrenzen von „Sprache“ im KSR
KWIC-Darstellung

einen Adjunkten der romanischen Schweiz beizugeben , welcher der französischen	Sprache	vollständig mächtig sei und speziell auch die treibenden Ideen in der Arbeiterbewegung
machen aber darauf aufmerksam , dass eine Anleitung in deutscher und französischer	Sprache	herausgegeben werden wird , und dass Fragebogen , Tabellen , Verfügungen etc.
Urheber vor der gegen ihn gerichteten Zwangsvollstreckung das Werk nur in einer	Sprache	herausgegeben , so soll zwar die Veranstaltung neuer Auflagen in dieser einen
untern Ständen und dem werktätigen Volke ohne Unterschied der Parteien , der	Sprache	, der Konfession sind , welche vom Zusammenbruch der 8 deutschen Gesellschaften
andern Vertragsteils ausüben darf . Schliesslich einigte man sich auf die französische	Sprache	als Verständigungsmittel im Auslieferungverkehr . Der Vertrag muss ratifiziert werden . Er
Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und	Sprache	(SR 441.3) Leistungen im Umfang von insgesamt 5 Millionen Franken
vom 21 . Februar 1990 über die Beseitigung der Diskriminierung in der	Sprache	sowie die Resolution 1018 zur Gleichstellung von Männern und Frauen wurde am
der Regel in deutscher Sprache ausgetauscht werden . Mit der Festlegung dieser	Sprache	trägt Ungarn dem Umstand Rechnung , dass Übersetzungen in die ungarische Sprache
einem ausländischen Gefängnis für Strafgefangene , die mit einer fremden Kultur und	Sprache	konfrontiert sind , belastend sein und sprachliche und kulturelle Schranken zu einer
von 50,000 Fr. nicht leisten können , ebenso wenig beherrsche derselbe die französische	Sprache	. Auch seine Lehrzeit sei nicht vertragsgemäß gewesen . Außerdem habe Kläger
kantonalem Rechte . Die Anerkennung der deutschen , französischen und italienischen	Sprache	als Nationalsprachen , wie sie in Art. 116 der Bundesverfassung ausgesprochen ist
nicht verstehen konnte , da hierfür bloß notwendige Kenntnisse der deutschen	Sprache	nicht genügen können . Sodann ist zu berücksichtigen , daß der Rekurrent
dem Auftraggeber zuzumuten ist , die Frage der Art seiner Aufgabe zur	Sprache	zu bringen und sich (z.B. durch ein Bestätigungsschreiben) den Beweis
Account Agreement “ bezeichneten Vertrag . Das von der Bank in englischer	Sprache	abgefasste , maschinengeschriebene und mit Matrize vervielfältigte Vertragsformular

Abbildung 4: Beispiel einer Kookkurrenzanalyse in KWIC-Darstellung

Die oben beschriebenen Beobachtungen im Kontext der Kollokationsanalyse werden hier bestätigt: Nebst einigen alltäglichen Verwendungen des Terminus ‹Sprache›, wie sie in juristischen Texten durchaus zu erwarten sind, lässt sich bereits an diesem kleinen Ausschnitt des Korpus die Reflexion des Stellenwerts von Sprache als Teil von Kultur, Identität und nicht zuletzt Rechtsprechung beobachten. Aus historischer Sicht erscheint dies wenig verwunderlich, da 1938 das Rätoromanische zur vierten offiziellen Landessprache der Schweiz gewählt wurde – diesem äusserst einschneidenden Entscheid gingen freilich ausführliche Diskussionen um die Charakteristika nicht nur dieser, sondern der Sprache im Allgemeinen voraus.

Es zeigt sich, dass zufallsgenerierte Ausschnitte von Kookkurrenzanalysen wie die obige als Visualisierung der Ergebnisse wie auch gegebenenfalls als qualitatives Analysematerial für eine Verifizierung bzw. Falsifizierung der Ergebnisse verwendet werden können.

Weitere Analysen: Im Zuge fortschreitender Erkenntnisse des Natural Language Processing werden die digitalen Analysemethoden der Korpuslinguistik kontinuierlich erweitert. In den letzten Jahren haben insbesondere zwei Methoden, die ungleich komplexere Datenanalysen voraussetzen, an Bedeutung gewonnen: Das LDA Topic Modeling⁶⁹ sowie Word Embeddings.⁷⁰ Obgleich beide Methoden in der vorliegenden Untersuchung nicht verwendet werden, sollen

⁶⁹ Für eine Erläuterung des Begriffs und eine Implementation des LDA Topic Modeling vgl. *Bubenhofner Noah*, Die Semantik von «Terrorismus»: LDA Topic Modeling (2013), <https://www.bubenhofner.com/sprechtakel/2013/03/06/die-semantik-von-terrorismus-lda-topic-modelling/>, letzter Zugriff: 7.10.2019; für eine Anwendung im juristischen Kontext siehe *Abegg Andreas*, Empirisch-linguistische Analyse zum Wandel des Staatsverständnisses in der Schweiz, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 136 (2017), 219 ff. Für eine ausführliche technische Darstellung vgl. *Blei David et al.*, Latent Dirichlet Allocation, *Journal of Machine Learning Research* 3 (2003), 993–1022.

⁷⁰ Für eine ausführlichere Darstellung sowie eine Implementation von Word Embeddings vgl. *Bubenhofner Noah*, Semantische Äquivalenz in Geburtserzählungen: Anwendung von Word Embeddings, *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 48/3 (2020), 562–589; darüber hinaus *Bubenhofner Noah*, Word Embeddings: Funktionale Äquivalenz statt Synonymie (2019), <https://www.bubenhofner.com/sprechtakel/2019/03/02/word-embeddings-funktionale-aequivalenz-statt-synonymie/>, letzter Zugriff: 7.10.2019.

sie in aller Kürze vorgestellt werden, nicht zuletzt, um den Forschungsstand der digitalen Diskursanalyse zu skizzieren:

Das LDA (kurz für *Latent Dirichlet Allocation*) Topic Modeling versteht Texte als Ansammlungen von Themen (*Topics*) und versucht, ebendiese Themen maschinell zu bestimmen. Hierfür werden mithilfe von statistischen Verfahren und maschinellem Lernen Kollokationsclusters, d.h. besonders signifikante Gruppen von Kollokatoren eines bestimmten Begriffes, erstellt, wobei jedes Cluster ein bestimmtes Themenfeld repräsentiert. Die so gewonnenen Topics können in der Folge beispielsweise als Frequenzverlaufskurven dargestellt werden, um Popularitäten in der Verwendung nicht nur eines einzelnen Begriffes, sondern vielmehr ganzer Themenblöcke zu visualisieren. Word Embeddings verfolgen ein ähnliches Ziel, fokussieren jedoch in erster Linie auf die Verwendungskontexte von Begriffen; die Kollokatoren beliebig vieler Begriffe eines Korpus werden errechnet, und das daraus resultierende Kollokationsprofil aller Termini wird in Form von Vektoren im n-dimensionalen Raum dargestellt. Je näher zwei Vektoren beieinander zu liegen kommen, desto ähnlicher ist die Verwendung der entsprechenden Begriffe und somit – wiederum Wittgenstein und Firth folgend – desto wahrscheinlicher deren Synonymie oder zumindest funktionale Äquivalenz. Die so ermittelten funktionsähnlichen Termini können im Anschluss weiter untersucht werden, so beispielsweise hinsichtlich ihrer diachronen Entwicklung.

Wie die dargestellten Analysemöglichkeiten aufzeigen, resultieren aus korpuslinguistischen Diskursanalysemethoden in erster Linie quantitative Daten. Diese können einen Diskurs zwar beschreiben, erlauben aber nur begrenzte Einsichten in konkrete Ursachen bestimmter Charakteristika desselben. Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich daher, wie weiter oben erwähnt, in erster Linie auf eine deskriptive Erfassung des Schweizer Rechtsdiskurses und bemüht sich mittels einer Kombination unterschiedlicher Abfragemethoden um möglichst hohe Aussagekraft. Denkbare Interpretationen der gewonnenen Daten werden zwar bisweilen angedeutet, dienen aber lediglich der Kontextualisierung derselben und stellen keinen Ersatz für eine qualitative, rechtshistorisch-hermeneutische Analyse dar.

1.3 Korpuslinguistik und Recht: Forschungsstand

Obgleich die Verbindung zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft bereits seit längerer Zeit offenkundig ist, nehmen explizit korpuslinguistische Ansätze zur Analyse des Rechts erst seit verhältnismässig kurzer Zeit zu. Die Gründe hierfür sind unklar; Vogel vermutet eine wahrgenommene – wenn auch de facto nicht vorhandene – Inkompatibilität korpuslinguistischer und juristischer Forschungsansätze:

Der Fokus auf detaillierte textbasierte Abwägungs- und Konkretisierungsakte im juristischen Alltag scheint sich auf den ersten Blick nicht zu vertragen mit einer Analyseperspektive, die ihre Untersuchungsgegenstände im Ansatz gerade text- und falltranszendierend (nämlich korpusfokussiert) angeht.⁷¹

Der vermeintliche Widerspruch zwischen textzentrierter und texttranszendierender Methode erweist sich jedoch spätestens dann als inexistent, wenn korpuslinguistische Erkenntnisse nicht als Teil juristischer Dogmatik, sondern als Erweiterung der Sicht auf das Recht betrachtet werden. Gerade angesichts der immer grösser und komplexer werdenden Menge an juristischer Fachliteratur weisen maschinelle Zugänge Potentiale auf, die eine Brücke zwischen quantitativen und qualitativen Zugängen schlagen können.

Genuin qualitative, also nicht-automatisierte rechtslinguistische Ansätze werden demgegenüber bereits seit längerer Zeit verfolgt. So versucht beispielsweise eine ältere Tradition der Rechtslinguistik den Unterschied von Rechtssprache bzw. juristischer Dogmatik zur alltäglichen Sprache freizulegen.⁷² Sprachhistorische Perspektiven finden sich punktuell bei qualitativen Arbeiten von Jeand'Heure, Schmidt-Wiegand, Deutsch oder Görger.⁷³ Aus den staatsver-

⁷¹ Vogel Friedemann, Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive, in: Felder et al. (Hg.), Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen, Berlin/Boston (2012), 322.

⁷² Vgl. Felder Ekkehard, Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit, Berlin/New York (2003), 14 ff.

⁷³ Vgl. Jeand'Heure Bernd, Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik, in: Hoffmann et al. (Hg.), Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, Berlin/New York (1998), 1286–1295; Schmidt-Wiegand Ruth, Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters, in: Besch et al. (Hg.), Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen

gleichenden Politikwissenschaften wiederum stammen Untersuchungen von Schmitt/Obinger, die mit einer empirischen Verfassungsvergleichung für das öffentliche Wirtschaftsrecht die Eigenarten des schweizerischen Verfassungsrechts untersuchen.⁷⁴ Daneben finden sich im deutschen Sprachraum insbesondere fachterminologische Arbeiten,⁷⁵ Untersuchungen zur Verständlichkeit der Rechtssprache sowie Untersuchungen der juristischen Pragmatik. Für ersteren Kontext besonders hervorzuheben sind eine Übersicht bestehender Forschungsansätze im Kompendium «Handbuch Sprache im Recht», herausgegeben von Felder/Vogel,⁷⁶ der Sammelband von Grewendorf⁷⁷ sowie der Artikel über den Nutzen und die Anwendungsbereiche computergestützter Verfahren in der Rechtslinguistik von Vogel et al.⁷⁸ Im Bereich der Rechtsverständlichkeitsanalyse sind in erster Linie der Sammelband von Lerch⁷⁹ sowie – insbesondere für das Schweizer Recht – die Arbeiten von Höfler relevant,⁸⁰ der bisweilen

Sprache und ihrer Erforschung, Berlin (1998), Bd. 1, 88–97; *Deutsch Andreas*, Historische Rechtssprache des Deutschen, Heidelberg (2013). Mit Fokus auf die Rechtssprache der frühen Neuzeit: *Görgen Andreas*, Rechtssprache in der Frühen Neuzeit: Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwortverwendung in Gesetzen des 16. Und 17. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. (2002).

⁷⁴ Vgl. *Schmitt Carina/Obinger Herbert*, Verfassungsschranken und die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen im internationalen Vergleich, *Politische Vierteljahresschrift* (2010), 643–664; des Weiteren *Obinger Herbert*, Vergleichende Policyanalyse. Eine Einführung in makroquantitative und makro-qualitative Methoden, in: Schubert/Bandelow (Hg.), *Lehrbuch der Politikfeldanalyse*, München (2009), 221–244; *Potrafke Niklas*, Does Government Ideology Influence Deregulation of Product Markets? Empirical Evidence from OECD Countries, *Public Choice* (2010), 135–155.

⁷⁵ Vgl. *Voltmer Leonhard*, Werkzeuge für Rechtsdatenbanken: Über computerlinguistische Verfahren zur Untersuchung, Speicherung und Kommunikation rechtlichen Wissens, München (2005); *Voltmer Leonhard*, *Computerlinguistik für die Terminografie im Recht*, Tübingen (2006).

⁷⁶ *Felder Ekkehard/Vogel Friedemann* (Hg.), *Handbuch Sprache im Recht*, Berlin/Boston (2017).

⁷⁷ *Grewendorf Günther* (Hg.), *Formal Linguistics and Law*, Berlin (2009).

⁷⁸ *Vogel Friedemann et al.*, *Computer-Assisted Legal Linguistics: Corpus Analysis as a New Tool for Legal Studies*, *Law & Social Inquiry* (2017), 1–24.

⁷⁹ *Lerch*, *Recht verstehen*.

⁸⁰ Vgl. u.a. *Höfler Stefan*, Die Sprache des Gesetzes soll verständlich sein, *Plädoyer* 36/4 (2019), 42–46; *Höfler Stefan*, Gute Gesetzessprache aus dem Blickwinkel der Sprachwissenschaft: Rechtsetzung im Lichte linguistischer Verstehens- und Verständlichkeitsforschung, in: *Uhlmann/Höfler* (Hg.), *Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung*. Zürich/St. Gallen (2018), 35–64.

ebenfalls mit korpuslinguistischen Methoden operiert.⁸¹ Die Forschung von Pirker und Smolka schliesslich versucht, linguistische Implikaturen⁸² in juristischen Texten mithilfe pragmatischer Verfahren aufzulösen.⁸³

Explizit korpusbasierte Untersuchungen des Rechtsdiskurses haben, obgleich sich die Disziplin noch nicht flächendeckend etabliert hat, insbesondere in den letzten Jahren deutlich an Relevanz gewonnen, zunächst im englischsprachigen Raum, und insbesondere in Übersee. So stellen Evans et al. verschiedene Möglichkeiten vor, wie mithilfe von Textklassifikation eine detaillierte Inhaltsanalyse von juristischen Dokumenten in grosser Zahl möglich ist.⁸⁴ Mouritsen untersucht, ob die Auslegung der Gerichte nach der grammatikalischen Methode tatsächlich dem Wortgebrauch entspricht, wie er in maschineller Weise aus

⁸¹ Vgl. u.a. Höfler Stefan/Sugisaki Kyoko, Constructing and Exploiting an Automatically Annotated Resource of Legislative Texts, Ninth International Conference of Language Resources and Evaluation (LREC), Reykjavik (2014), 175–180; Höfler Stefan/Sugisaki Kyoko, From Drafting Guideline to Error Detection: Automating Style Checking for Legislative Texts, EACL 2012 Workshop on Computational Linguistics and Writing, Avignon (2012), 9–18.

⁸² Implikaturen im linguistischen Sinn bezeichnen diejenigen Bedeutungen innerhalb einer Äusserung, die nicht explizit gesagt, aber dennoch kommuniziert und häufig als bekannt vorausgesetzt werden. Das klassische Beispiel ist der Satz «der König von Frankreich hat eine Glatze», der die Implikatur enthält, es gebe einen König von Frankreich. Ein weiterer beliebter Untersuchungsgegenstand sind Implikaturen in (Suggestiv-)Fragen wie z.B. «haben Sie aufgehört, Ihre Frau zu schlagen?», wobei die Implikatur kommuniziert wird, dass der Gefragte früher seine Frau geschlagen hat – und sowohl eine bejahende wie auch eine verneinende Antwort würden die Implikatur bestätigen. Implikaturen gehören neben bildhaftem Sprachgebrauch zu denjenigen Charakteristika der Sprache, die nur mit Mühe expliziert werden können; eine computergestützte Verarbeitung dieser Phänomene gestaltet sich entsprechend besonders anspruchsvoll.

⁸³ Vgl. Pirker Benedikt/Smolka Jennifer, The Future of International Law is Cognitive – International Law, Cognitive Sociology and Cognitive Pragmatics, German Law Journal (2019), 430–448; Pirker Benedikt/Smolka Jennifer, International Law, Pragmatics and the Distinction between Conceptual and Procedural Meaning, International Journal of Language & Law (2018), 117–141.

⁸⁴ Evans Michael et al., Recounting the courts? Applying automated content analysis to enhance empirical legal research, Journal of Empirical Legal Studies (2007), 1007–1039.

grossen Datenmengen herausgelesen werden kann.⁸⁵ Für den deutschsprachigen Raum ist in erster Linie wiederum auf die Arbeiten von Vogel zu verweisen, der mit einem diskurslinguistischen Blick (semi-)automatische Analyseverfahren der Korpuslinguistik nutzt, um wiederkehrende Sprachmuster als Spuren sedimentierter Rechtsdogmatik aufzuspüren und zu interpretieren.⁸⁶ Vogel und Hamann leiteten darüber hinaus den Aufbau eines juristischen Referenzkorpus (JuReKo) an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

In der jüngsten Zeit ist die korpusbasierte juristische Diskursanalyse internationaler und insbesondere diversifizierter geworden. So untersuchen beispielsweise Kjaer und Godzimirska, wie das Recht über sich selbst bzw. die eigene Autonomie und Legitimation reflektiert.⁸⁷ Sadl und Palmer Olsen hingegen wenden mittels Natural Language Processing ermittelte Zitationsnetzwerke und korpuslinguistische Methoden für das Verständnis des internationalen Rechtsdiskurses an,⁸⁸ analog zu Alschner.⁸⁹ Andere Analysen fokussieren auf die Multilingualität des Europäischen Gerichtshofs und die damit verbundenen

⁸⁵ *Mouritsen Stephen C.*, Hard Cases and Hard Data: Assessing Corpus Linguistics as an Empirical Path to Plain Meaning, *Columbia Science and Technology Law Review* (2011), 156–205.

⁸⁶ *Vogel*, Das Recht im Text. Des Weiteren *Vogel Friedemann et al.*, Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs, Berlin (2015). Zur Rechtslinguistik und möglichen Einsatzgebieten von computerassistierten Analysen resp. Korpuslinguistik vgl. *Vogel et al.*, Computer-Assisted Legal Linguistics.

⁸⁷ *Kjaer Anne Lise*, A corpus linguistic analysis of how law articulates its autonomization: the case law of the ICTY 1993–2013, *Law and Social Inquiry* (i. Dr.). Darüber hinaus: *Godzimirska Zuzanna*, The Legitimation of Global Courts: An empirical, interdisciplinary study of the discursive legitimation of the International Court of Justice and the World Trade Organization's Appellate Body in the courts' interface with states, Kopenhagen (2019).

⁸⁸ *Sadl Urska/Palmer Olsen Henrik*, Can Quantitative Methods Complement Doctrinal Legal Studies? Using Citation Network and Corpus Linguistic Analysis to Understand International Courts, *Leiden Journal of International Law* 30/2 (2017), 327–349.

⁸⁹ *Alschner Wolfgang*, The Computational Analysis of International Law, in: Deplano/Tsagourias (Hg.), *Research Methods in International Law: A Handbook* (i. Dr.); *Alschner Wolfgang*, The Growing Complexity of the International Court of Justice's Self-Citation Network: Institutional Achievement or Access-to-Justice-Concern? University of Cambridge Faculty of Law Research Paper 59 (2016).

kommunikativen bzw. übersetzungstechnischen Probleme.⁹⁰ Auch im (rechts) historischen Bereich finden maschinelle Verfahren zunehmend Verwendung; in der Schweiz ist diesbezüglich in erster Linie die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen zu nennen, die mehrere hundert Jahre alte Texte zu Forschungszwecken analog wie digital publiziert.⁹¹ Ähnliche Fragestellungen im deutschen Kontext, genauer die diachrone Konstruktion bestimmter juristischer Redewendungen, bearbeitet die Forschung von Merten.⁹²

Die Vielfältigkeit der Untersuchungsgegenstände sowie die Tatsache, dass die Potentiale der korpuslinguistischen Forschungsmethode sowie des Natural Language Processing noch weit davon entfernt sind, ausgeschöpft zu sein, lassen vermuten, dass die Verschränkung zwischen digital-linguistischen und rechtswissenschaftlichen Fragestellungen und Vorgehensweisen in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. Die vorliegende Arbeit versucht, die korpuslinguistische Diskursanalyse einen Schritt voranzubringen, indem unterschiedliche Parameter – data-driven- und data-based-Untersuchungen von Sprachgebrauchsmustern, die über die eigentliche Wortbedeutung hinausgehen – einander gleichberechtigt gegenübergestellt werden, um ein möglichst umfassendes Bild des Schweizer Rechtsdiskurses zu erhalten.

⁹⁰ Vgl. *Trklja Aleksandar/McAuliffe Karen*, The European Union case law corpus (EUCLCORP): a multilingual parallel and comparative corpus of EU court judgments, in: Frank et al. (Hg.), *Proceedings of the Second Workshop of Corpus-Based Research in the Humanities (CRH)*, Wien (2018), Bd. 1, 217–226. Des Weiteren *McAuliffe Karen/Trklja Aleksandar*, Superdiversity and the Relationship between Law, Language and Translation in a Supranational Legal Order, in: Cree-se/Blackledge (Hg.), *Routledge Handbook on Language and Superdiversity*, New York (2018), 426–441.

⁹¹ Vgl. u.a. *Gschwend Lukas/Sutter Pascale*, Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen und ihr Rechtsquellenbegriff, *Rechtskultur – Zeitschrift für europäische Rechtsgeschichte* 2 (2013), 67–78.

⁹² Vgl. *Merten Marie-Luis*, *Literater Sprachausbau kognitiv-funktional. Funktionswort-Konstruktionen in der historischen Rechtsschriftlichkeit*, Berlin/Boston (2018).

2 Das Korpus Schweizer Recht (KSR)

2.1 Korpus

Einen vollständigen Diskurs im Sinne Foucaults, also sämtliche gesprochenen wie geschriebenen Äusserungen zu einem Thema, in einem Textkorpus erfassen zu können, muss aus nachvollziehbaren Gründen ein ideales Konstrukt bleiben. Jedes Korpus, das innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens erstellt und von gegenwärtig erhältlichen Computern auch tatsächlich verwaltet und durchsucht werden kann, stellt folglich eine Auswahl des idealen Gesamtkorpus dar. Entsprechend muss einer Korpuserstellung immer eine – mehr oder minder willkürliche – Auswahl der Texte seitens der Forschenden vorausgehen, die nach Möglichkeit die Verfügbarkeit der zu untersuchenden Texte wie auch deren zu erwartende Nützlichkeit für das jeweilige Forschungsvorhaben berücksichtigt. Nichtsdestotrotz lässt sich der Einwand, durch die Textauswahl sei der zu analysierende Diskurs nicht ausreichend repräsentiert, grundsätzlich immer anbringen. Diesem potentiellen Risiko kann allerdings mit der sehr grossen Anzahl Texte, die mit korpuslinguistischen Methoden verarbeitbar ist, zumindest partiell begegnet werden.

Datengrundlage

	BGE (1875-2015)	BBL (1850-2015)	Total
Texte	23 489	10 112	33 601
Tokens	49 084 161	64 174 247	113 258 408

Abbildung 5: Anzahl Tokens und Texte im KSR

Das für die vorliegende Studie verwendete Korpus Schweizer Recht (KSR) wurde im Zeitraum von 2016–2018 erstellt und versammelt Texte aus über 150 Jahren Schweizer Rechtsprechung und Rechtsetzung. Konkret wurden sämtliche publizierten Bundesgerichtsurteile (BGE) zwischen 1875 und 2015

gesammelt, ebenso wie alle Botschaften des Bundesrats (BBL, kurz für *Bundesblatt*) von 1850 bis 2015. Diese zwei Textsorten sind für das Schweizer Recht besonders relevant, weil sie die Rechtsprechung und den Gesetzgebungsprozess auf oberster Stufe abbilden. Darüber hinaus umfassen sie eine lange Zeitspanne – sie reichen zurück bis zur Einführung des ständigen Bundesgerichts im Jahr 1875 resp. beinahe bis zur Bundesstaatsgründung 1848. Aus technischer Sicht stellt die Tatsache, dass die Texte zu einem beträchtlichen Teil bereits in digitaler Form verfügbar sind, einen weiteren Vorteil dar.

Da sich die Analyse auf deutschsprachige Texte beschränkt, wurden die französischen bzw. italienischen Versionen der Dokumente nicht berücksichtigt.⁹³ Trotz dieser Auslassung umfasst das Korpus insgesamt über 33'000 Texte bzw. mehr als 110 Millionen eigenständige sprachliche Einheiten (*Tokens*, vgl. Abb. 5). Obgleich die Bundesgerichtsentscheide den Löwenanteil der Texte ausmachen, handelt es sich bei Botschaften des Bundesrats um tendenziell längere Texte, woraus die grössere Anzahl Tokens resultiert.

Textaufbereitung und -Segmentierung

Für den Aufbau eines digitalen Textkorpus müssen die benötigten Texte als Digitalisate vorliegen. Während neuere Bundesgerichtsentscheide und Botschaften des Bundesrats bereits seitens Bund digitalisiert wurden und online verfügbar sind, mussten ältere Texte, die ausschliesslich in gedruckter Form vorlagen, für die korpuslinguistische Analyse zunächst mittels Zeichenerkennungs-Software (OCR, *Optical Character Recognition*) eingescannt werden. Die Digitalisierung allein ist jedoch noch nicht ausreichend; weitere Vorverarbeitungsschritte umfassten die Segmentierung der Texte in die einzelnen Wörter und Satzzeichen (*Tokens*, daher *Tokenisierung*), die Rückführung der Wortformen auf ihre lexikalische Grundform (*Lemma*, daher *Lemmatisierung*) sowie die Bestimmung der jeweiligen Wortarten (*Parts of Speech/POS*) und die Zuweisung eines entsprechenden Schlagworts (*Tag*) zu jeder Wortform (*POS*-

⁹³ Es bleibt ein wichtiges, aber zugleich ambitioniertes Desiderat, mit Hilfe von französisch- und italienischsprachigen Korpora die Landessprachen vergleichen zu können.

Tagging). Dieser Dreischritt wurde mit der Software *TreeTagger* durchgeführt⁹⁴ und ist für komplexere Abfragen unverzichtbar. So findet eine Suche nach dem Lemma «Sprache» aufgrund der vorausgegangenen Lemmatisierung sowohl die Singular- («Sprache») wie auch die Pluralform («Sprachen»), und das POS-Tagging erlaubt sowohl semantische als auch strukturelle Anfragen sowie eine Kombination von beiden. So lässt sich beispielsweise die Anfrage «Sprache + finite Verbform» formulieren, die sämtliche entsprechenden Verbindungen zurückgibt, also beispielsweise «Sprache spricht», «Sprache beherrscht» usw. Als Regelwerk für das POS-Tagging existieren diverse etablierte Tag-Sammlungen (*Tagsets*); im Falle des KSR wurde das im deutschen Sprachraum häufig verwendete Stuttgart/Tübingen-Tagset (*STTS*) des Instituts für maschinelle Sprachverarbeitung Stuttgart gewählt.⁹⁵ Dieses arbeitet mit insgesamt 54 POS-Tags für Wortformen und Interpunktion und erlaubt somit eine besonders präzise Analyse. Die so vorverarbeiteten Sprachdaten wurden in die für korpuslinguistische Fragestellungen optimierte Datenbanksoftware *Corpus Workbench* (CWB) eingelesen,⁹⁶ die ihrerseits diverse Abfragetools bereitstellt, mit welchen Schlüsselwort-, Frequenz- und Kollokationsanalysen unterschiedlicher Komplexität möglich sind.

Da sowohl die Zeichenerkennung wie auch die linguistische Vorverarbeitung vollautomatisch geschehen, lassen sich bei der Erstellung eines Korpus – entsprechend auch beim KSR – Fehler nicht vermeiden. Korpuslinguistik arbeitet folglich, trotz kontinuierlicher Verbesserungen der Verarbeitungssoftware, immer innerhalb einer bestimmten Fehlertoleranzgrenze. Grundsätzlich gilt, dass modernere Texte, die bereits als Digitalisate vorliegen, praktisch fehlerfrei tokenisiert werden können. Handelt es sich hingegen um ältere Texte in gedruckter Form, ist die Qualität des Endprodukts einerseits von der Beschaffenheit der Quelle (Zustand des Papiers bzw. der Tinte), andererseits von der verwendeten Schrift abhängig – so wird beispielsweise Frakturschrift von

⁹⁴ Vgl. Schmid Helmut, Probabilistic Part-of-Speech Tagging Using Decision Trees, Proceedings of International Conference of New Methods in Language Processing, Manchester (1994).

⁹⁵ Vgl. Schiller Anne et al., Guidelines für das Tagging deutscher Textcorpora mit STTS, Stuttgart (1995).

⁹⁶ Zur Funktionsweise von CWB und der spezifischen CWB-Abfragesprache vgl. Ewert Stefan et al., The IMS Corpus Workbench (CWB) (2019), http://cwb.sourceforge.net/files/CQP_Tutorial.pdf, letzter Zugriff: 16.10.2019.

OCR-Software meist weniger erfolgreich verarbeitet als moderne Schriften. Tokenisierungsfehler bewegen sich folglich je nach Ursprungstext im Promille- oder tiefen einstelligen Prozentbereich. Weitere Fehler können beim Tagging auftauchen, da entweder das Lexikon, welches der Tagging-Software zugrunde liegt, den textsortenspezifischen Bedürfnissen oder lokalen sprachlichen Eigenheiten nicht gänzlich angepasst ist, oder die erwähnten Tokenisierungsfehler Folgefehler nach sich ziehen – sprich die Tagging-Software kann ein Wort nicht erkennen, weil es a priori falsch digitalisiert wurde. Diese Fehlerquellen sind grösstenteils unausweichlich, nicht zuletzt, weil manuelle Korrektur aufgrund des Korpusumfangs keine Option darstellt. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass das KSR grösstenteils korrekt vorverarbeitet wurde. Die Fehlerquote bei OCR-Software variiert, wie oben erwähnt, je nach Zustand der Quelle, kann aber auf Zeichenebene insbesondere bei neueren Dokumenten eine Genauigkeit von über 98 % erreichen – d.h., von 100 Zeichen werden weniger als zwei falsch erkannt.⁹⁷ Die Genauigkeit des TreeTaggers liegt darüber hinaus bei ungefähr 96 %, d.h., lediglich vier von 100 Tokens werden mit einem falschen Tag versehen.⁹⁸ Diese Tatsachen sowie der Umstand, dass die verarbeiteten Textmengen ausgesprochen umfangreich sind, garantieren die Adäquatheit der quantitativen Ergebnisse.

Abfragen über das Gesamtkorpus ermöglichen zwar Einblicke in den Diskurs im Allgemeinen, sie sind jedoch nicht dazu geeignet, historische Dynamiken darzustellen. Angesichts der konkreten Fragestellungen war ebendiese Möglichkeit der Analyse jedoch zwingend notwendig. Daher wurde das Gesamtkorpus in mehrere zeitlichen Abschnitte eingeteilt. Je nach konkreter Abfrage wurden unterschiedliche Perioden ausgewählt: Für verhältnismässig einfach automatisierbare Abfragen, bei welchen sprachliche Veränderungen über die Zeit im Fokus stehen, wurde aus Gründen der leichten Verarbeitbarkeit sowie wissenschaftlicher Unvoreingenommenheit eine Einteilung in Dekaden bevorzugt (1880–2010). Es ist diesbezüglich festzuhalten, dass die 2010er Dekade nicht vollständig ist, da nur Texte bis und mit 2015 im Korpus erfasst wurden. Dieser Umstand ist jedoch grösstenteils vernachlässigbar, da die Analysen stets mit

⁹⁷ Vgl. *Holley Rose*, *How Good Can It Get? Analysing and Improving OCR Accuracy in Large Scale Historic Newspaper Digitisation Programs*, *D-Lib Magazine* 15 (2009).

⁹⁸ Vgl. *Schmid*, *Tagging*.

relativen Quantitäten und nicht mit absoluten Zahlen arbeiten. Für komplexere und nicht gänzlich automatisierbare Abfragen hingegen wurde das Korpus, um den Arbeitsaufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten, in 20- oder 25-Jahres-Schritte aufgeteilt. Bei ersterer Aufteilung wurde mit dem Jahr 1885 begonnen, da die Textmenge in den Jahren davor noch sehr gering ist. Die sich daraus ergebende Aufteilung ist jedoch nicht restlos in 20-Jahres-Schritte segmentierbar (denn die Zeitspanne 1885–2015 umfasst 130 Jahre), sodass die erste und letzte Doppeldekade jeweils um 5 Jahre erweitert wurden (vgl. Abbildung 6). Die Einteilung in 25-Jahres-Schritte, welche für die semantische Analyse verwendet wurde, wird weiter unten genauer erläutert (vgl. C.2).

Anzahl Texte und Tokens nach Dekade im KSR			Anzahl Texte und Tokens nach Doppeldekade im KSR		
	Texte	Tokens		Texte	Tokens
1880	1 364	3 957 917	1885-1909	5 502	15 038 015
1890	2 282	6 382 535	1910-1929	4 479	10 992 739
1900	2 522	6 575 556	1930-1949	3 931	9 157 483
1910	2 414	5 678 741	1950-1969	4 555	13 496 972
1920	2 065	5 313 998	1970-1989	6 083	19 080 677
1930	1 992	4 881 624	1990-2015	7 072	39 718 272
1940	1 939	4 275 859	Total	31 622	107 484 158
1950	2 334	6 439 623			
1960	2 221	7 057 349			
1970	3 042	9 337 835			
1980	3 041	9 742 842			
1990	2 984	13 900 364			
2000	2 561	15 476 007			
2010	1 527	10 341 901			
Total	32 288	109 362 151			

Abbildung 6: Anzahl Texte und Tokens im KSR nach Dekade/Doppeldekade

Schliesslich hat es sich bei mehreren Analysen als notwendig erwiesen, die beiden Textsorten (Bundesgerichtsentscheide und Botschaften des Bundesrats) gesondert zu betrachten, weil trotz aller thematischen Ähnlichkeit die konkreten textuellen Charakteristika teilweise deutlich divergieren (vgl. C). Dies ist insbesondere bei Analysen, welche über die Sprachgebrauchsmuster hinausgehen, von Belang, da sich die Kulturtechnik der Textverfassung des Bundesgerichts stark von derjenigen des Bundesrats unterscheidet.

2.2 Ergebnisergebnisgewinnung und verwendete Korpusabfragemethoden

Das grundsätzliche korpuslinguistische Verfahren zur Ergebnisergebnisgewinnung besteht darin, Texte zu digitalisieren, in eine Textdatenbank (d.h. ein digitales Korpus) einzufügen und bestimmte Abfragen zu formulieren. Die Ergebnisse dieses Vorgehens sind quantitativer Art und können, wenn nötig bzw. gewünscht, in der Folge qualitativ interpretiert werden. Ebenso wurde in der vorliegenden Arbeit vorgegangen:

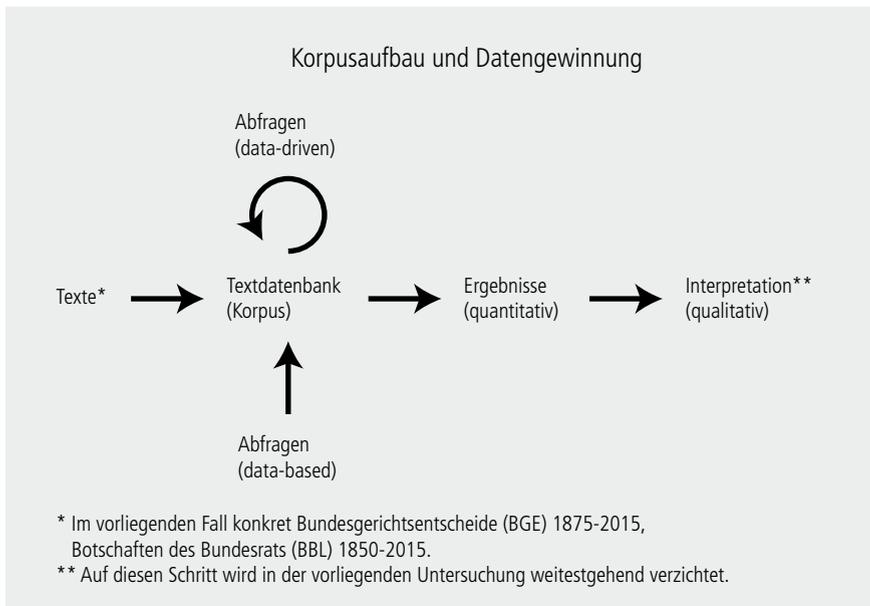


Abbildung 7: Korpusergebnisgewinnung und Datengewinnung KSR

Wenngleich das allgemeine Vorgehen bei den meisten korpuslinguistischen Diskursanalysen ähnlich bis gleich ist, unterscheiden sich die konkreten Korpusabfragen jedoch häufig voneinander. Diese lassen sich namentlich in zwei Untergruppen einteilen, einerseits data-driven-Abfragen (synonym: corpus-driven), andererseits data-based-Abfragen (synonym: corpus-based).⁹⁹ Letztere gehen von der – durchaus vertretbaren – Annahme aus, dass es Aufgabe einer Korpusabfrage ist, Hypothesen zum entsprechenden Diskurs auf Basis von Daten zu verifizieren bzw. zu falsifizieren.¹⁰⁰ Abfragen solcher Art stellen folglich konkrete Fragen an ein Korpus und verstehen die Ergebnisse als Antworten auf selbige.

Dies ist jedoch nicht die einzige Art, mit digitalen Sprachdaten zu arbeiten. Teubert betont, dass

[i]t is the discourse itself, and not a language-external taxonomy of linguistic entities, which will have to provide the categories and classifications that are needed to answer a given research question. This is the corpus-driven approach.¹⁰¹

Die Idee hinter Teuberts Argument ist, dass die hypothesengeleitete data-based-Methode zwar durchaus Antworten auf bestimmte Fragen liefern kann, allerdings unter Umständen bestimmte unerwartete Diskurscharakteristika übersieht; daher sollte sich das Korpus quasi selbst analysieren, also möglichst ohne konkrete im Voraus definierte Begriffe und Fragestellungen, und die so eruierten Sprachgebrauchsmuster sollten in der Folge den Untersuchungsgegenstand bilden. Damit tritt neben die Methode der Falsifizierung von Hypothesen eine zusätzliche induktive Methode. Lexikalische und grammatikalische Informationen werden ausschliesslich datengeleitet untersucht und nach Bedarf zu sprachlichen Einheiten höherer Ordnung zusammengefasst. So können Konstruktionen gefunden werden, die für ein bestimmtes Korpus typisch sind. Dieses Verfahren wurde bereits im Bereich von Stilanalysen und

⁹⁹ Vgl. *Bubenhof*, Sprachgebrauchsmuster, 99 ff.

¹⁰⁰ Zur Relevanz der Falsifizierung für die Sozialwissenschaft vgl. *Popper*, Logik.

¹⁰¹ *Teubert Wolfgang*, My Version of Corpus Linguistics, *International Journal of Corpus Linguistics* 10 (2005), 2.

korpuspragmatischen Fragestellungen erfolgreich erprobt¹⁰² und ist auch in semantischer Perspektive vielversprechend.¹⁰³

Die vorliegende Arbeit fokussiert in erster Linie auf data-based-Abfragen, wenngleich – so beispielsweise bei der Analyse des thematischen Wandels (vgl. C.2.1) – auch data-driven-Methoden miteinbezogen wurden. Grund für die Präferenz der hypothesengeleiteten, auf Falsifizierung konzentrierten Methode ist, dass insbesondere bei Untersuchungen der Kulturtechnik der juristischen Texterstellung die zu analysierenden Kategorien bereits grösstenteils bekannt sind; data-driven-Analysen können ihre Stärken hingegen in erster Linie bei semantischem oder stilistischem Forschungsinteresse ausspielen, welches im vorliegenden Kontext jedoch von untergeordneter Bedeutung ist. Dies bedeutet allerdings keineswegs, dass ein data-driven-Ansatz zur Erforschung juristischer Korpora keinen Mehrwert generieren kann; hierfür wären aber die übergeordneten Forschungsfragen anzupassen, was künftigen Arbeiten vorbehalten bleiben muss.

¹⁰² Vgl. *Bubenhofers Noah/Scharloth Joachim*, Kontext korpuslinguistisch: Die induktive Berechnung von Sprachgebrauchsmustern in großen Textkorpora, in: Klotz et al. (Hg.), *Kontexte und Texte. Studien zu soziokulturellen Konstellationen literalen Handelns*, Tübingen (2010), Konferenzpapier; *Scharloth Joachim/Bubenhofers Noah*, Datengeleitete Korpuspragmatik: Korpusvergleich als Methode der Stilanalyse, in: Felder et al. (Hg.), *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen von Texten und Gesprächen*, Berlin/New York (2011), 195–230.

¹⁰³ Vgl. *Bubenhofers*, Sprachgebrauchsmuster.

C Analysen

1 Übersicht und Darstellung

Die folgenden Abschnitte sind gemäss den oben dargestellten Forschungsfragen zum Wandel der Schweizer Rechtssprache strukturiert (vgl. A.2). Untersuchungen zum Wandel der juristischen Sprache im Allgemeinen (C.2) folgen Analysen der Kulturtechnik der juristischen Texterstellung (C.3) und eine Übersicht über Intertextualitätscharakteristika des Korpus Schweizer Recht (C.4).

Die Analyse zum semantisch-sprachlichen Sprachwandel umfasst Frequenzverlaufsanalysen bedeutungstragender Termini – d.h. von Nomina, Verben und Adjektiven – und stellt die gefundenen diachronen Dynamiken einander gegenüber. Die Untersuchungen zur Kulturtechnik des juristischen Schreibens nehmen – jenseits von Sprachgebrauchsmustern – die Verteilung der häufigsten Wortarten, den Satzbau sowie stilistische Charakteristika der Texte wie Konkret- bzw. Abstraktheit mittels Frequenzverlaufsanalysen in den Blick. Die intertextuellen Analysen schliesslich stellen den Wandel der Häufigkeiten von Verweisen bzw. die Prominenz der Textsorten, auf welche in unterschiedlichen Zeitperioden verwiesen wird, mittels Frequenzverlaufsanalysen dar. Ein abschliessender Exkurs über mögliche Legitimationsstrategien des Rechts zeigt auf, in welche Richtung sich eine tiefergehende Analyse auf Basis der ermittelten Daten entwickeln könnte.

Die einzelnen korpuslinguistischen Analysen sind jeweils wie folgt aufgebaut: Einer kurzen Einführung in den Untersuchungsgegenstand folgen die konkrete Fragestellung, eine Erläuterung der jeweils verwendeten Analysemethode (samt des für die Abfrage verwendeten Subkorpus bzw. der Segmentierung desselben), die Ergebnisse in grafischer Form sowie eine kurze Erläuterung derselben. Auf qualitative Interpretationen der Ergebnisse wird, wie weiter oben erwähnt, grösstenteils verzichtet; die Untersuchung beschränkt sich auf eine weitgehend deskriptive Darstellung der Befunde und etwaige Hervorhebungen auffälliger Resultate.

2 Juristische Sprache

Unter Sprachveränderung oder Sprachwandel wird im Allgemeinen häufig die konkrete Veränderung der denotativen, also ‹eigentlichen› Bedeutung und/oder der konnotativen, also ‹uneigentlichen› Nebenbedeutung bestimmter Ausdrücke verstanden. Ein Beispiel hierzu ist der Bedeutungswandel vom mittelhochdeutschen Substantiv «wîp» (Ehefrau) zum neuhochdeutschen «Weib», der wiederum die Neubildung des nun fehlenden Begriffs «Ehefrau» notwendig machte. Ein weiteres Beispiel stellt die Erweiterung des Bedeutungsumfangs des Terminus «Bank» dar, der ursprünglich ausschliesslich eine Sitzgelegenheit denotierte, heute aber darüber hinaus auch ein Kreditinstitut bezeichnet.

Aus diskursanalytischer Sicht kann Sprachwandel durchaus auch auf diese Weise aufgefasst werden: Kollokationsanalysen ausgewählter Begriffe sowie deren Verhalten im Laufe der Zeit sind geeignet, interessante Einblicke in den Sprachgebrauch und somit die Semantik ausgewählter Termini zu gewähren. Häufiger als dieser Ansatz ist jedoch ein quantitativer Zugang, wie er auch in dieser Untersuchung verwendet wird: Hierbei wird Sprachwandel in erster Linie als eine quantitative Redistribution relevanter Diskurselemente angesehen. Entsprechend werden keine konkreten semantischen Veränderungen einzelner Termini, sondern vielmehr die Verhältnisse zwischen denselben sowie etwaige diachrone Sprachwandelmuster untersucht. Der detaillierte Bedeutungswandel konkreter Ausdrücke interessiert somit bestenfalls in einem zweiten, qualitativ-interpretativen Schritt; von primärer Relevanz sind Dynamiken der Frequenzen im Laufe der Zeit, die einen umfassenderen, aber zugleich auch abstrakteren Blick auf sprachliche Charakteristika des Diskurses erlauben.

Entsprechend unterscheidet sich auch die Zielsetzung einer solchen Analyse: Während klassische, auf einzelne Begriffe begrenzte Sprachwandelanalysen Gründe für konkrete linguistische Befunde zu ermitteln suchen, sind korpusbasierte Untersuchungen zum semantischen Wandel als neutrale Beobachtungen zu verstehen, deren Ergebnisse zwar keine direkte Interpretation der Daten erlauben – angesichts der Abstraktheit derselben muss eine Interpretation immer spekulativ bleiben –, aber durchaus zur Bildung präziserer Hypothesen führen können. Schliesslich wird, anders als in ‹analoger› Forschung, der Untersuchungsgegenstand nicht a priori seitens Forschenden festgelegt; vielmehr

stellen Algorithmen eine verhältnismässig¹⁰⁴ wertfreie Übersicht aller relevanten Daten dar, woraus sich ohne menschliches Zutun mögliche – und nicht selten kontraintuitive – weiterführende Analysen ergeben. Im Folgenden wird ein Beispiel für eine Analyse dieser Art vorgestellt.

2.1 Wandel von Sprache und Diskurs

Einführung

Eine Methode, welche die dominanten Diskursthemen im Wandel der Zeit bestimmen bzw. einen Überblick über die semantischen Charakteristika eines Diskurses verschaffen kann, ist die weiter oben erläuterte Frequenzverlaufsanalyse (vgl. B.1.2). Diese ermittelt die relativen Häufigkeiten bestimmter Wörter resp. Lexeme¹⁰⁵ im Laufe der Zeit. Eine höhere Frequenz deutet auf eine im jeweiligen Untersuchungszeitraum höhere Relevanz des bestimmten Lexems hin und vice versa. Für Analysen solcher Art eignen sich nachvollziehbarerweise in erster Linie sog. *Autosemantika*, also Lexeme, die, anders als sog. *Synsemantika* wie Präpositionen oder Konjunktionen, nicht eine ausschliesslich grammatische Funktion, sondern auch eine selbige transzendierende lexikalische Bedeutung haben. Die drei am häufigsten verwendeten autosemantischen Wortarten in der deutschen Sprache sind erwartungsgemäss Substantive bzw. Nomina, Verben und Adjektive.

Grafisch lassen sich Frequenzverlaufsanalysen einerseits tabellarisch, andererseits mittels Liniendiagrammen darstellen. In der Folge wird letzterer Zugang gewählt, um eine einfache visuelle Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Die Analyse fasst Termini, die ähnliche Frequenzverläufe aufweisen, zu «Clustern» oder Trends zusammen; diejenigen 50 Ausdrücke, welche dem Trend am exaktesten folgen, werden stellvertretend für alle Termini des Clusters unter der jeweiligen Grafik aufgelistet.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Unter Vorbehalt der oben erwähnten Prämissen beim Aufbau des Korpus.

¹⁰⁵ Lexeme sind sprachliche Einheiten auf Wortebene, die von der konkreten grammatischen und syntaktischen Form des Wortes abstrahieren.

¹⁰⁶ Zur Methode vgl. *Bubenhofer Noah/Scharloth Joachim*, Korpuspragmatische Methoden für kulturalanalytische Fragestellungen, in: N. Benitt et al. (Hg.), *Kommunikation Korpus Kultur: Ansätze und Konzepte einer kulturwissenschaftlichen Linguistik*, Giessen Contributions to the Study of Culture, Trier (2013), 47–66.

Analyse

Der analytische Zugang gestaltet sich wie folgt: Aus dem gesamten Korpus Schweizer Recht wurden zunächst sämtliche relevanten autosemantischen Termini (also Nomina ohne Eigennamen, finite Verbformen und Adjektive in attributiver, adverbialer sowie prädikativer Verwendung) herausgefiltert. Anschliessend wurden diejenigen Termini, die im gesamten Korpus weniger als 1'000 Mal vorkommen und denen entsprechend nur marginale Relevanz innerhalb des Diskurses zukommt, entfernt. Um die Datenmenge so überschaubar wie möglich zu halten, ohne an Aussagekraft einzubüssen, wurde die Frequenz der verbleibenden Ausdrücke in fünf Zeitperioden, die jeweils 25 Jahre umfassen, ermittelt.¹⁰⁷

Diese Frequenzen wurden in der Folge mit den statistisch erwarteten Frequenzen verglichen.¹⁰⁸ Dieser Vergleich ergibt für jeden Terminus und jede Zeitperiode den Abweichungskoeffizienten,¹⁰⁹ der eine Spanne zwischen -1 (der Terminus kommt viel weniger häufig vor als erwartet) bis 1 (der Terminus kommt viel häufiger vor als erwartet) umfasst. 0 bezeichnet hierbei die vollständige Übereinstimmung der tatsächlichen mit der statistisch zu erwartenden Frequenz. Abschliessend werden diejenigen Termini, welche ähnliche Abweichungskurven aufweisen, vollautomatisch einem <Cluster> zugeordnet, welcher sich wiederum als ein diskursiver Trend lesen lässt. Interessant ist hierbei nicht nur, welche Trends sich in einem Korpus finden lassen, sondern auch und insbesondere, welche Termini demselben Trend folgen.

Die Granularität dieser Art von Untersuchung kann frei gewählt werden. Der Computer kann aus den gegebenen Daten problemlos sowohl 3 als auch 300 Trends berechnen; das einzige, was sich ändert, ist die Toleranzgrenze, welche

¹⁰⁷ Daraus ergeben sich, rückwärts vom letzten erfassten Jahr (2015) aus gezählt, die Zeitperioden 1891–1915, 1916–1940, 1941–1965, 1966–1990 und 1991–2015.

¹⁰⁸ Die statistisch erwartete Frequenz ergibt sich aus der gewichteten Division der Gesamtanzahl der Vorkommen von Termini durch die Anzahl der Zeitperioden, wobei die Grösse des jeweiligen Zeitperioden-Subkorpus berücksichtigt wird. Es handelt sich folglich nicht um eine simple Division der Gesamtanzahl der Vorkommen durch (im vorliegenden Fall) 5.

¹⁰⁹ Für die genaue Berechnung des Abweichungskoeffizienten vgl. *Gries Stefan*, *Dispersion and adjusted frequencies in corpora*, *Journal of Corpus Linguistics* 13 (2008), 403–437.

nicht überschritten werden darf, damit ein Terminus noch zu einem bestimmten Trend gezählt werden kann. Dies bedeutet allerdings wiederum, dass die Beschränkung (auf eine bestimmte Anzahl zu ermittelnder Trends) die Analyse bis zu einem gewissen Grad steuert. Dies tut der Korrektheit der Ergebnisse keinen Abbruch, ist aber dennoch mitzudenken. Im vorliegenden Kontext wurden 4 Trends gewählt, um die grösstmöglichen Trends zu erfassen, die noch sinntauglich sind. Es wäre aber, wie soeben erwähnt, durchaus eine andere Einteilung denkbar.

Es zeigt sich, dass, wird eine Einteilung wie beschrieben vorgenommen, die vier Trends für die drei untersuchten Wortarten Adjektive, Nomina und Verben ähnlich, wenngleich nicht gänzlich analog sind. Die Trends liessen sich mehr oder minder exakt einteilen in 1) kontinuierlich (oder seit längerer Zeit) an Relevanz zunehmende Termini, 2) kontinuierlich (oder seit längerer Zeit) an Relevanz abnehmende Termini, 3) verhältnismässig spät an Relevanz abnehmende Termini und 4) verhältnismässig spät an Relevanz zunehmende Termini. Die Grafiken sind diesem Schema entsprechend geordnet und nummeriert.

Bei der Interpretation der Grafiken sind zwei Dinge zu beachten: Einerseits werden einige Verben wegen (partieller) Gleichschreibung von der Analysesoftware unter einem Lexem zusammengefasst, da eine eindeutige Zuordnung unmöglich ist. Dieses Phänomen ist mit einem senkrechten Strich dargestellt (vgl. *fallen|gefallen* u.a.m.). Andererseits sind nicht alle Trends gleich stark ausgeprägt. Die Grafiken wurden so gestaltet, dass die horizontale Mittellinie immer den 0-Wert repräsentiert, also die statistisch erwartete Frequenz der Termini. Das Ausmass der jeweiligen Abweichung variiert jedoch je nach Trend (vgl. die Wertachse links). Es sind also nicht alle Abweichungen gleich markant: Umfasst eine Grafik lediglich eine Spanne von -0.06 bis 0.06 , so können die Veränderungen visuell einschneidender wirken, als sie tatsächlich sind. Das Umgekehrte ist freilich der Fall, wenn eine Grafik eine besonders grosse Spanne umfasst.

Im Folgenden werden zunächst die Trends der Adjektive dargestellt, gefolgt von denjenigen von Nomina und Verben.

Ergebnisse: Adjektive

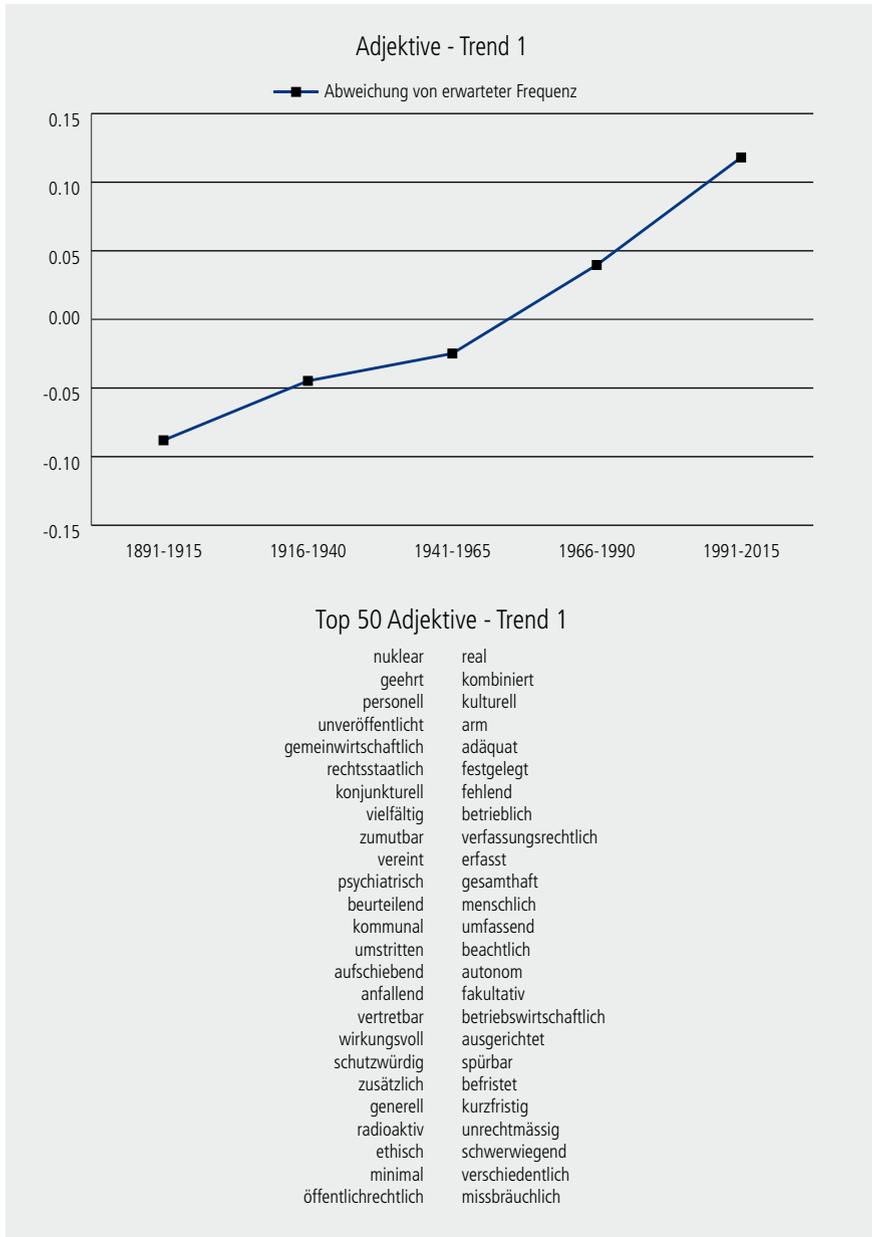


Abbildung 8: Adjektive – Trend 1

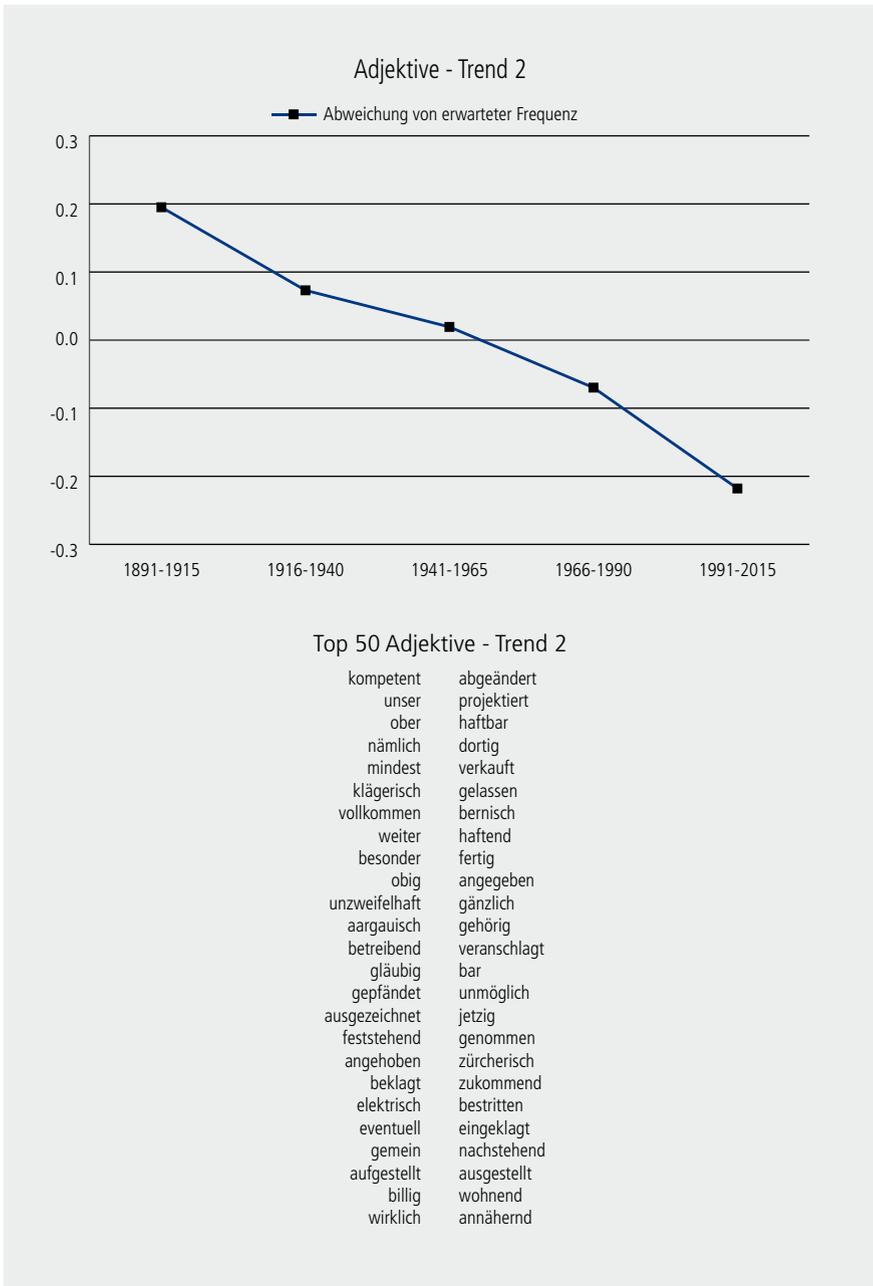


Abbildung 9: Adjektive – Trend 2

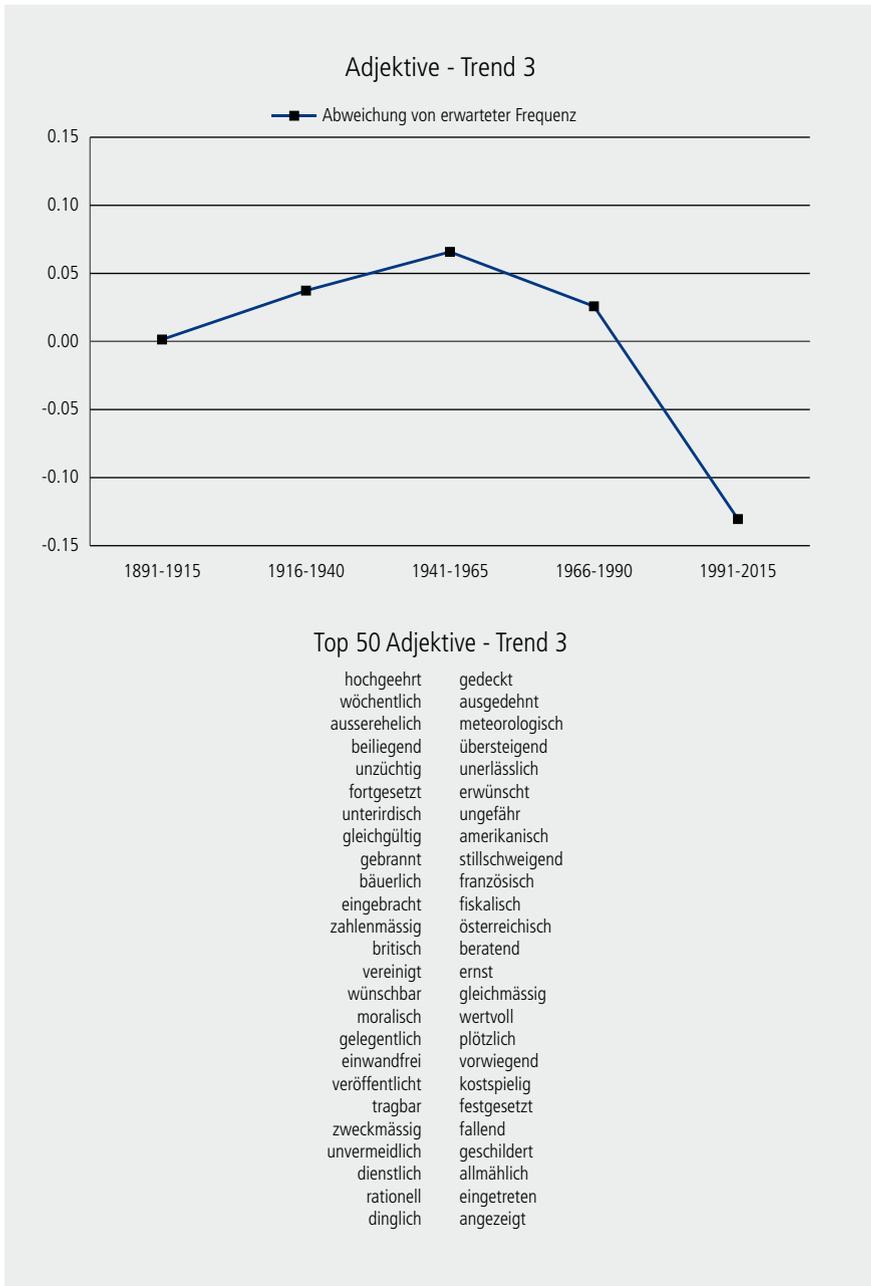


Abbildung 10: Adjektive – Trend 3

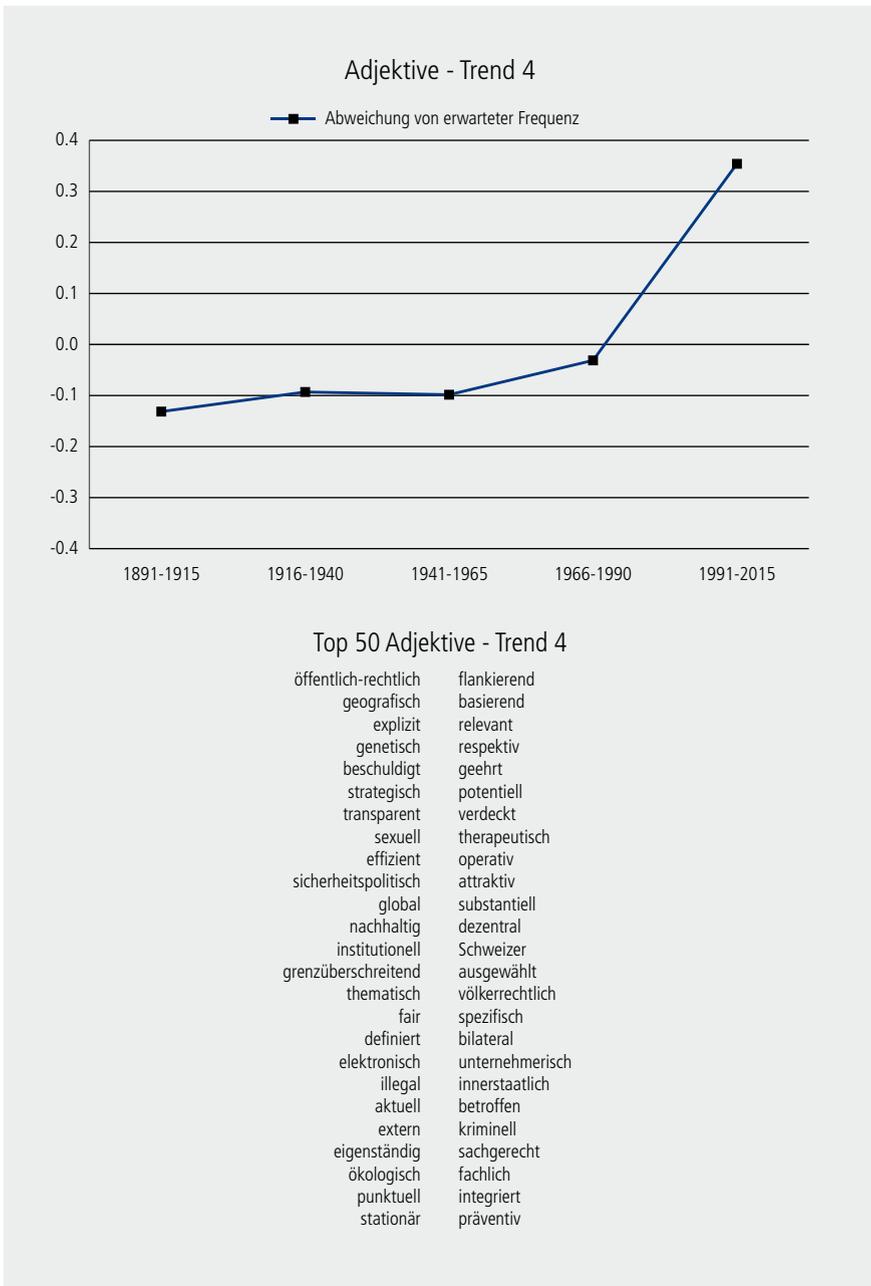


Abbildung 11: Adjektive – Trend 4

Grundsätzlich lässt sich zu Trends von Adjektiven festhalten, dass die Veränderungen im Laufe der Zeit vergleichsweise gering ausfallen; insbesondere Trend 1 und 3 zeigen, trotz deutlicher Tendenzen, nur kleine Dynamiken auf (ca. zwischen 0.12 und -0.12). Der Trend mit der augenfälligsten Veränderung ist Trend 4, also die verhältnismässig spät an Relevanz zunehmenden Termini. Adjektive können demzufolge als verhältnismässig konstante Wortart verstanden werden, die aber dennoch einige interessante Dynamiken aufweist.

Aus semantischer Sicht zeigt sich, dass bestimmte Themen seit Mitte – oder spätestens Ende – des 20. Jahrhunderts markant an Relevanz gewinnen. Einige davon sind wenig überraschend, wie beispielsweise technische, ethische oder ökologische Themen (vgl. *elektronisch, nuklear, radioaktiv, ökologisch, nachhaltig, ethisch, fair, zumutbar, menschlich*). Diese werden zumindest partiell durch analoge Entwicklungen bei anderen Autosemantika bestätigt (vgl. weiter unten). Nicht weniger interessant sind diejenigen Termini, die Rückschlüsse auf einen Wandel von gesellschaftlichen bzw. in erster Linie familiären Werten erlauben. So verlieren die Termini *ausserehelich, unzüchtig* und *moralisch* seit Mitte des 20. Jahrhunderts kontinuierlich an Bedeutung, gleichzeitig nehmen aber Ausdrücke, die den Menschen als sowohl genetisch wie auch psychologisch individuelles Wesen wahrnehmen, zu (*therapeutisch, psychiatrisch, sexuell, genetisch*). Ob und inwiefern dies jedoch als eine Entwicklung weg von einem verallgemeinernden, auf zu Tatsachen geronnenen Werten basierenden hin zu einem individuell-menschlicheren Diskurs gedeutet werden kann, muss tiefergehenden Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Andere Befunde sind in erster Linie aus sprachwissenschaftlicher Sicht interessant und für vorliegende Studie von nicht allzu grosser Relevanz, so beispielsweise die zwei konkurrierenden Schreibvarianten des Begriffs *öffentlich-rechtlich* (mit oder ohne Bindestrich), die Tatsache, dass das Adjektiv *hochgehrt*, welches für die Ansprache von Personen verwendet wird, immer mehr der einfacheren Variante *gehrt* weicht, u.a.m.

Relevanter als rein linguistische Beobachtungen scheint hingegen die Entwicklung von abstrakten und konkreten Termini, die später in einem anderen Kontext wieder aufgegriffen werden wird (vgl. C.3.3). So ist beispielsweise eine Zunahme von semantisch vergleichsweise abstrakten Termini insbesondere in der letzten untersuchten Zeitperiode festzustellen. Entsprechende Ausdrücke (vgl.

u.a. *explizit, strategisch, transparent, effizient*) beschreiben allgemeine Charakteristika von Vorgängen, allerdings weit weniger anschaulich als frühere populäre Termini (vgl. *ausgezeichnet, einwandfrei, plötzlich, kostspielig*). Ähnliche Phänomene lassen sich bei denjenigen Adjektiven festhalten, die sich auf geographische Entitäten beziehen. Es ist auffällig, dass konkrete lokale Angaben, insbesondere adjektivische Nennungen von Kantonen und Ländern, kontinuierlich abnehmen. Demgegenüber scheint allerdings die Schweiz im Allgemeinen sowie das Thema des Verhältnisses der Schweiz zum Rest der Welt populärer zu werden (vgl. *Schweizer, innerstaatlich, global, grenzüberschreitend, völkerrechtlich, bilateral*). Evtl. kann auch hier von einer Bewegung weg vom Konkreten und hin zum Abstrakten gesprochen werden.

Ergebnisse: Nomina

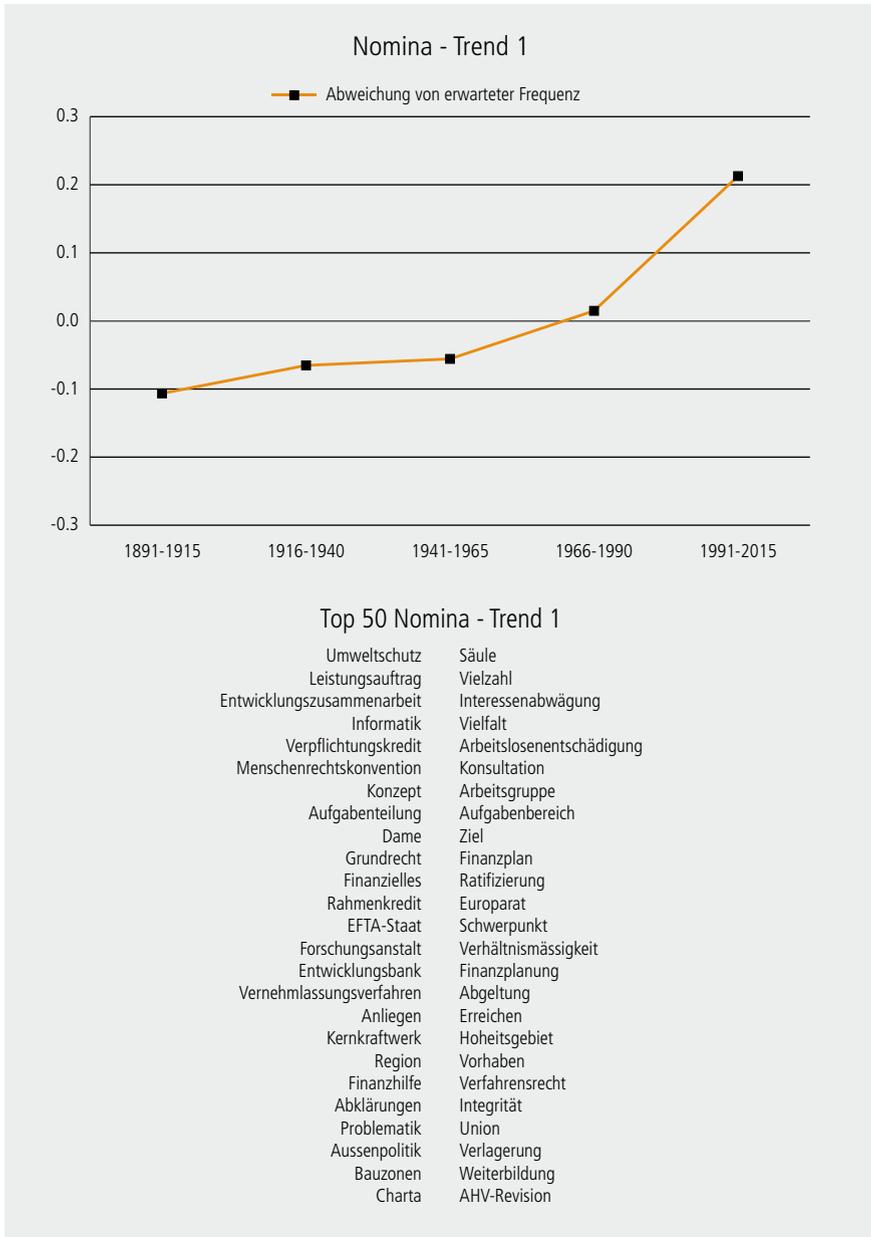


Abbildung 12: Nomina – Trend 1

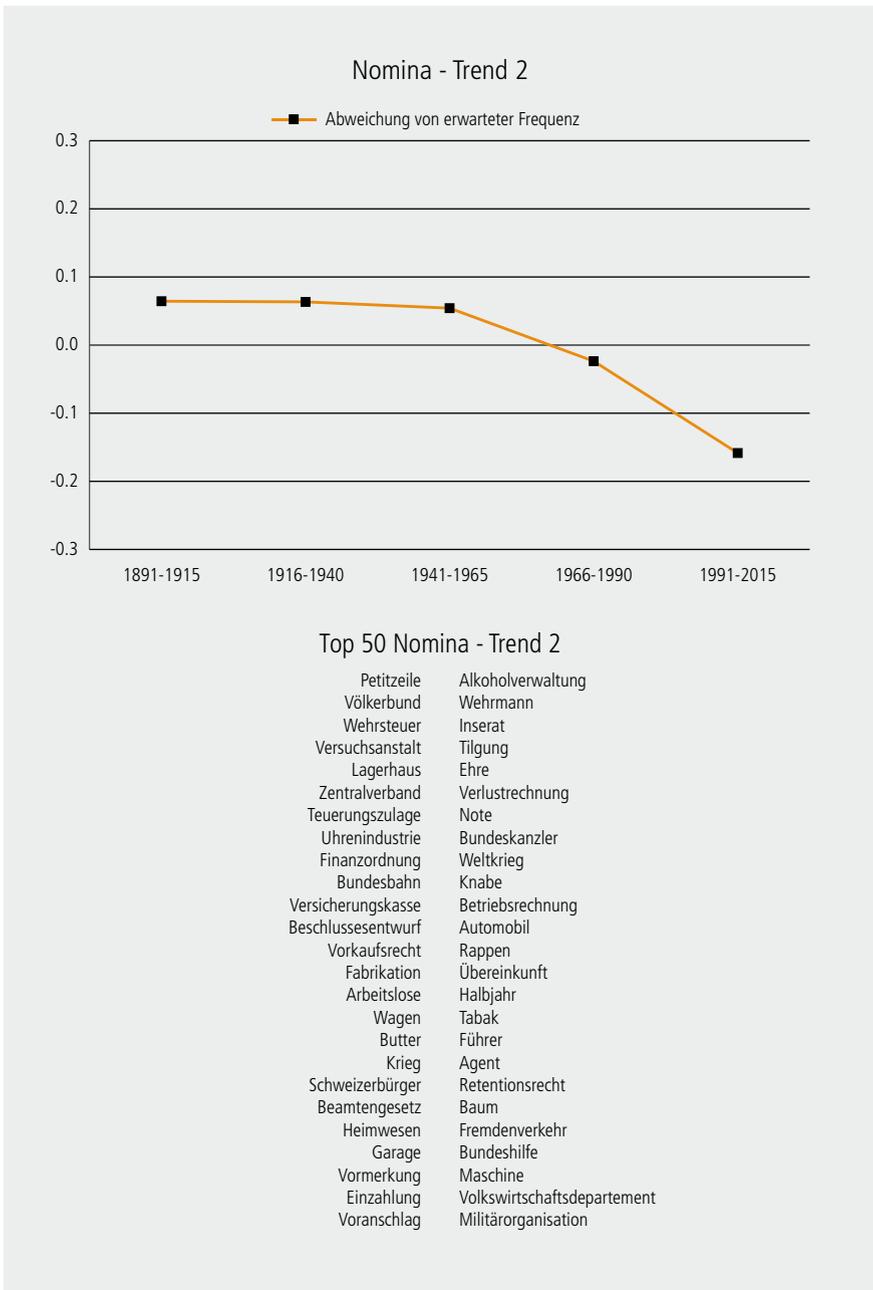


Abbildung 13: Nomina – Trend 2

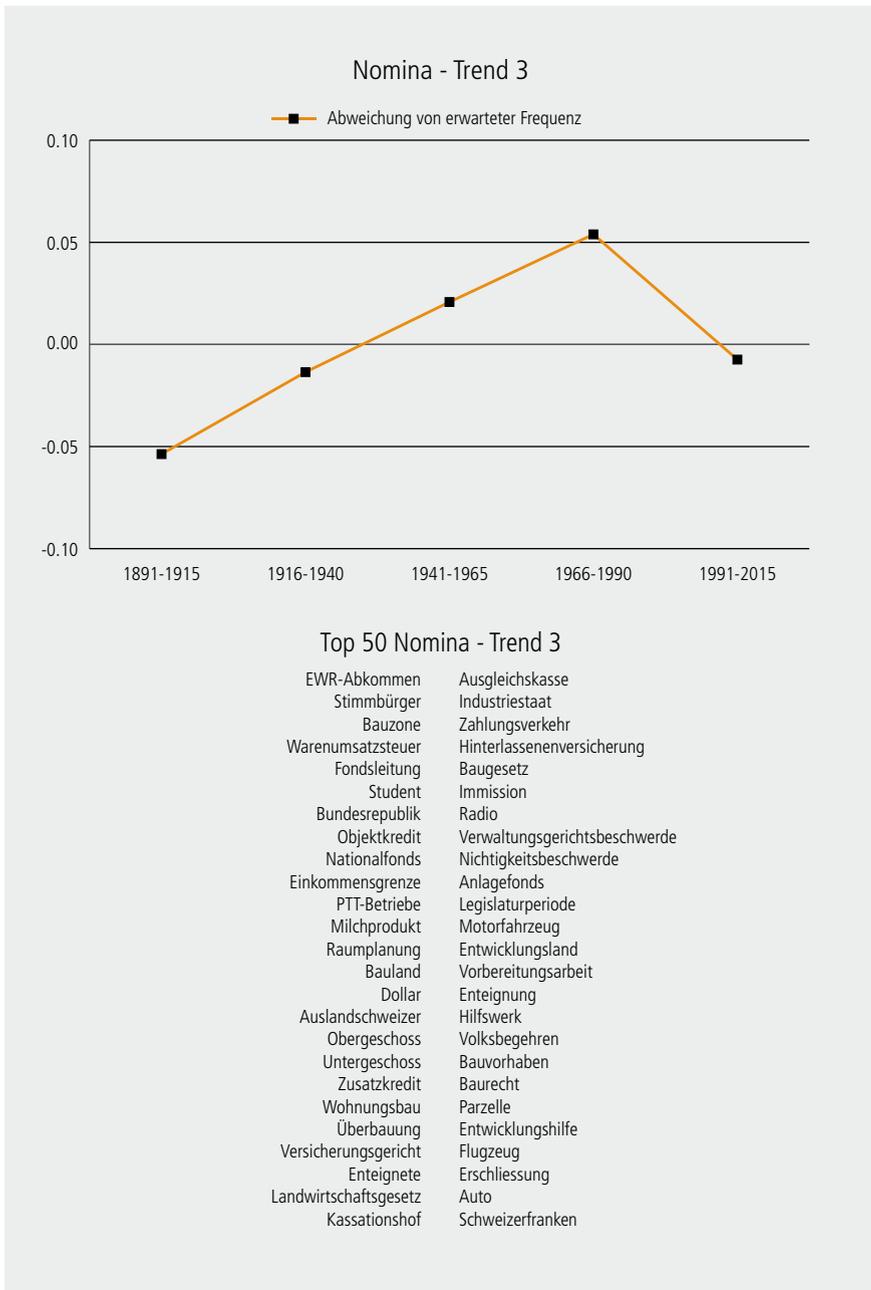


Abbildung 14: Nomina – Trend 3

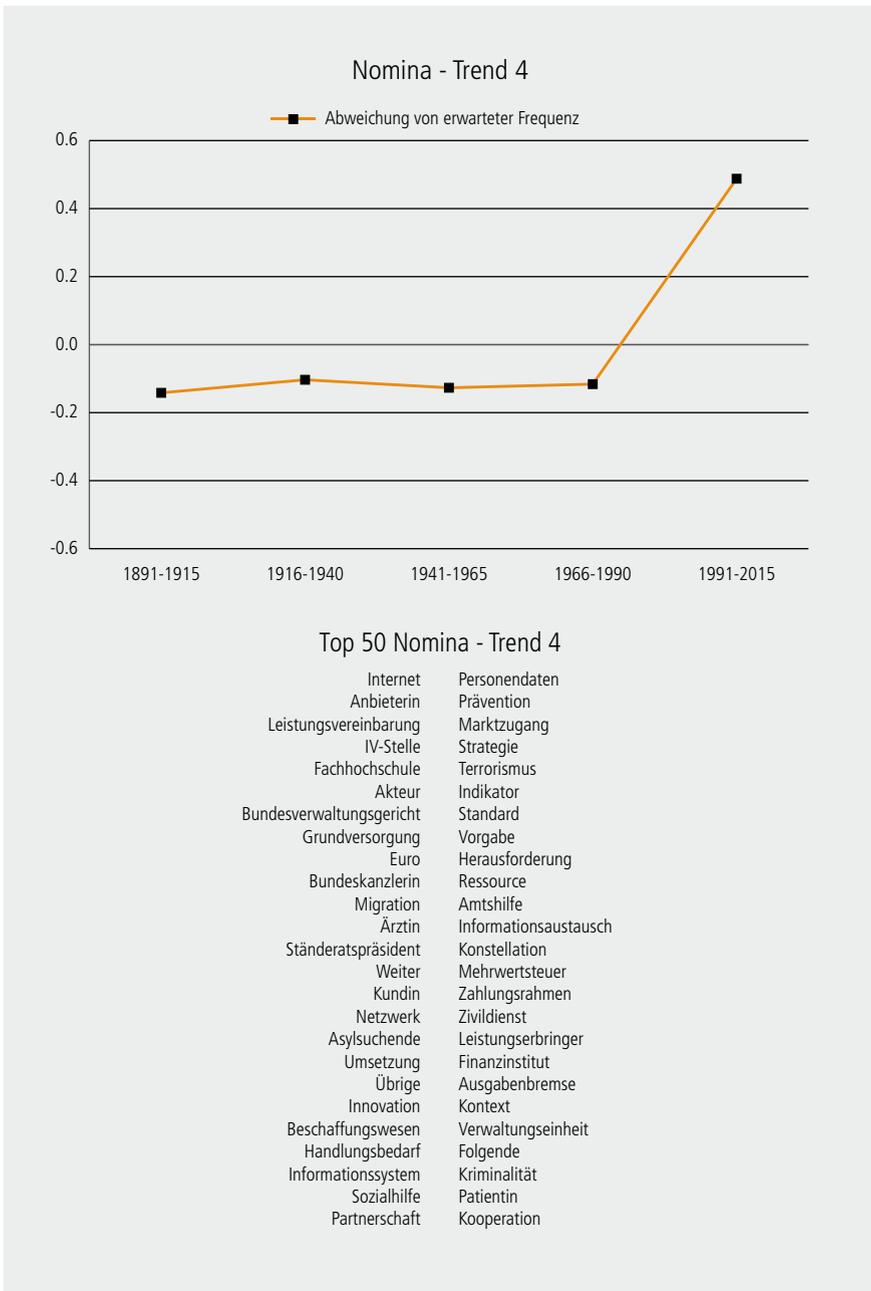


Abbildung 15: Nomina – Trend 4

Bereits ein erster Blick auf die Nomina-Trends verrät, dass diese Wortart offensichtlich über lange Zeit stabil bleibt; einschneidende Veränderungen finden erst spät statt. Die vier Trends lassen sich folglich beschreiben als «spät stark zunehmend» (Trend 1), «äusserst spät äusserst stark zunehmend» (Trend 4), «spät abnehmend» (Trend 2) und «nach langer Zeit kontinuierlicher Zunahme äusserst spät abnehmend» (Trend 3). Letzterer ist jedoch wenig stark ausgeprägt: Sämtliche Veränderungen spielen sich zwischen 0.05 und -0.05 ab – dieser Trend liesse sich entsprechend auch als «konstant mit leichten Schwankungen» beschreiben. Ebendiese konstanten Nomina sind grösstenteils neutrale Begriffe, die häufige Gegenstände juristischer Diskussionen bezeichnen, beispielsweise Begriffe aus den Themenbereichen Immobilien, Finanzen oder Fahrzeuge (vgl. *Bauzone, Raumplanung, Wohnungsbau, Zahlungsverkehr, Schweizerfranken, Motorfahrzeug, Auto*).

Anders verhält es sich bei denjenigen Nomina, die im Laufe der Zeit zunehmen. Dabei handelt es sich in erster Linie um semantische Abstrakta und/oder um zusammengesetzte Nomina (sog. *Komposita*), welche zumindest partiell ähnlich abstrakt wirken (vgl. Ausdrücke wie *Entwicklungszusammenarbeit, Interessenabwägung, Leistungsvereinbarung, Verpflichtungskredit*). Vice versa verlieren vergleichsweise konkrete Probleme des Staats und der Bürgerinnen und Bürger an Popularität; *Alkohol, Tabak, Bundesbahn, Butter* und *Maschine* werden vermutlich nach wie vor thematisiert, allerdings nicht mehr so explizit wie früher, sondern eher distanziert bzw. abstrakt. Überspitzt gesagt: Während *Arbeitslose* aus dem Diskurs verschwinden, wird immer mehr über *Arbeitslosenentschädigung* diskutiert.

Wenig verwunderlich ist die Zunahme der Relevanz des Internets sowie von Daten und Informationen in jüngster Zeit. Bemerkenswert ist jedoch, dass mit dem Verlust der Physis von Information, welcher für die gegenwärtige Zeitepoche kennzeichnend ist, auch ein Verlust der sprachlichen Gegenständlichkeit einhergeht – bezeugt durch die häufigen Abstraktheitsuffixe, die sich in den Termini des Trends 4 finden lassen (*-ung, -tät, -ion, -wesen, -system* u.a.m.).

Die zunehmende Relevanz von Umweltthemen sowie des Verhältnisses der Schweiz zur Aussenwelt wurde weiter oben bereits besprochen (*Umweltschutz, Kernkraftwerk, Entwicklungszusammenarbeit, Menschenrechtskonvention, Aussenpolitik*). Ein Thema, das bei Adjektiven nicht allzu prominent schien, ist jedoch der zunehmende Gender- bzw. Genderrollen-Diskurs, der sich auch in juristischen

Texten abzeichnet. Er wird an der Zunahme von explizit weiblichen Nomina sichtbar (*Anbieterin, Ärztin, Kundin, Patientin*), an der Verwendung geschlechtsneutraler Ausdrücke (*Asylsuchende*) sowie nicht zuletzt an der Prominenz des Terminus *Dame*.

Ergebnisse: Verben

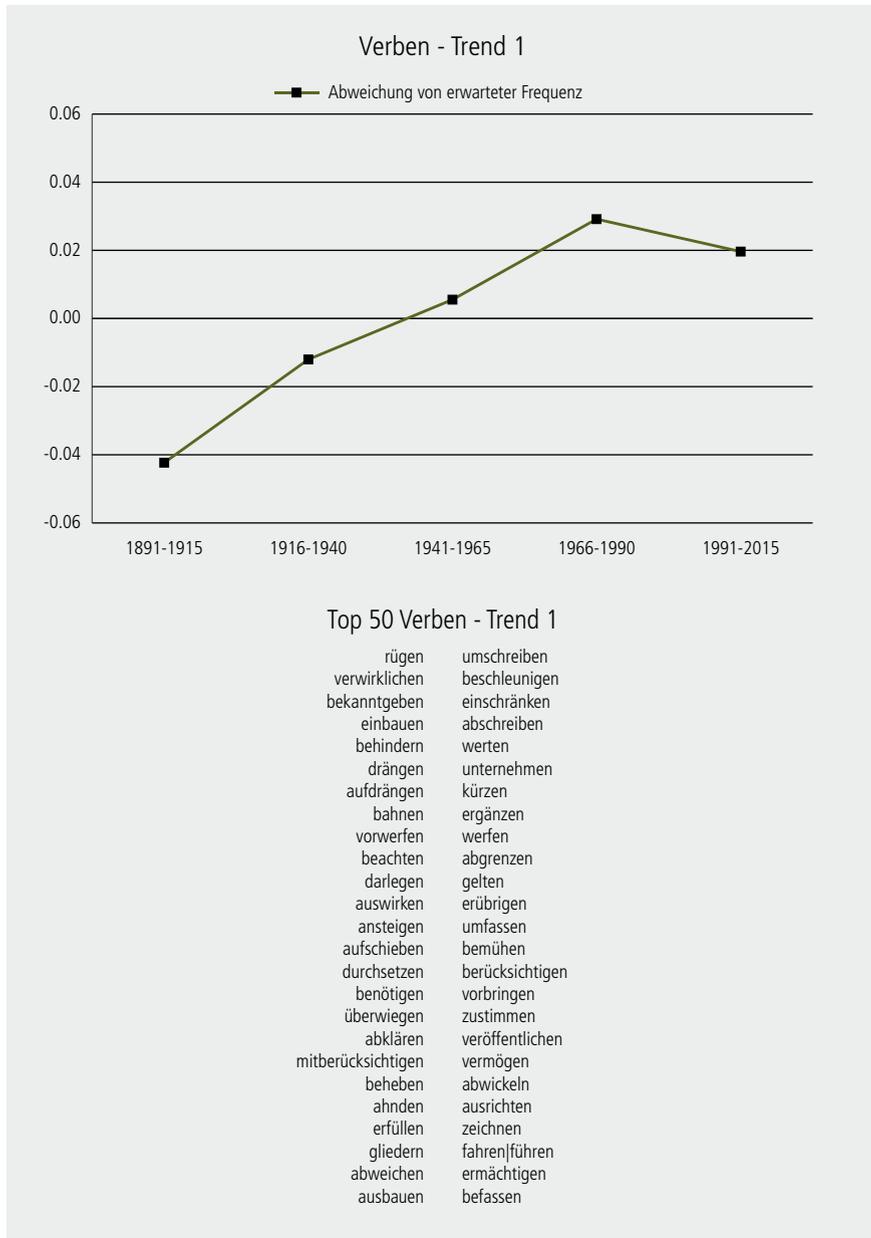


Abbildung 16: Verben – Trend 1

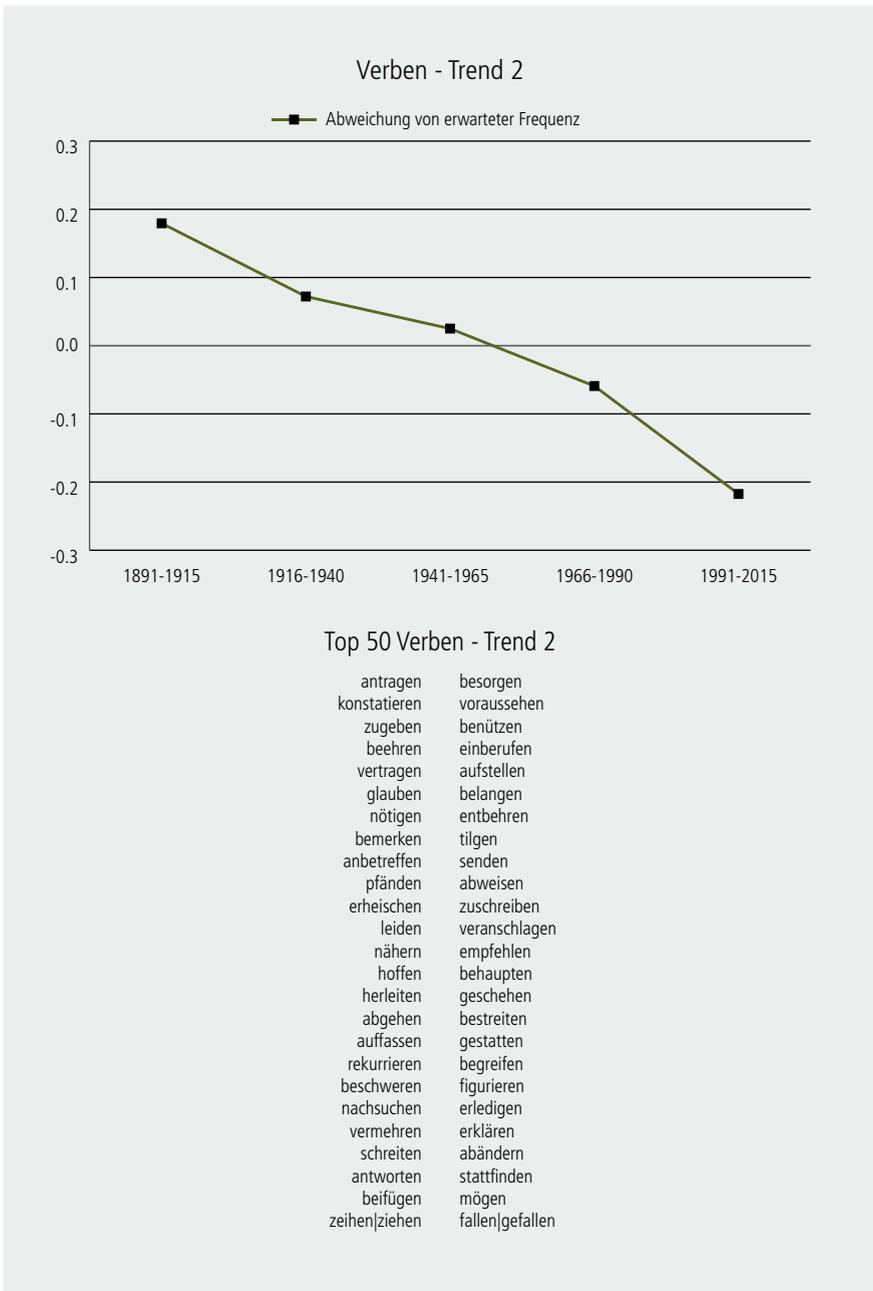


Abbildung 17: Verben – Trend 2

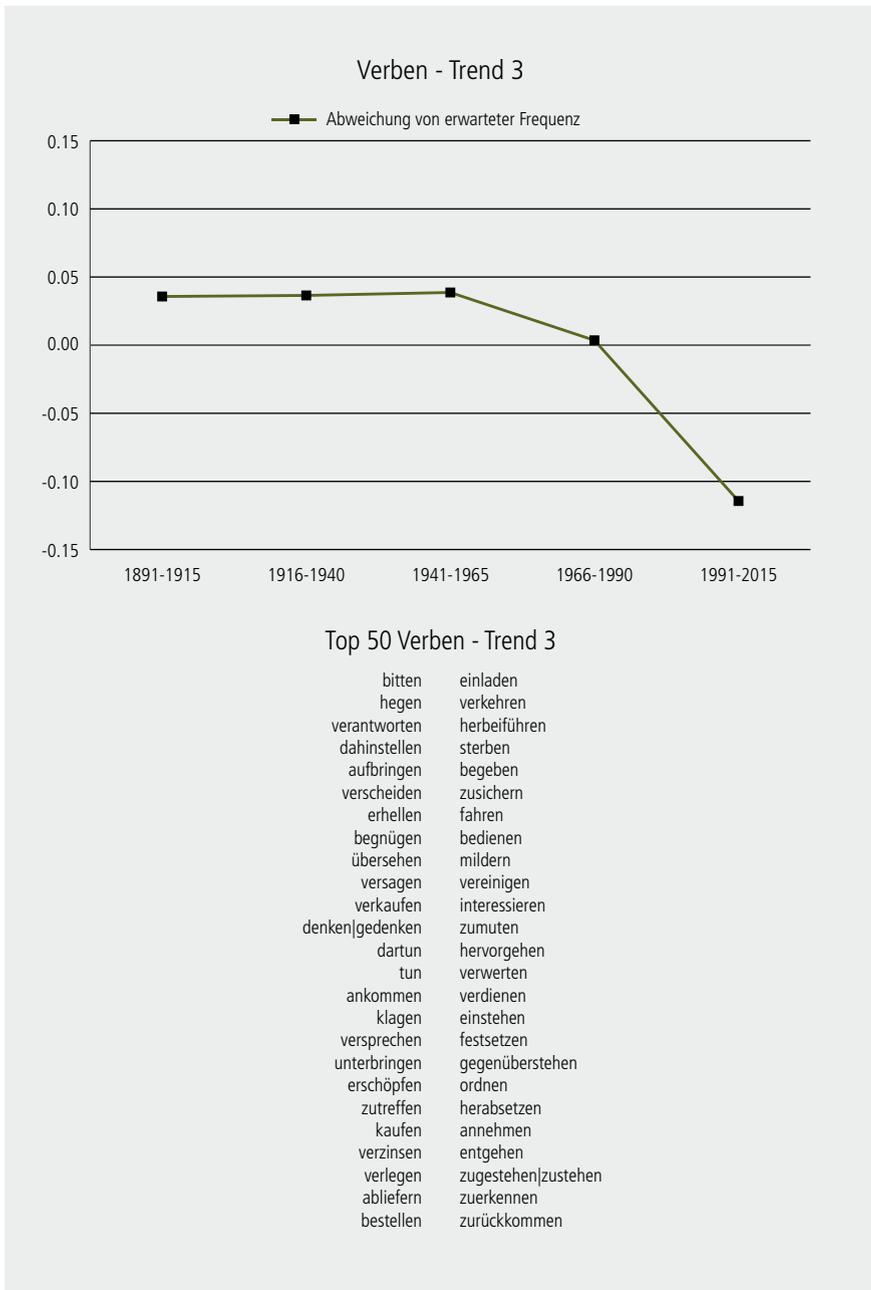


Abbildung 18: Verben – Trend 3

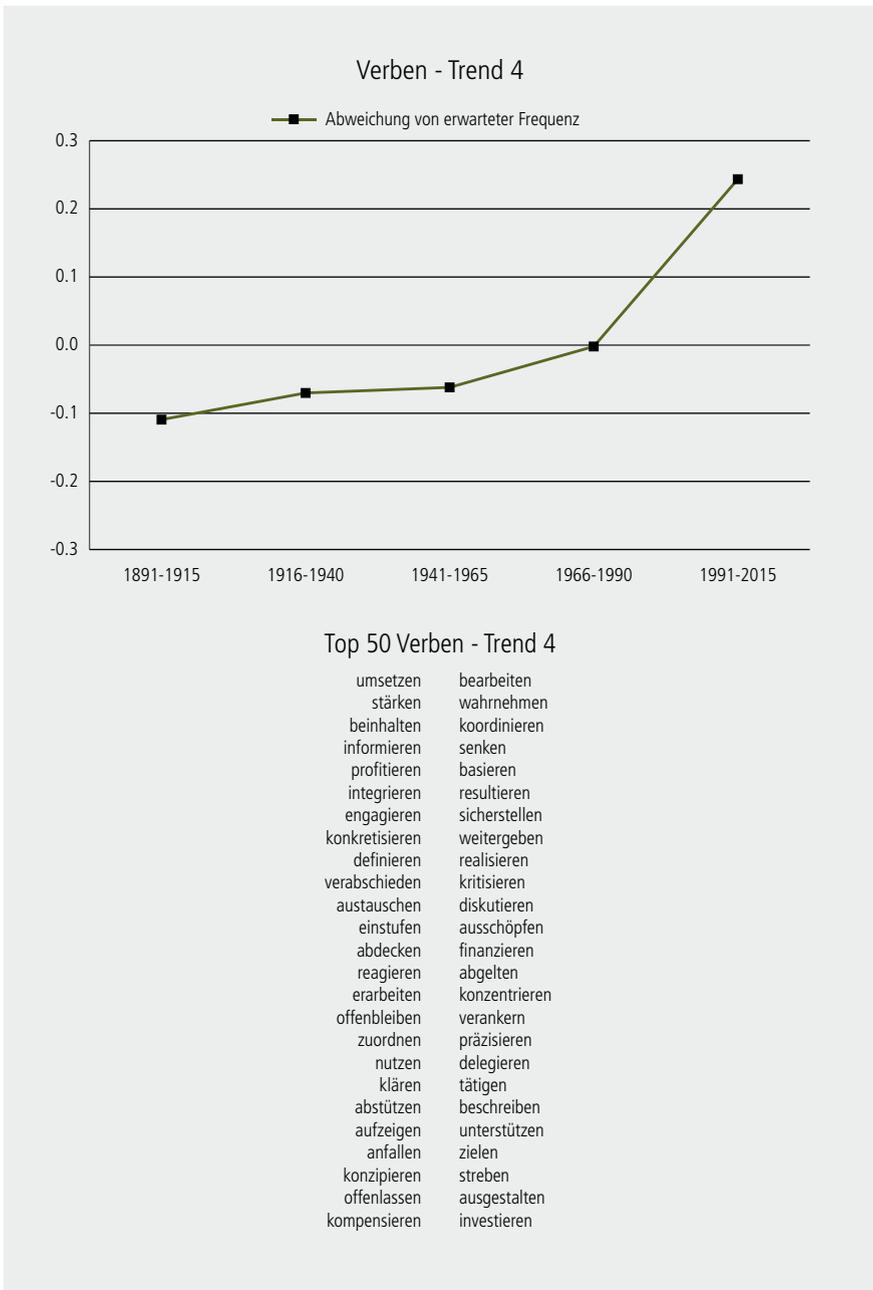


Abbildung 19: Verben – Trend 4

Bei Verben zeichnen sich ähnliche Trends ab wie bei den anderen Wortarten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sowohl die kontinuierlich zunehmenden Termini (Trend 1) als auch die spät abnehmenden Termini (Trend 3) eine lediglich marginale Dynamik aufweisen; beide liessen sich durchaus auch als «mehr oder minder konstant bleibend» bezeichnen. Bei Verben des Trends 1 fällt auf, dass sie auch und insbesondere Tätigkeiten von schreibenden bzw. handelnden Instanzen bezeichnen (vgl. *rügen, bekanntgeben, vorwerfen, durchsetzen, mitberücksichtigen, ahnden*); es handelt sich also grösstenteils um Verben, die im Sinne eines Meta-Diskurses die Handlungen des Bundesrats bzw. des Bundesgerichts sowie anderer an einer konkreten Situation beteiligten Parteien beschreiben, sowie um sog. performative Verben, die das, was sie denotieren, im Moment des Sprechens bzw. Niederschreibens auch gleichzeitig tun. Daher ergibt es durchaus Sinn, dass diese Termini im Laufe der Zeit konstant bleiben. Verwunderlich ist allerdings, dass auch das gegenteilige Phänomen auffindbar ist; unter den konstant abnehmenden Termini (Trend 2) finden sich Verben mit ähnlicher Funktion (vgl. *konstatieren, bemerken, herleiten, rekurrieren, beschweren, abweisen*). Ob sich die semantischen Felder der beiden Trends überlappen oder inwiefern sie sich systematisch voneinander unterscheiden, muss jedoch Gegenstand nachfolgender Arbeiten bleiben.

Bei den konstanten bis leicht abnehmenden Termini (Trend 3) dominieren semantisch neutrale Verben, die nicht zuletzt für die Benennung allgemeiner Geschehnisse und Tätigkeiten im Kontext von Sachverhalten verwendet werden (vgl. *verscheiden, verkaufen, kaufen, herbeiführen, gegenüberstehen*). Die nur leichte Abnahme ergibt, wie weiter oben, durchaus Sinn, denn ein Diskurs ganz ohne diese Termini wäre undenkbar – man kommt nicht umhin, sie zu verwenden. Demgegenüber ist jedoch in Trend 4 eine Zunahme gewisser Verben zu beobachten. Dabei handelt es sich um grösstenteils äusserst abstrakte Verbformen, die sich an der *-ieren*-Endung erkennen lassen, die ursprünglich für die Eindeutschung französischer *-ier*-Verben verwendet wurde, mittlerweile aber als allgemeines Wortbildungsmittel eingesetzt wird. Diese starke Zunahme an Abstraktion entspricht den weiter oben diskutierten Ergebnissen bei Nomina und Adjektiven und zumindest partiell später zu behandelnden Abstraktheitsmessungen (vgl. weiter unten C.3.3). Ohne allzu tief in die Interpretation der Befunde hineinzugehen, lässt sich sagen, dass diejenigen Verben, die in neuester Zeit populärer werden, sowohl semantisch wie grammatisch auffällig anders

sind als andere, insbesondere in früheren Perioden populäre Verben. Daraus lassen sich Vermutungen über etwaige Veränderungen von Diskurscharakteristika in den letzten Jahrzehnten ableiten.

3 Kulturtechnik des juristischen Schreibens

Texte übermitteln nicht nur Informationen, sondern stellen zugleich auch die Bedingungen ihres Entstehens sprachlich dar. Diese können medialer Natur sein – d.h. determiniert durch die technische Art ihrer Erstellung (vgl. A.1) –, aber auch textsortenspezifischen Konventionen entstammen. Das Medium Sprache lässt entsprechend immer Rückschlüsse auf die Kulturtechnik zu, welche den Text zu dem gemacht hat, was – und wie – er ist. Juristische Texte bilden hierbei keine Ausnahme. Im Gegenteil: Sie weisen besondere stilistische Charakteristika auf, die zwar einerseits zu einer erschwerten Verständlichkeit führen können, andererseits aber eine lange Tradition aufweisen und daher nicht selten auch einen festen Platz in universitären Curricula haben. Studentinnen und Studenten lernen den adäquaten Umgang mit Nominalisierungen, Passivkonstruktionen, modalen Infinitiven (*sein+zu*-Verbindungen als Ersatz für «müssen» oder «nicht dürfen») und unpersönlichen Agenten, um die angestrebte Abstraktion und Allgemeingültigkeit rechtlich bindender Texte zu erreichen.

Diesen Konventionen zum Trotz sind juristische Texte nicht vor – bewusst oder unbewusst wahrgenommenen – Veränderungen gefeit. Entwicklungen in der juristischen Arbeitspraxis wirken sich auf die Art der Erstellung von Texten aus und vice versa; man denke nur an die einschneidenden Umgestaltungen des Alltags von Juristinnen und Juristen, die mit der Etablierung der Schreibmaschine und später des Computers in Büros einhergingen und die sich freilich auch auf der Textoberfläche niederschlugen.

Die folgenden Analysen versuchen, die Spuren der sich wandelnden Kulturtechnik des juristischen Schreibens im konkreten Sprach- bzw. Textmaterial ausfindig zu machen. Hierfür werden in erster Linie Muster visualisiert, welche über eigentliche Sprachgebrauchsmuster hinausgehen. Es geht somit nicht um bedeutungstragende Termini im eigentlichen Sinn, sondern einerseits um

sprachliche Phänomene, die sich jenseits der eigentlichen Wörter bewegen, andererseits um formale und funktionale Eigenschaften von Begriffen, welche die Wortsemantik vernachlässigen (vgl. B.1.1). Dazu gehört zunächst eine Analyse der Frequenzverläufe unterschiedlicher Wortarten bzw. Parts of Speech. Anschliessend werden durchschnittliche Textlängen sowie Häufigkeiten von Interpunktionszeichen betrachtet, was einen Einblick in den Wandel des Satzbaus ermöglicht. Abschliessend sollen spezifische Analysen – von Deiktika, der textuellen Abstraktion sowie bestimmter Anonymisierungstendenzen – Entwicklungen der juristischen Stilistik darstellen.

3.1 Parts of Speech

Einführung

Wortarten bzw. Parts of Speech sind im deutschen Sprachbestand sehr ungleich verteilt. So kommen beispielsweise im Rechtschreibduden Substantive am häufigsten vor; sie machen fast 75 % aller Einträge aus. Adjektive belaufen sich auf 13.6 %, Verben auf 10 % und die übrigen Wortarten auf weniger als 2 %.¹¹⁰ Wichtiger als die prozentuale Verteilung der Wortarten im gesamten Wortschatz ist jedoch deren Gebrauch; so sind beispielsweise Pronomina eine sehr kleine Wortgruppe, die aber sehr häufig verwendet wird. Vice versa werden sehr wenige bis keine Sätze zu drei Vierteln aus Nomina bestehen, weil dies nur schon aus grammatischen Gründen kaum machbar ist.

Freilich variieren die einzelnen Wortartenanteile je nach Textsorte stark. Eine Untersuchung ihrer Verwendung ist daher besonders geeignet, um Charakteristika bestimmter Textsorten herauszuarbeiten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Wortarten auch bestimmte Funktionen innerhalb eines Textes erfüllen: Während Nomina Entitäten bezeichnen bzw. benennen, stellen Verben Tätigkeiten bzw. Prozesse dar, die von ebendiesen Entitäten gemacht werden. Adjektive hingegen präzisieren Nomina oder Verben.

¹¹⁰ Duden, Die Verteilung der Wortarten im Rechtschreibduden. <https://www.duden.de/sprachwissen/sprachratgeber/Die-Verteilung-der-Wortarten-im-Rechtschreibduden>, letzter Zugriff: 25.10.2019.

Zusätzlich zu diesen drei wichtigsten – und auch im Wortschatz am häufigsten vorkommenden – Wortarten werden im Folgenden Pronomina untersucht, deren Funktion, wie der Name schon sagt, die Stellvertretung von Nomina ist. Weitere Wortarten wie Interjektionen, Konjunktionen oder Präpositionen wurden aufgrund ihrer tiefen Frequenzen oder der rein grammatischen Funktion innerhalb von Texten vernachlässigt.

Analysen

Im Folgenden werden die vier erwähnten autosemantischen Wortarten Nomina, Verben, Adjektive und Pronomina mittels Frequenzverlaufsanalyse zueinander in Beziehung gesetzt (vgl. Abb. 20). Hierfür wurde das Korpus Schweizer Recht in die zwei Textsorten Bundesgerichtsentscheide sowie Botschaften des Bundesrats und anschliessend in sechs Doppeldekaden aufgeteilt (vgl. B.2.1). Für jede Doppeldekade wurden die prozentualen Anteile der einzelnen Wortarten berechnet. Als Nomina werden sowohl Substantive als auch Eigennamen gezählt, Verben umfassen sämtliche finiten wie infiniten Verbformen, Adjektive werden sowohl in attributiver (z.B. «das *anwendbare* Recht») wie auch in adverbialer Funktion (z.B. «das Recht *ist* *anwendbar*») berücksichtigt, und bei Pronomina wird kein Unterschied zwischen einzelnen Arten (Personalpronomen, Possessivpronomen etc.) gemacht.

Ergebnisse

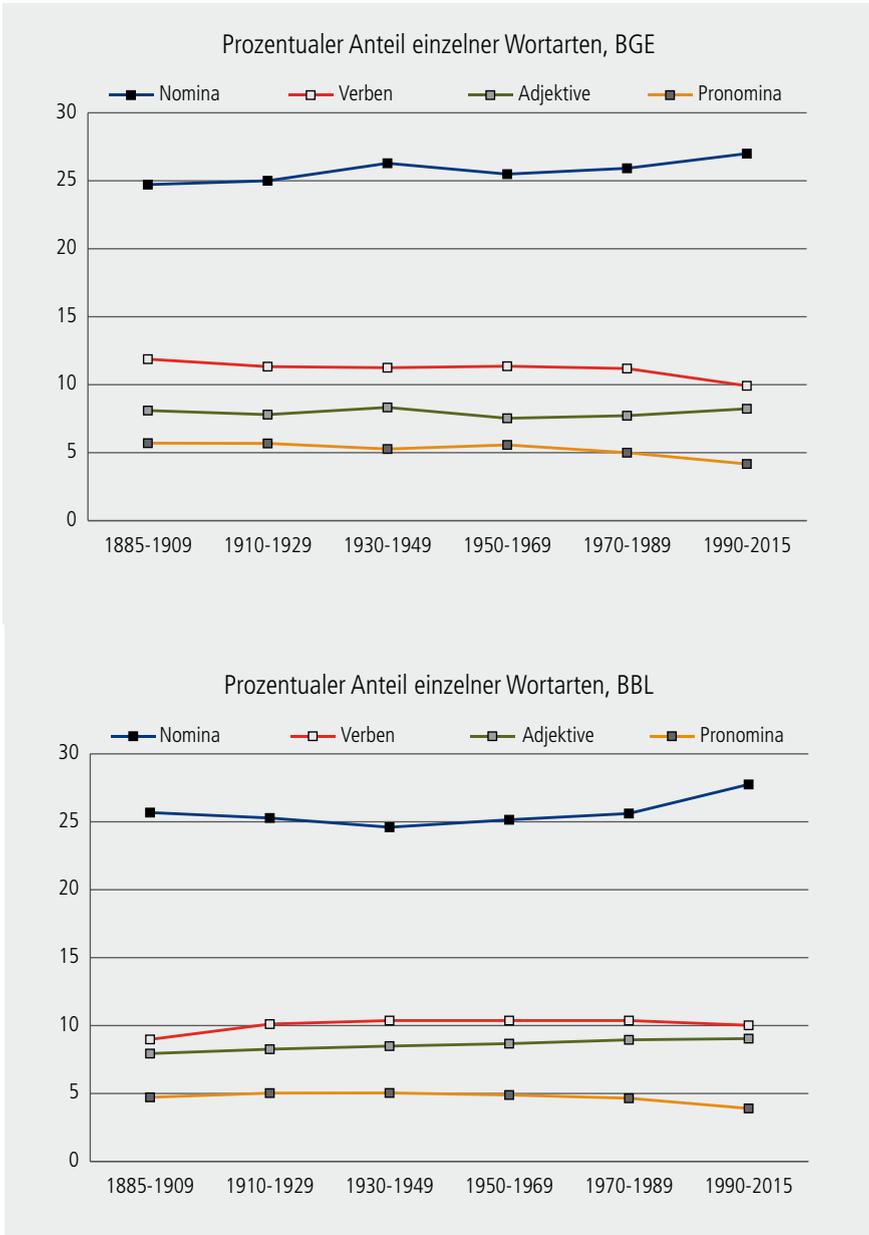


Abbildung 20: Prozentuale Anteile von Wortarten, BGE und BBL

Beide Textsorten weisen eine ähnliche POS-Verteilung auf. Am häufigsten sind Nomina, die zwischen 24.6 % und 27.8 % aller Tokens ausmachen, gefolgt von Verben (zwischen 9.0 % und 11.9 %), Adjektiven (7.5 %–9.0 %) und Pronomina (4.7 %–5.7 %). Auffällig ist, wie in Fachtexten zu erwarten, in erster Linie die Dominanz von Nomina bei beiden Textsorten;¹¹¹ den anderen untersuchten Wortarten kommt eine deutlich geringere Relevanz zu. Verben verlieren in jüngster Zeit an Prominenz – zugunsten von Nomina –, und bei Adjektiven ist ein leichter Anstieg festzustellen. Weiter fällt auf, dass sich die Häufigkeit von Nomina ziemlich genau gegenläufig zu derjenigen der Pronomina verhält. Einem Frequenzanstieg der Nomina entspricht in beiden Textsorten eine Abnahme der Pronomina und vice versa; es scheint, als würden diese beiden Wortarten einander bis zu einem gewissen Grad ersetzen. Besonders wird das in der letzten Zeitperiode deutlich, in der ein verhältnismässig starker Anstieg von Nomina zu beobachten ist, der mit einer ebenso deutlichen Abnahme der Pronomina einhergeht. Aus funktionaler Sicht erscheint diese These schlüssig, denn beide POS haben im Grunde dieselbe primäre Aufgabe, nämlich die Benennung bzw. Bezeichnung von Entitäten (vgl. B.11). Während allerdings Nomina Entitäten direkt benennen, tun dies Pronomina indirekt, d.h. sie bezeichnen jemanden oder etwas, der oder das bereits zuvor mittels Nomen benannt wurde. So gesehen liesse sich argumentieren, dass ein Nomen eine präzisere Referenz erlaubt, was insbesondere im juristischen Kontext nicht unwichtig scheint. Die in den letzten Jahren zu beobachtende Zunahme der Frequenz von Nomina liesse sich also als Reaktion auf ein Bedürfnis nach Präzision lesen; dies ginge auch mit dem – wenn auch leichten – Anstieg der Adjektive einher, die ebenso zur Präzisierung von Termini verwendet werden könnten.

¹¹¹ Zur Prominenz von Nomina in Fachtexten im Vergleich zu anderen Textsorten vgl. *Sparmann Herbert*, Das Auftreten von Substantiven in einem literarischen und in einem fachsprachlichen Text, *Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaft und Kommunikationsforschung* 4 (1983), 455–457. Tieferegehende Vergleiche der prozentualen Verteilung einzelner Wortarten mit anderen Textsorten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da es fast keine entsprechende Forschung gibt. Für eine Annäherung vgl. *Kretzenbacher Heinz Leonhard*, Rekapitulation. Analyse einer Textsorte der wissenschaftlichen Fachsprache, *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 19 (1991), 49–70.

3.2 Textlänge, Interpunktion und Satzkomplexität

Einführung

Häufig unterschätzte Charakteristika von Texten sind deren Länge und syntaktischer Aufbau. Obgleich diese keine eigentliche lexikalische Bedeutung tragen, kann eine entsprechende Analyse auch und insbesondere im Kontext der Kulturtechnik des Schreibens aufschlussreich sein.

Juristische Texte (wie auch wissenschaftliche Texte, die juristischen nicht unähnlich sind), welche grösstmögliche Präzision und Eindeutigkeit anstreben, werden im Allgemeinen als komplex wahrgenommen. Das liegt nicht zuletzt am langen und häufig mehrgliedrig-verschachteltem Satzbau, der wiederum zumindest partiell mit der Textintention zusammenhängt. Insbesondere diese Wahrnehmung führte in den letzten Jahren zur intensiven Auseinandersetzung mit sprachlichen Merkmalen von Rechtstexten im Allgemeinen und Vorschlägen zur Verständlichkeitsförderung im juristischen Schreiben im Besonderen (vgl. B.1.3). Schliesslich sollten nach traditionell schweizerischem Verständnis¹¹² Rechtstexte, da sie die Bevölkerung im Allgemeinen betreffen, anders als genuin wissenschaftliche Texte, nicht nur von einer fachlich geschulten Minderheit verstanden werden können.

Angesichts dieser Entwicklung kann es von Bedeutung sein zu erforschen, wie sich der Aufbau juristischer Texte historisch entwickelt hat bzw. ob die zunehmende Reflexion juristischer Textkomplexität greifbare Konsequenzen auf sprachlicher Ebene zeitigt.

¹¹² Dieses Streben nach Verständlichkeit wird allgemein auf Eugen Huber, den Erschaffer des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, zurückbezogen: Vgl. unter vielen *Rumo-Jungo Alexandra*, *Das ZGB im Wandel: Rückblick und Ausblick*, recht (2008), 53 ff. In seinem Vorwort zum ZGB schrieb Huber, dass er «allgemeine Verständlichkeit angestrebt und diese durch einen möglichst einfachen, klaren und schmucklosen Ausdruck zu erreichen versucht [hat]»: *Huber Eugen*, *Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements*, Bd. I, 2. Aufl., Bern (1914), 14.

Analysen

Im Folgenden wird zunächst die durchschnittliche Textlänge der Korpustexte pro Dekade dargestellt (vgl. Abb. 21), und anschliessend werden drei Arten von Interpunktionszeichen mittels Frequenzverlaufskurven visualisiert: erstens Kommas (Abb. 22), zweitens satzabschliessende Zeichen (Punkt, Doppelpunkt, Semikolon, Frage- und Ausrufezeichen, Abb. 23), drittens öffnende und schliessende Klammern (Abb. 24). Die Frequenz von Kommas zeigt die Satzkomplexität auf: Je höher die Häufigkeit, desto komplexer die Satzgefüge. Satzabschliessende Zeichen hingegen zeigen die Zu- bzw. Abnahme der Satzlänge auf: Wenn Sätze länger werden, nimmt die Häufigkeit von satzabschliessender Interpunktion ab, und vice versa. Klammern schliesslich können zwei Funktionen erfüllen, einerseits als Mittel zur Verdeutlichung von Sachverhalten (qua Satzeinschübe), andererseits, insbesondere im juristischen Kontext, als Verweise auf weiterführende Texte (häufig in Klammern vom restlichen Text abgesetzt).

Für die Analyse von Interpunktion und Satzkomplexität wurde das KSR wiederum in Bundesgerichtsentscheide und Botschaften des Bundesrats eingeteilt, und beide Textsorten wurden gesondert betrachtet. Die Grafiken stellen die Frequenz von Interpunktionszeichen relativ dar, d.h. es wird das Vorkommen pro Million Tokens ausgewiesen.

Ergebnisse

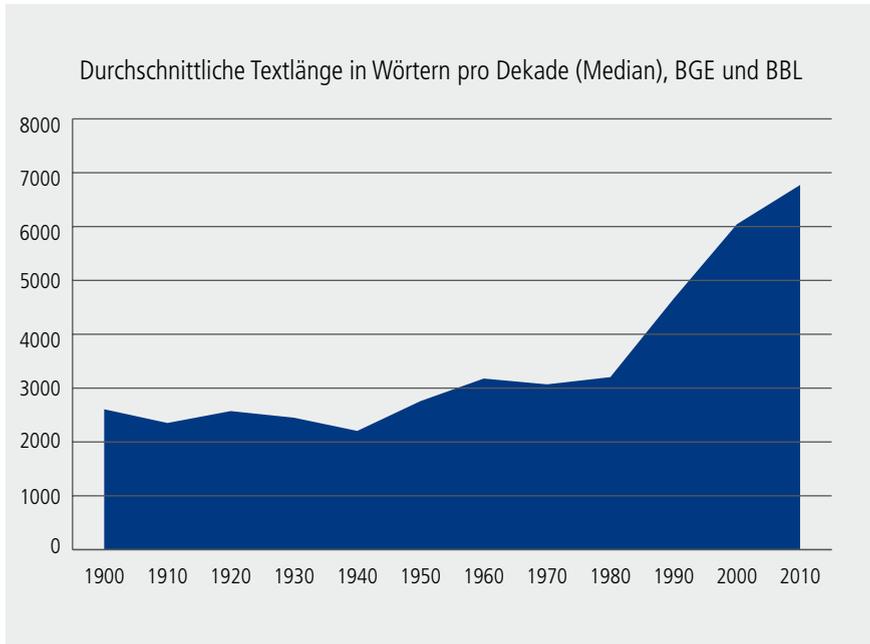


Abbildung 21: Durchschnittliche Textlänge (Median), BGE und BBL

Die durchschnittliche Länge der Texte im Korpus Schweizer Recht blieb über lange Zeit mehr oder minder konstant, namentlich zwischen 2'000 und 3'000 Wörtern. Erst in jüngster Zeit, d.h. seit der 90er Jahren, ist eine starke Zunahme der durchschnittlichen Textlänge zu beobachten, die – so ist zumindest zu vermuten – nicht zuletzt mit der Vereinfachung der Texterstellung im Zuge der Digitalisierung zusammenhängt. Ein Bundesgerichtsentscheid bzw. eine Botschaft des Bundesrats, die im 21. Jahrhundert verfasst wurde, ist im Schnitt mehr als doppelt so lang wie entsprechende Texte aus den 1950er Jahren.

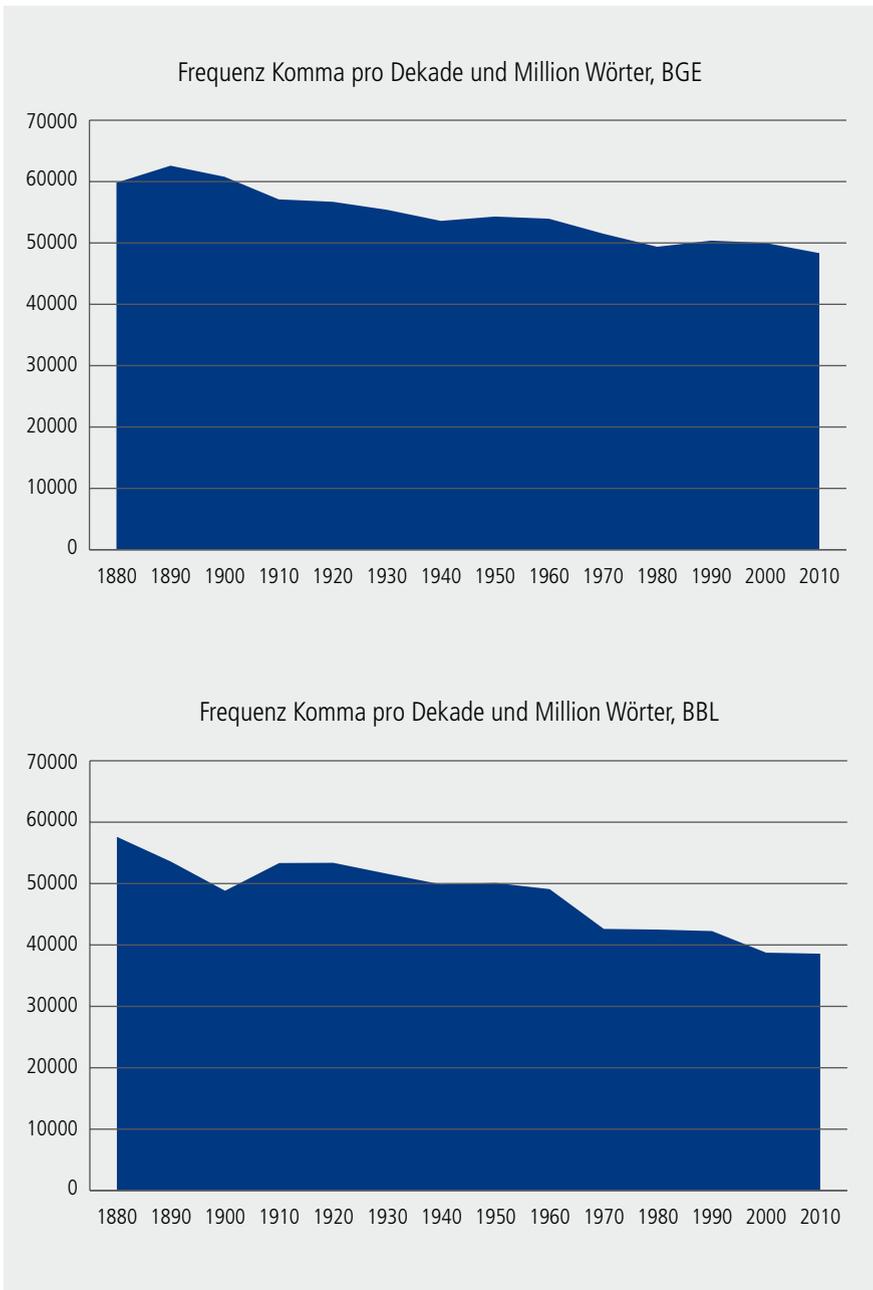


Abbildung 22: Frequenzen Komma, BGE und BBL

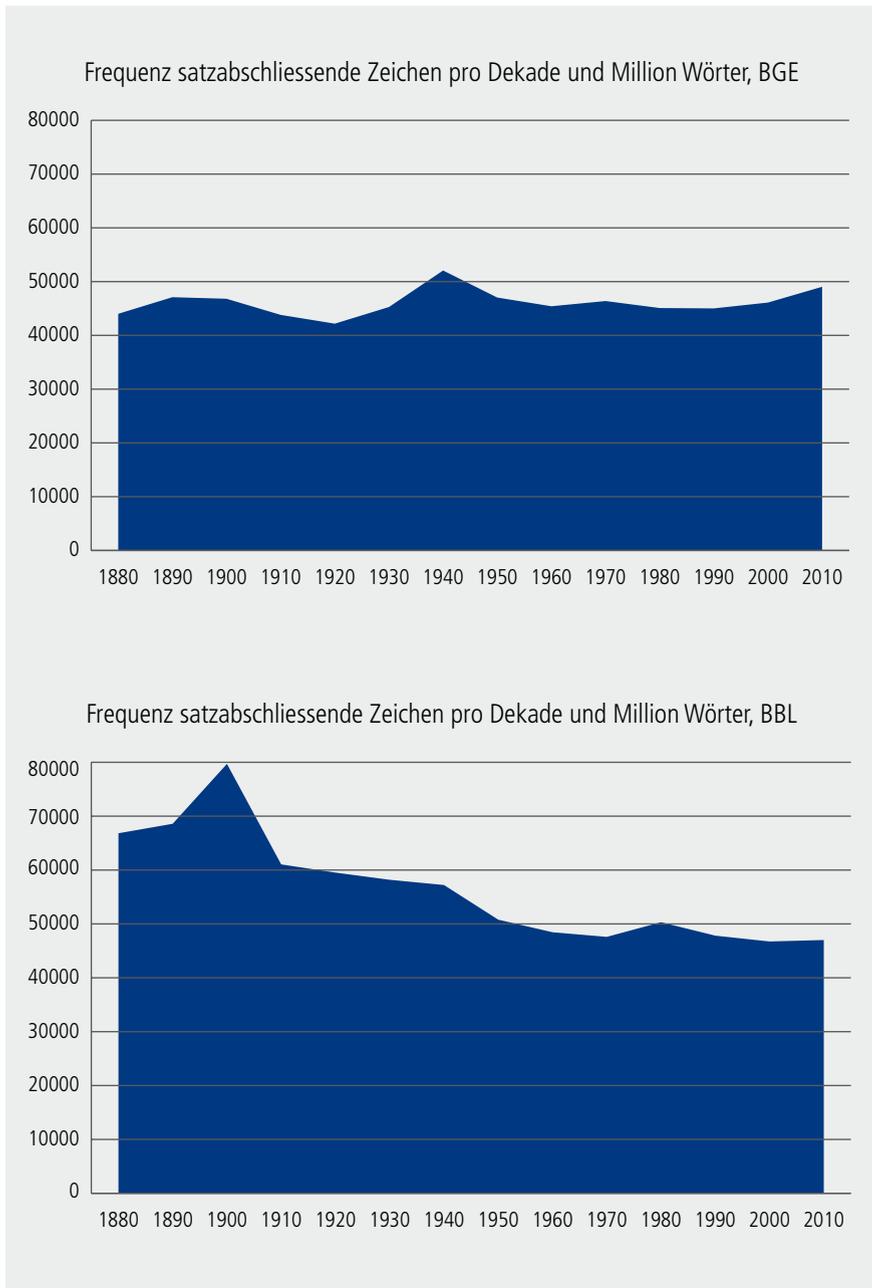


Abbildung 23: Frequenz satzabschliessender Zeichen, BGE und BBL

Die oben erwähnten Veränderungen in der Textlänge schlagen sich nicht in der syntaktischen Komplexität wieder. Die beobachtbaren Tendenzen spielen sich in weit längeren Zeiträumen und deutlich weniger drastisch ab. So ist bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine Abkehr vom hypotaktischen, d.h. Nebensätze bevorzugenden Satzbau zu beobachten, was sich in einer Abnahme von Kommas niederschlägt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Sätze im Allgemeinen kürzer werden; die Anzahl satzabschliessender Zeichen pro Million Tokens bleibt in Bundesgerichtsentscheiden historisch gesehen grösstenteils gleich, wenn auch in neuster Zeit eine leichte Entwicklung hin zu kürzeren Sätzen festzustellen ist. Botschaften des Bundesrats weisen gar eine sinkende Tendenz auf, sprich die Sätze werden im Laufe der Zeit länger. Dies lässt auf vermehrtes Vorkommen komplexerer Hauptsatzstrukturen, wie beispielsweise des Nominalstils (vgl. Wendungen wie «um den allgemeinen Grundsatz zu stärken» vs. «zwecks Stärkung des allgemeinen Grundsatzes») oder sog. Klemmkonstruktionen zur Vermeidung von Relativsätzen (vgl. Wendungen wie «die Forderung, die vom Insolvenzverwalter durchzusetzen ist» vs. «die vom Insolvenzverwalter durchzusetzende Forderung»).

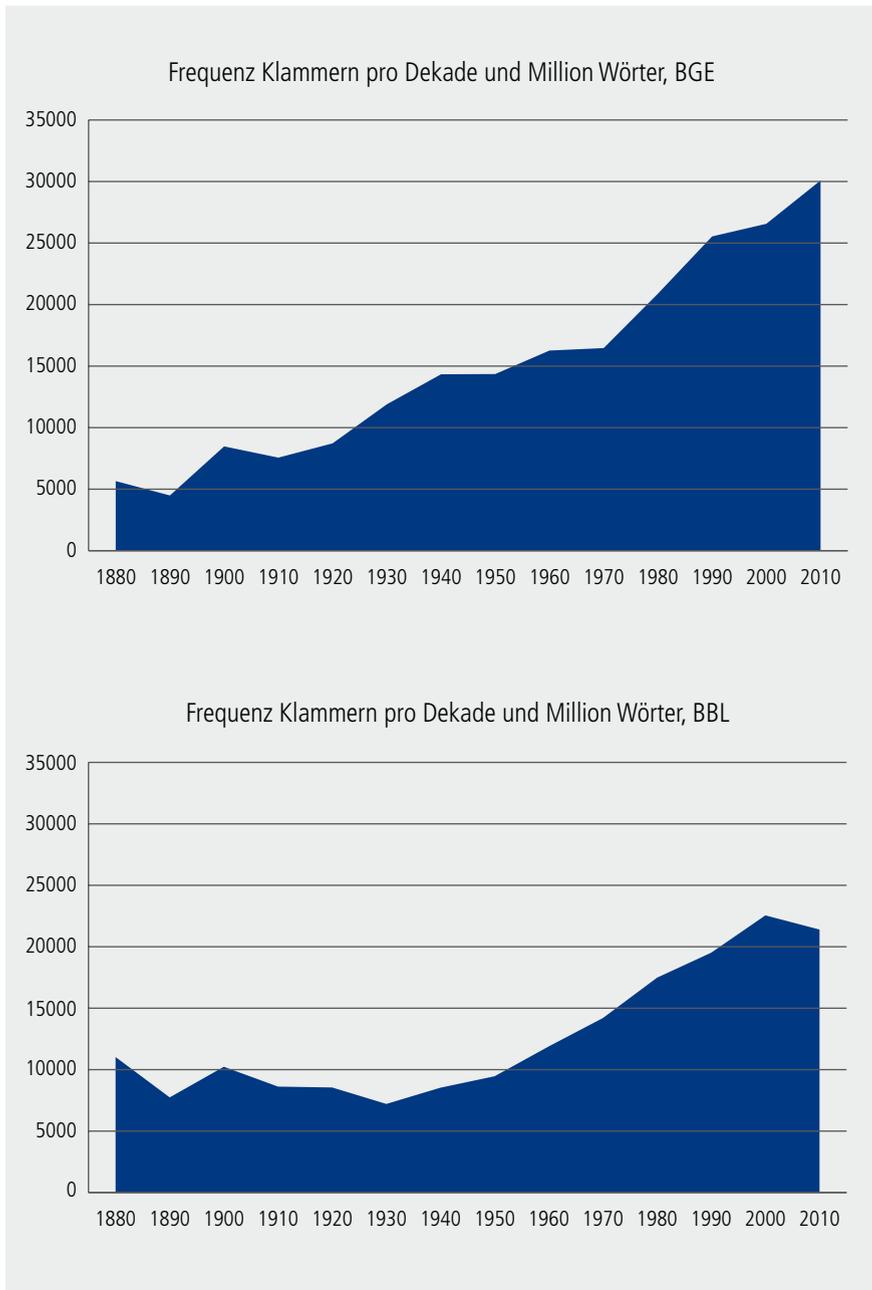


Abbildung 24: Frequenz Klammern, BGE und BBL

Die Verwendung von Klammern wird kontinuierlich populärer – bei Bundesgerichtsentscheiden seit Beginn des 20. Jahrhunderts, bei Botschaften des Bundesrats seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Da Klammern, wie oben erwähnt, beim juristischen Verweisen bzw. Zitieren eine entscheidende Rolle zukommt, könnte diese Entwicklung nicht zuletzt auf eine Zunahme von Verweisen aufgrund der zunehmenden juristischen Intertextualität zurückzuführen sein (vgl. C.4.1). Interessant ist, dass, während der Trend bei den Bundesgerichtsentscheiden ungebrochen ist, die Klammern in den Botschaften des Bundesrats in der letzten Dekade leicht abnehmen. Es wäre zu analysieren, ob und inwiefern dies mit einer Veränderung im Zitier- bzw. Verweisverhalten der entsprechenden Textsorte zusammenhängt.

3.3 Konkretheit und Abstraktheit

Einführung

Eine weitere Eigenschaft von Texten, die Rückschlüsse auf die Kulturtechnik des Schreibens erlaubt, ist deren Konkretheit bzw. Abstraktheit. Anders als bei den vorausgegangenen Analysen zu Wortarten und Interpunktion gestaltet sich eine Untersuchung dieser Phänomene jedoch ungleich schwieriger, nicht zuletzt, weil zunächst definiert werden muss, was als Masseinheit der Abstraktheit eines Textes gelten soll. Eine eindeutige Definition existiert bis anhin, trotz diverser Versuche, die Abstraktheit von Texten qualitativ zu erfassen,¹¹³ noch keine.

Für die vorliegende Untersuchung wurden drei Metriken zur Messung von Konkretheit und Abstraktheit verwendet: erstens die Frequenzen von Deiktika,¹¹⁴ zweitens eine Untersuchung des Abstraktheitskoeffizienten nach Günther und

¹¹³ Vgl. stellvertretend für andere: *Pörksen Uwe*, Plastikwörter. Die Sprache einer internationalen Diktatur, Stuttgart (2011).

¹¹⁴ Für eine ausführliche Darstellung von Deiktika in der deutschen Sprache vgl. *Blüh-dorn Hardarik*, Deixis und Deiktika in der deutschen Gegenwartssprache, Deutsche Sprache: Zeitschrift für Theorie, Praxis, Dokumentation 21 (1993), 44–62.

Groeben¹¹⁵ sowie drittens eine Gegenüberstellung von Parteienbezeichnungen und anonymisierenden Ausdrücken in Bundesgerichtsentscheiden.

Deiktika bezeichnen Ausdrücke, die sich auf die konkrete Kommunikationssituation beziehen und nur im Kontext einer solchen Sinn ergeben. Besonders typisch sind lokale, temporale und personale Deiktika wie *hier, jetzt* oder *ich*. Aber auch metasprachliche Verweise auf die konkrete Kommunikationssituation bzw. das Thema des Gesprächs sowie Ausblicke auf physische und zeitliche Zustände, die nur im konkreten Zusammenhang sinnvoll geäußert werden können, werden als Deiktika gezählt (z.B. *davor, darüber, daneben, anbei, damals, gestern* usw.). Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Texte, die viele Deiktika enthalten, konkreter sind als solche mit wenig Deiktika, da sie sich auf spezifische Situationen beziehen und somit per se weniger abstrakt sind.

Der Abstraktheitskoeffizient nach Günther und Groeben misst die Frequenz sog. Abstraktheitssuffixe; dies sind Suffixe von Substantiven, die zur Wortbildung verwendet werden können und dem jeweiligen Ausdruck eine abstraktere Semantik verleihen.¹¹⁶ Wird die Anzahl der so ermittelten Abstraktheits-Substantive durch die Gesamtanzahl aller im Korpus vorkommenden Substantive geteilt, erhält man den Abstraktheitskoeffizienten, der zwischen 0 und 1 liegt. Ein Abstraktheitskoeffizient von 0–0.05 deutet auf sehr konkrete Texte hin, ein Wert von 0.06–0.15 auf konkrete, 0.16–0.25 auf mittelmässig abstrakte, 0.26–0.3 auf abstrakte und ein Wert von über 0.3 auf sehr abstrakte Texte.¹¹⁷

Für die dritte Analyse wurde der Frequenzverlauf von Parteienbezeichnungen in einem Gerichtsverfahren¹¹⁸ der Häufigkeit von anonymisierenden Bezeichnungen (also in erster Linie Verkürzungen von Personen, Firmen u.ä. zu einfachen Grossbuchstaben wie A., B., C. usw.) gegenübergestellt. Diese Untersuchung beschränkt sich auf die Bundesgerichtsentscheide, weil die Botschaften

¹¹⁵ Günther Ullrich/Groeben Norbert, Abstraktheitssuffix-Verfahren: Vorschlag einer objektiven ökonomischen Messung der Abstraktheit/Konkretheit von Texten, Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 25 (1978), 55–74.

¹¹⁶ Konkret handelt es sich um folgende Suffixe: *-heit, -ie* (ausgesprochen als langes *i* und nicht als *je*, d.h. *Apathie*, aber nicht *Familie*), *-ion, -keit, -ment, -nz, -schaft* und *-ung*.

¹¹⁷ Ebd., 70.

¹¹⁸ Konkret die Ausdrücke *Kläger, Klägerin, Beklagter, Beklagte, Beschwerdeführer, Beschwerdeführerin, Beschwerdegegner, Beschwerdegegnerin, Rekurrent, Rekurrentin, Rekursgegner, Rekursgegnerin*.

des Bundesrats textsortenbedingt selten bis nie mit Ausdrücken dieser Art operieren.

Analysen

Die erste Grafik (Abb. 25) vergleicht die Frequenzkurve von 49 Deiktika, die der Darstellung Blühdorns entnommen wurden,¹¹⁹ in den Bundesgerichtsentscheiden und den Botschaften des Bundesrats. Es handelt sich um relative Zahlen, d.h. die Werte auf der Y-Achse sind als Vorkommen pro Million Tokens zu lesen. Die zweite Grafik (Abb. 26) stellt den Abstraktheitskoeffizienten dar; da sich die Werte für beide Textsorten zwischen 0.16 und 0.25, also im Rahmen der mittelmässig abstrakten Texte, bewegen, wurde die Wertachse auf diesen Ausschnitt begrenzt. Die dritte Grafik schliesslich stellt die Parteienbezeichnungen und die anonymisierenden Ausdrücke einander gegenüber. Wird die Skala der Wertachse bei beiden Analysen zwecks Vergleichbarkeit beibehalten (vgl. Abb. 27), kann jedoch die Tendenz der anonymisierenden Ausdrücke, die verhältnismässig selten vorkommen, nicht in ihrer Gänze abgelesen werden. Um die Zunahme der anonymisierenden Ausdrücke unabhängig von den Parteienbezeichnungen darzustellen, wurde in Abbildung 28 die Skala angepasst.

¹¹⁹ Konkret handelt es sich um folgende Ausdrücke: *so, anders, solch-, ich, du, er, sie, wir, ihr, sie, Sie, welch-, was, derjenige, diejenige, dasjenige, jede-, alle, jene, hier-, wo, dort-, hiesig-, anbei, anliegend-, beiliegend-, folgend-, oben, unten, vor, hinter, dann, damals, vorher, danach, nachher, jetzt-, bald-, künftig-, heut-, gegenwärtig-, vergangen-, neulich, demnächst, nächst-, vorig-, hin, her*. Bei Ausdrücken mit Ergänzungsstrichen wurden auch alle vorkommenden Wortbildungen gezählt, also bei *solch-* z.B. *solche, solchen* oder *solcherart*.

Ergebnisse

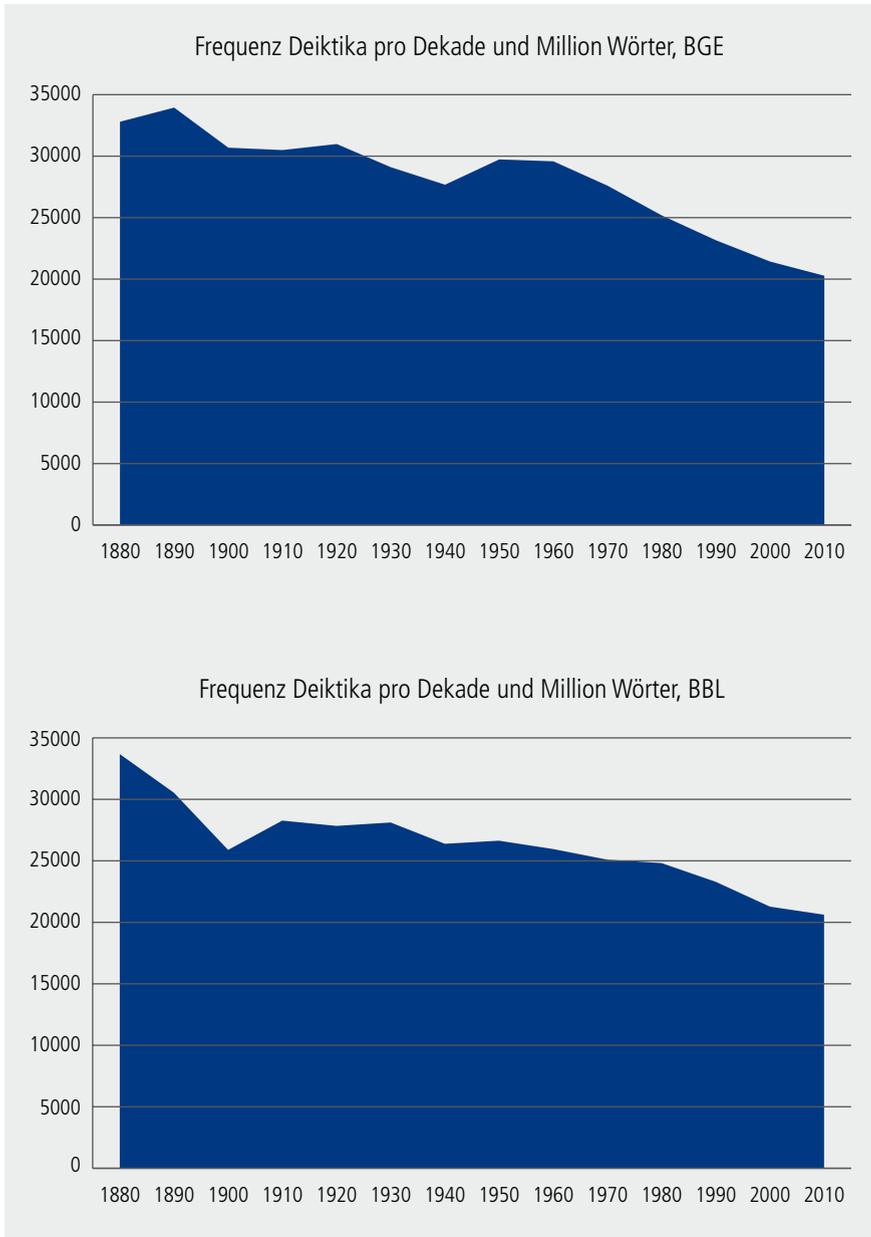


Abbildung 25: Frequenzen Deiktika, BGE und BBL

Die Frequenzen von Deiktika in den Bundesgerichtsentscheiden und Botschaften des Bundesrats verlaufen grösstenteils analog zueinander; beide Textsorten enthalten immer weniger Deiktika. Gegenwärtig tauchen Deiktika in beiden Textsorten ca. 20'000 Mal pro Million Tokens auf, während es um die Jahrhundertwende noch anderthalbmal so viele waren. Die Texte beziehen sich also immer seltener auf die konkrete Äusserungssituation, wodurch sie u.U. als abstrakter wahrgenommen werden.

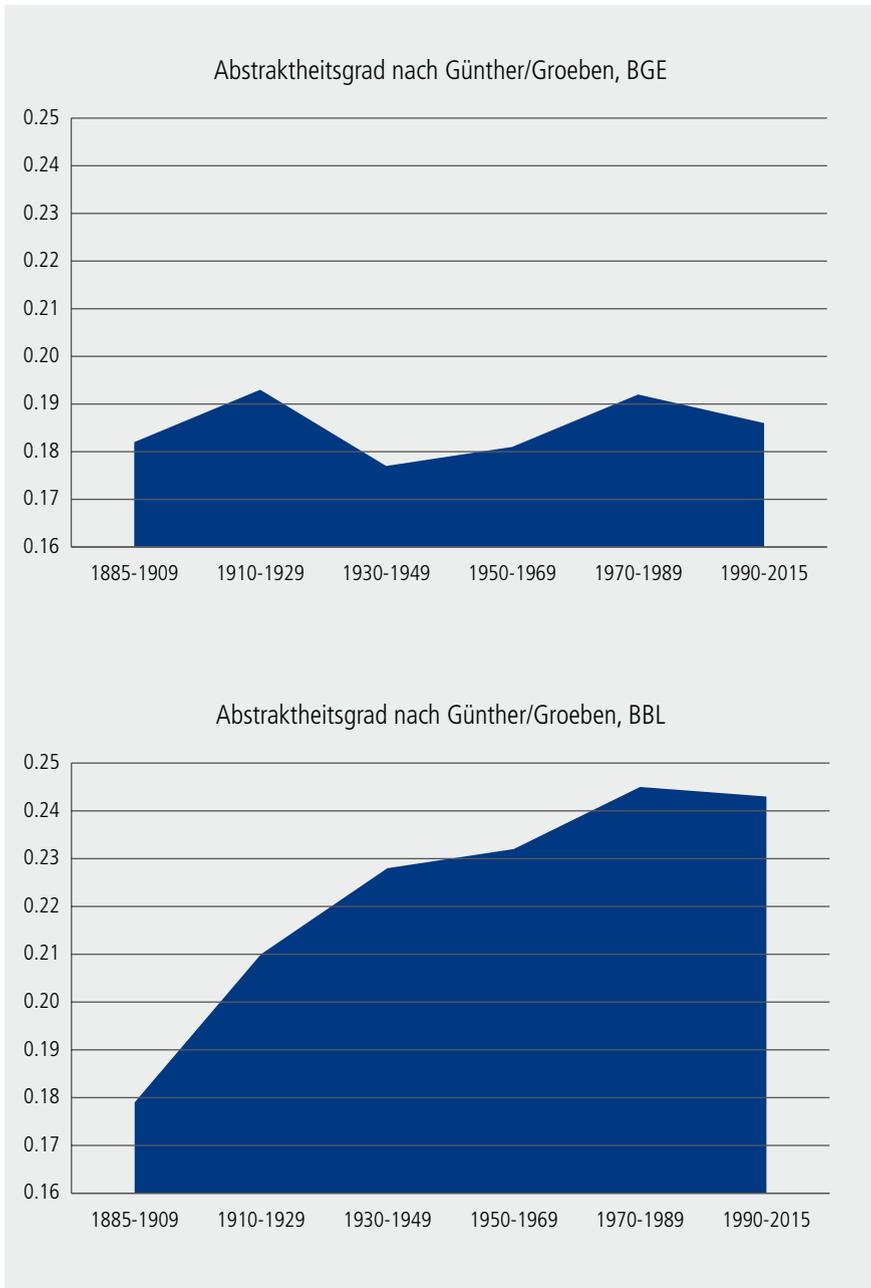


Abbildung 26: Abstraktheitsgrad, BGE und BBL

Die obigen Befunde zu Deiktika korrelieren, zumindest was die Botschaften des Bundesrats angeht, mit den Ergebnissen der Abstraktheitskoeffizientenanalyse nach Günther/Groeben. Obgleich die Veränderung in beiden Textsorten nicht exorbitant ist, lässt sich bei den Botschaften durchaus eine Zunahme der Abstraktheit konstatieren, während der Grad der Abstraktheit bei den Bundesgerichtsentscheiden, von einigen Schwankungen abgesehen, grösstenteils stabil bleibt. Dies lässt entweder drauf schliessen, dass Bundesgerichtsentscheide im Laufe der Zeit nicht nennenswert abstrakter geworden sind, oder aber, dass die Abstraktheitsuffix-Methode für die Textsorte Bundesgerichtsentscheide nicht ausreichend ist.

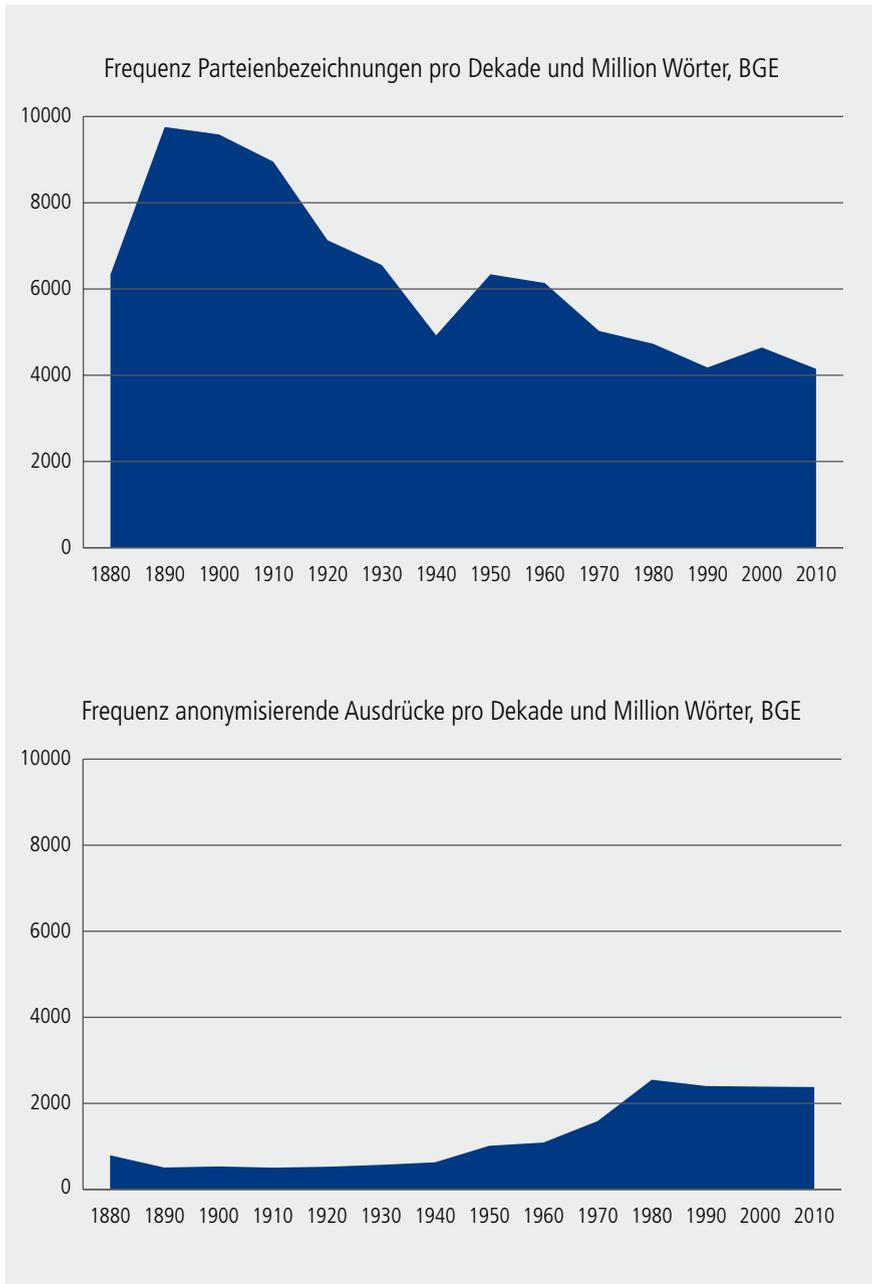


Abbildung 27: Frequenzen Parteienbezeichnungen und anonymisierende Ausdrücke, BGE

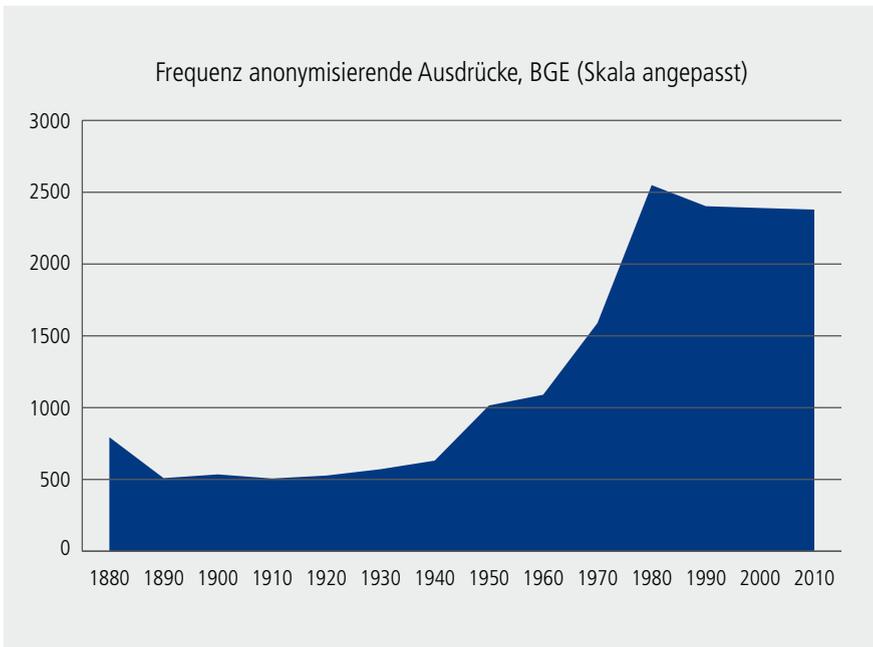


Abbildung 28: Frequenz anonymisierende Ausdrücke, BGE (Skala angepasst)

Als Ergänzung zur Abstraktheitssuffix-Methode wurden die Parteienbezeichnungen und die anonymen Ausdrücke, die in Gerichtsurteilen eine besonders wichtige Rolle spielen, zusätzlich einer Analyse unterzogen. Die Gegenüberstellung der beiden Phänomene zeigt eine gewisse Reziprozität auf: Je stärker die Parteibezeichnungen abnehmen, umso stärker nehmen die anonymen Ausdrücke zu. Dies deutet darauf hin, dass Bundesgerichtsentscheide tendenziell anonym werden, indem konkrete Bezeichnungen agierender Parteien (Kläger, Beschwerdeführerin, Beschwerdegegner usw.) zunehmend anonymisierenden Abkürzungen (A., B., C. usw.) weichen, was wiederum für eine zunehmende Abstraktheit spricht, die mit dem Suffixverfahren nach Günther/Groeben nicht erfasst werden kann.

Allerdings könnte dieser Befund auch weiterführend interpretiert werden: Die Anonymisierung mittels Abkürzung richtet – paradoxerweise – den Fokus nicht mehr auf die Rolle der Person im Rechtsfall, sondern auf die Person an sich, denn anders als eine kontextuelle Funktionsbezeichnung ist eine Anonymisie-

rung immer eine Anonymisierung des eigentlichen Namens. Während Begriffe wie «Beschwerdeführer» also in erster Linie auf eine Funktion verweisen und so von der konkreten Person im Gerichtssaal abstrahieren, referiert eine Abkürzung wie A. oder C. eindeutig auf eine konkrete Person, wodurch sich der vermeintliche Zugewinn ab Abstraktion, so liesse sich einwenden, zumindest partiell relativiert.

4 Intertextualität, Legitimation und Werte

«Die Arbeit des Juristen ist durch und durch intertextuell. Das normale Geschäft des Juristen besteht darin, Texte auf andere Texte zu beziehen und daraus einen neuen Text zu fertigen, im Kernbereich der juristischen Profession: die Begründung einer Entscheidung zu erstellen.»¹²⁰ Dieser Feststellung ist zweifellos zuzustimmen. Im vorliegenden Kontext ist jedoch weniger die Tatsache, *dass* der juristische Diskurs genuin intertextuell ist, von Bedeutung, sondern vielmehr die Frage, *wie* sich diese Intertextualität gestaltet und nicht zuletzt auch empirisch darstellen lässt.

Grundsätzlich kann eine intertextuelle Verbindung zwischen zwei Texten auf drei Arten geschehen: mit einem direkten Verweis auf den jeweiligen Text, durch Einbindung eines Zitats sowie mit der Verwendung von Textbausteinen. Die Funktion letzterer ist derjenigen von Zitaten ähnlich, der Umgang mit ihnen ist jedoch flexibler, da Textbausteine nicht als eigentliche Zitate ausgewiesen werden müssen und infolgedessen auch leicht modifiziert wiedergegeben werden können.¹²¹ Diese Flexibilität von Textbausteinen können automatisierte Analyseverfahren nur schwer abbilden, weshalb sich die folgenden Analysen auf explizite Verweise in Texten beschränken; eine umfassende Zitat- und Textbausteinanalyse des Schweizer Rechtsdiskurses muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt entsprechend noch ein Desiderat bleiben, obgleich es bereits Bestre-

¹²⁰ *Morlok Martin*, Intertextualität und Hypertextualität im Recht, in: Vogel (Hg.), *Zugänge zur Rechtssemantik*, Berlin/Boston 2015, 69.

¹²¹ Für eine grundlegende Übersicht und Klassifikation von Textbausteinen im juristischen Kontext vgl. *Kjaer Anne Lise*, Context-conditioned word combinations in legal language, *IITF Journal* 1 (1990), 21–32; *Gozdz-Roszkowski Stanislaw*, *Patterns of Linguistic Variations in American Legal English*, Frankfurt a.M. (2011).

bungen gibt, Analysen solcher Art bei Schweizer wie internationalen Gerichten durchzuführen.¹²² Eine diachrone Gegenüberstellung aller drei Arten von intertextuellen Bezugnahmen wäre insbesondere im Kontext des Medienwandels aufschlussreich; sie könnte aufzeigen, wie sich unterschiedliche mediale Bedingungen auf die juristische Schreib- und somit Argumentationspraxis auswirken. Insbesondere der Einfluss der Digitalisierung, d.h. des computergestützten Schreibens und der unmittelbaren Verfügbarkeit digital gespeicherter Quellen, scheint in diesem Zusammenhang gerade im juristischen Bereich von besonderer Bedeutung zu sein.¹²³

Auch ungeachtet des Medienwandels ist es aus historischer Perspektive einleuchtend, dass die Intertextualität des Rechts im Laufe der Zeit zunimmt – schliesslich werden kontinuierlich neue relevante Texte verfasst, auf die im Anschluss verwiesen werden kann. Interessanter ist jedoch die Selektion der referenzierten Texte in dem Sinn, als der wiederholte Verweis auf einen Text oder eine bestimmte Textsorte implizit deren Relevanz betont. Da es sich bei einem intertextuellen Verweis, unabhängig davon, in welcher Form er realisiert wird, im Grunde um ein *argumentum ad verecundiam* bzw. ein Autoritätsargument handelt, das die Aussagen des Textes legitimieren soll, kommt Texten oder Textgruppen, die häufiger als andere referenziert werden, nicht nur bei der Etablierung juristischer Argumentationspraktiken grosses Gewicht zu; vielmehr

¹²² Vgl. *Mosimann Hans-Jakob*, Aus welchen Quellen schöpft das Bundesgericht? Aspekte der Zitierpraxis – heute und vor rund 50 Jahren, in: Lendfers Miriam et al. (Hg.), *Allegro con moto*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ueli Kieser, Zürich (2020), 375–392; *Trklja Aleksandar/McAuliffe Karen*, Formulaic metadiscursive signalling devices in judgments of the Court of Justice of the European Union: a new corpus-based model for studying discourse relations of texts, *International Journal of Speech Language and the Law* 26 (2019), 21–55. Zum allgemeineren Untersuchungsgegenstand der Phraseologie im Recht vgl. *Gozdz-Roszkowski Stanislaw* (Hg.), *Phraseology in legal and institutional settings: a corpus-based interdisciplinary perspective*, London (2018).

¹²³ Reflexionen über mögliche Konsequenzen des digitalen Wandels für das Recht finden sich in der Literatur bereits verhältnismässig früh; vgl. u.a. *Wieacker Franz*, Recht und Automation, in: *Bettermann/Zeuner* (Hg.), *Festschrift für Eduard Böttcher zum 70. Geburtstag*, Berlin (1969), 383–404; *Großfeld Bernhard*, Computer und Recht, *Juristenzeitung* 39 (1984), 696–699.

spielt ein so entstandener ‹Quellenkanon›¹²⁴ eine im Laufe der Zeit kontinuierlich wichtiger werdende Rolle bei der (Selbst-)Legitimation des Rechts.

4.1 Legitimation durch Autoritäten

Einführung

Argumente begründen Thesen, bedürfen aber ihrerseits wiederum einer Legitimation. Schlüssigkeit im strengen Sinne der philosophischen Logik ist hierfür eine Möglichkeit – und aus rein philosophischer Sicht wohl auch die vorbildlichste. Sie ist aber häufig zum einen für eine praktische Anwendung wie das Recht allzu komplex, zum anderen schlicht redundant.¹²⁵ Wurde das Argument bereits formuliert, ergibt es schliesslich wenig Sinn, es nochmals zu wiederholen. Darüber hinaus ist es im juristischen Diskurs Pflicht, das eigene Eingebundensein in eine argumentative Tradition explizit zum Ausdruck zu bringen. Letzteres manifestiert sich in erster Linie in – stark formalisierten – Verweisen auf relevante juristische Texte. In der Schweiz sind dies nach Art. 1 ZGB Gesetzestexte, vorausgegangene Gerichtsentscheide und Texte der Rechtswissenschaft. Das sich daraus im Laufe der Zeit ergebende Geflecht von Quellennennungen und Verweisen bildet die *Intertextualität* des Rechtsdiskurses.

Die folgenden Analysen beleuchten ebendiese Intertextualität aus unterschiedlichen Blickwinkeln und zeigen die Entwicklung der allgemeinen Frequenz von Verweisen, die populärsten Textsorten, auf welche referenziert wird, sowie die Selbst- und Querverweise der Bundesgerichtsentscheide und der Botschaften des Bundesrats auf.

¹²⁴ Dieser ist für die Schweiz freilich bereits in Art. 1 ZGB angelegt, der das Gericht zunächst auf das Gesetz und sodann auf Rechtsprechung und bewährte Lehre verweist. Dazu vgl. *Gauch Peter*, Was zählt, ist einzig, was man gerade weiss. Gedanken zur Gesetzgebung, zur Rechtsprechung und zu den Parteien, in: Rumo-Jungo et al. (Hg.), *Mélanges en l'honneur de Paul-Henri Steinauer*, Bern (2013), 3–22.

¹²⁵ Zur Argumentation im juristischen Kontext vgl. stellvertretend für andere *Schliessen Katharina Gräfin von*, Wie Juristen begründen, *Juristenzeitung* 66 (2011), 109–116; *Neumann Ulfrid*, Juristische Logik, in: Kaufmann et al. (Hg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, Heidelberg et al. (1977), 298–319.

Analysen

Die erste Analyse (Abb. 29) stellt die Frequenzen von «quellenangebenden» Ausdrücken dar. Damit sind die häufigsten Ausdrücke gemeint, die einer expliziten Quellennennung vorausgehen bzw. einen Teil ebensolcher Nennungen ausmachen.¹²⁶ Der Frequenzverlauf dieser Ausdrücke kann einen ersten Überblick über die Häufigkeitsverteilung von Referenzen im Laufe der Zeit geben. Visualisiert werden relative Werte, also das Vorkommen der genannten Termini pro Million Tokens.

Abb. 30 stellt die sog. Dispersion der Verweise auf unterschiedliche Textsorten dar, d.h. den prozentualen Anteil sämtlicher im Korpus vorhandenen Texte, die mindestens einmal auf Gesetzestexte, Bundesgerichtsentscheide oder Botschaften des Bundesrats verweisen. Dies visualisiert einerseits die Zu- bzw. Abnahme der Popularität der referenzierten Textsorten, andererseits aber auch etwaige Veränderungen in der juristischen Verweisungspraxis (und somit zugleich der allgemeinen Arbeitsweise juristischer Fachpersonen). Im Anschluss wird dargestellt, welche Textsorten am häufigsten referenziert werden und in welchem Verhältnis selbige zueinander stehen (Abb. 31). Hierfür wurden zunächst die häufigsten Termini eruiert, die – wie z.B. «vgl.» – regelmässig vor quellenangebenden Ausdrücken vorkommen.¹²⁷ Anschliessend wurden für jede Doppeldekade (vgl. B.2.1) die 100 (beliebig langen) Ausdrücke eruiert, die am häufigsten auf diese Termini folgen. Diese wiederum wurden, wo möglich, manuell einer von vier Textsorten zugewiesen: Gerichtsentscheiden, Botschaften, Gesetzesartikeln sowie Ziffern/Nummern/Randziffern. Die prozentualen Anteile aller Verweise wurden zusammengerechnet und visualisiert. Die dritte Analyse schliesslich untersucht die Selbstreferenzen des Bundesgerichts und der Botschaften des Bundesrats sowie die Referenzen auf die jeweils andere Textsorte und stellt diese in Frequenzverlaufskurven dar (vgl. Abb. 32 und 34). Da die Botschaften äusserst selten auf die Bundesgerichtsentscheide verweisen und ein Vergleich zwischen beiden Textsorten in diesem Fall folglich wenig aussagekräftig ist, wurde, wie bereits weiter oben, die Skala für die Botschaften in Abbildung 33 angepasst, um einen Einblick in die diachrone Entwicklung der Referenzen zu erhalten.

¹²⁶ Konkret sind dies die Ausdrücke *Artikel, Art., Absatz, Abs., Paragraph, §, Lit., Litt., Ziffer, Ziff., Buchstabe, Seite, S., Fussnote, Fn., Randziffer, Rz., Erw.*

¹²⁷ Konkret: *vgl., vergl., vergleiche, vide, cf., siehe, z.B.,* die öffnende Klammer sowie Kommas, Semikola und Doppelpunkte, denen ein Nomen folgt.

Ergebnisse

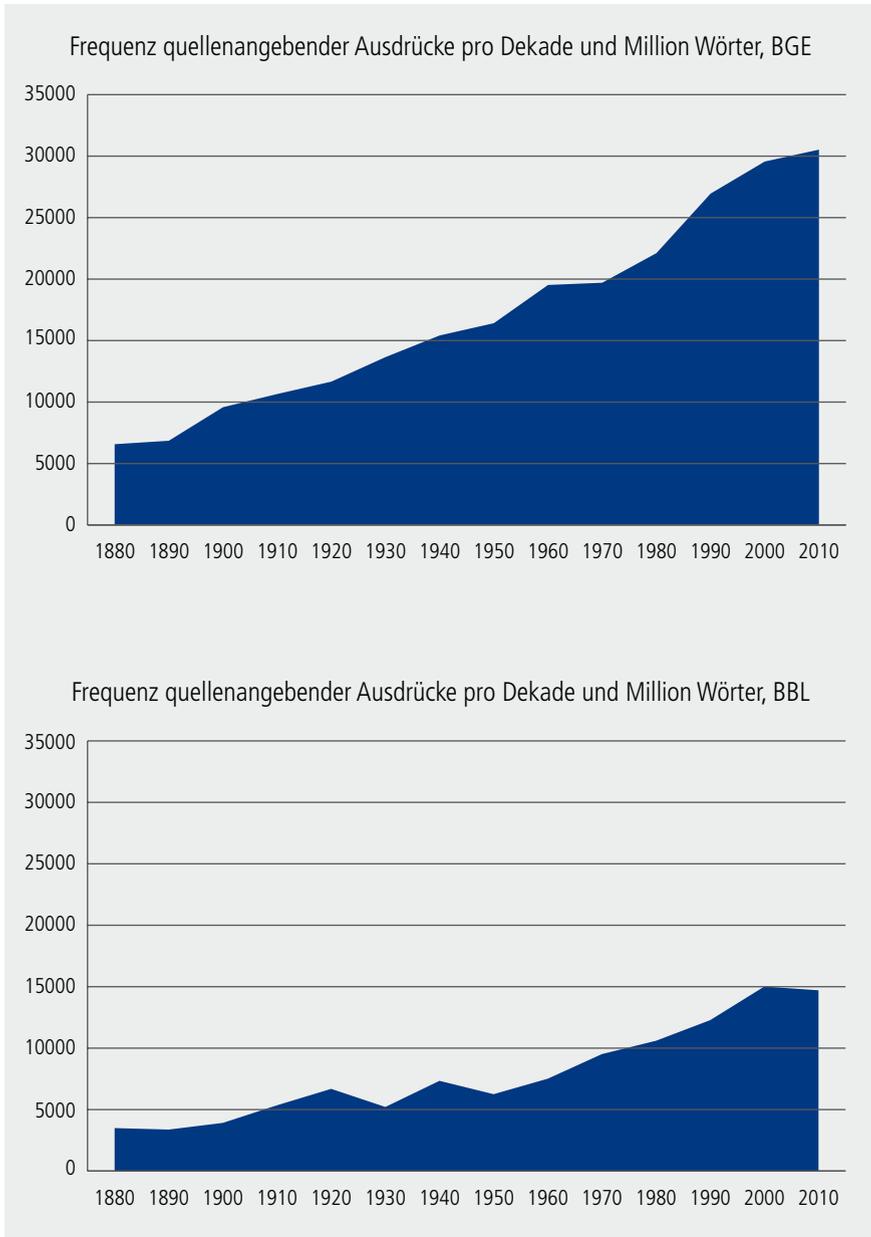


Abbildung 29: Frequenz quellenangebender Ausdrücke, BGE und BBL

Die Frequenzverläufe der quellenangehenden Ausdrücke eignen sich gut, um darzustellen, wie häufig im Allgemeinen zitiert bzw. auf Quellen qua Autoritäten verwiesen wird. Hierzu ist anzumerken, dass eine kontinuierliche Zunahme von Verweisen durchaus nachvollziehbar ist – schliesslich entsteht im Laufe der Zeit immer mehr relevante Literatur, auf welche verwiesen werden kann. Dennoch ist das Ausmass der Zunahme von Verweisen insbesondere bei Bundesgerichtsentscheiden auffällig. Diese erweisen sich als besonders intertextuelle Textsorte; gegenwärtig kommen auf 1 Million Tokens über 30'000 quellenangehende Ausdrücke, während es zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch weniger als 10'000 und in der Mitte des 20. Jahrhunderts noch weit unter 20'000 waren. Eine abnehmende Tendenz ist zu keiner Zeit auszumachen. Ähnlich, wenn auch nicht identisch, verhält es sich bei Botschaften des Bundesrats: Diese Texte scheinen weitaus weniger intertextuell zu sein als die Bundesgerichtsentscheide, aber Quellen werden ebenfalls häufiger genannt. Die Tendenz ist gegenwärtig jedoch im Vergleich zum vergangenen Jahrzehnt sinkend – ein ähnlicher Einbruch wie in den 1930er und 1950er Jahren –, und Verweise treten bedeutend seltener auf als bei BGE. Gegenwärtig kommen quellenangehende Ausdrücke weniger als 15'000 Mal pro Million Tokens vor.

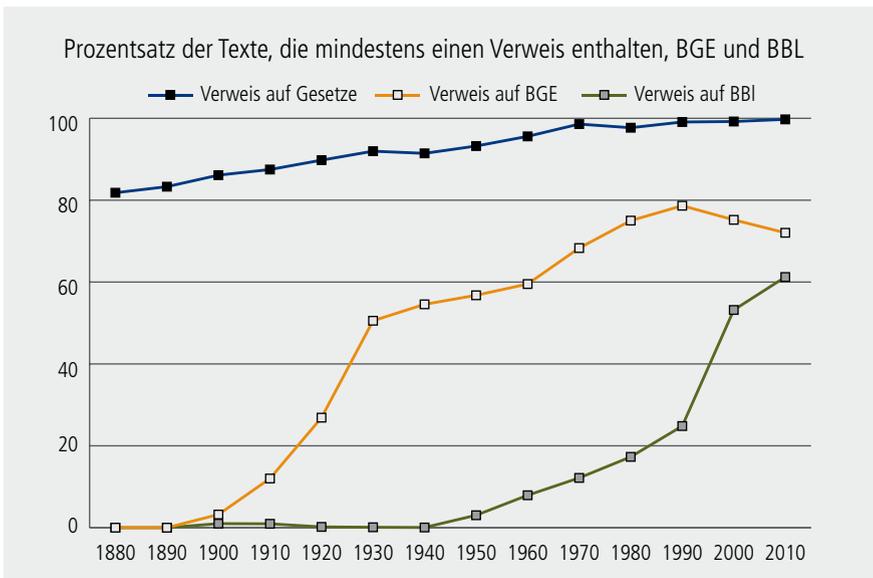


Abbildung 30: Prozentsatz der Texte, die mindestens einen Verweis enthalten (Dispersion), BGE und BBL

Die Untersuchung zu den Verweisquellen erlaubt eine Vertiefung der gewonnenen Ergebnisse. So wird offensichtlich, dass die drei Textsorten Gesetzestexte, Bundesgerichtsentscheide und Botschaften des Bundesrats in ihrer Funktion als Quellen sämtlich kontinuierlich populärer werden. Die Gesetzestexte sind besonders augenfällig: In den letzten Jahrzehnten findet sich so gut wie kein einziger Text im untersuchten Korpus, der nicht mindestens einmal auf einen Gesetzesartikel verweist. Bundesgerichtsentscheide hingegen waren gegen Ende des 20. Jahrhunderts beinahe vergleichbar populär, nehmen jedoch seither kontinuierlich ab – eine Beobachtung, die andernorts bestätigt wird (vgl. Abb. 31, 32 und 33) und u.U. einer tiefergehenden Analyse bedürfte. Der Aufwärtstrend bei den Botschaften des Bundesrats hingegen setzte zwar deutlich später ein – namentlich seit Mitte des 20. Jahrhunderts –, ist aber immer noch ungebrochen. Es scheint darüber hinaus, als würden die Botschaften seit den 1990er Jahren denselben starken Aufschwung erleben wie die Bundesgerichtsentscheide zu Beginn des 20. Jahrhunderts; auch hier wäre der Grund für die Ähnlichkeiten der Entwicklungen in weiteren, qualitativen Analysen zu untersuchen.

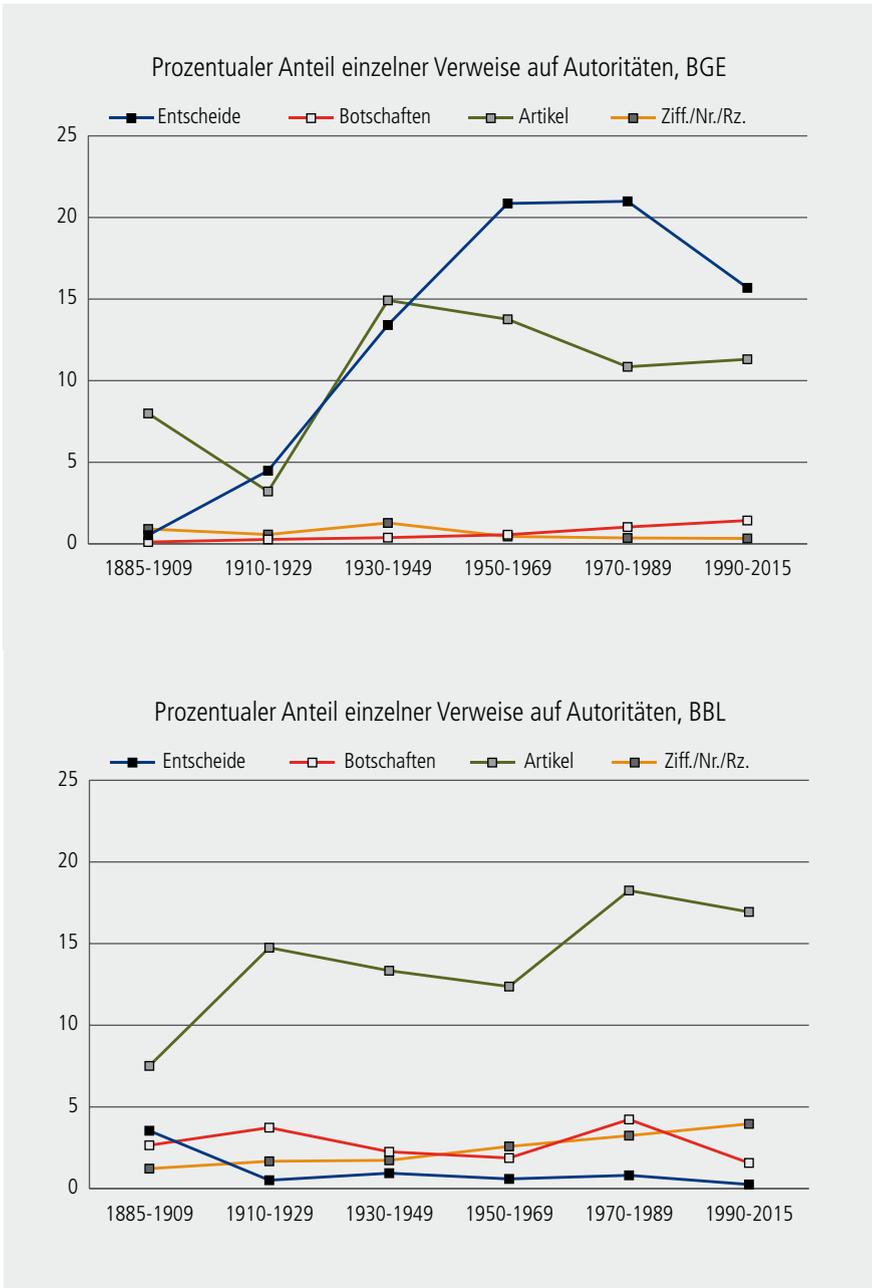


Abbildung 31: Verweise auf Autoritäten, BGE und BBL

Betrachtet man, auf welche Textsorten bzw. Textelemente die häufigsten Verweise referieren (vgl. Abb. 31), zeigen sich weitere deutliche Tendenzen. So sind unter den 100 häufigsten Verweisen diejenigen auf Botschaften des Bundesrats sowie auf Ziffern, Nummern und Randziffern in beiden untersuchten Textsorten verhältnismässig selten anzutreffen, wenngleich die Botschaften präzise Verweise auf Ziffern/Nummern/Rz.¹²⁸ bereits seit der Jahrhundertwende immer stärker verwenden und auf sich selbst im Vergleich zu den Bundesgerichtsentscheiden häufiger verweisen (vgl. weiter unten). Auffällige Unterschiede zeigen sich jedoch bei den Referenzen auf Gerichtsentscheide:¹²⁹ Die Botschaften stützen sich seit der Jahrhundertwende nur unwesentlich auf konkrete Entscheide, wohingegen diese seit der Mitte des 20. Jahrhunderts die meistzitierte Textsorte in den BGE bilden. Allerdings verlieren Gerichtsentscheide im letzten Zeitabschnitt deutlich an Popularität; eine Beobachtung, die sich auch beim Blick auf die Selbstreferenzen bestätigen lässt (vgl. weiter unten). Auf Gesetzesartikel wird hingegen in beiden Textsorten häufig, wenn auch mit schwankender Popularität, verwiesen. In Botschaften machen (Gesetzes-) Artikel die mit Abstand wichtigsten Quellen aus, in Bundesgerichtsentscheiden verläuft die Häufigkeit von Gesetzesartikeln seit der Mitte des 20. Jahrhunderts mehr oder minder umgekehrt proportional zur Häufigkeit der Nennung von Gerichtsentscheiden; es scheint, als würden sich diese beiden Textsorten zumindest partiell gegenseitig ersetzen.

¹²⁸ Es scheint auf den ersten Blick naheliegend, hier auch Verweise auf Seitenzahlen (S.) zu inkludieren. Allerdings würde sich eine solche Abfrage auf sämtliche Textsorten, die über Seitenzahlen verfügen, beziehen (d.h. auf alle), wodurch das Analyseergebnis verfälscht bzw. nichtssagend würde.

¹²⁹ Untersucht wurden hier Verweise auf Entscheidungen sämtlicher Gerichte, nicht nur auf diejenigen des Bundesgerichts.

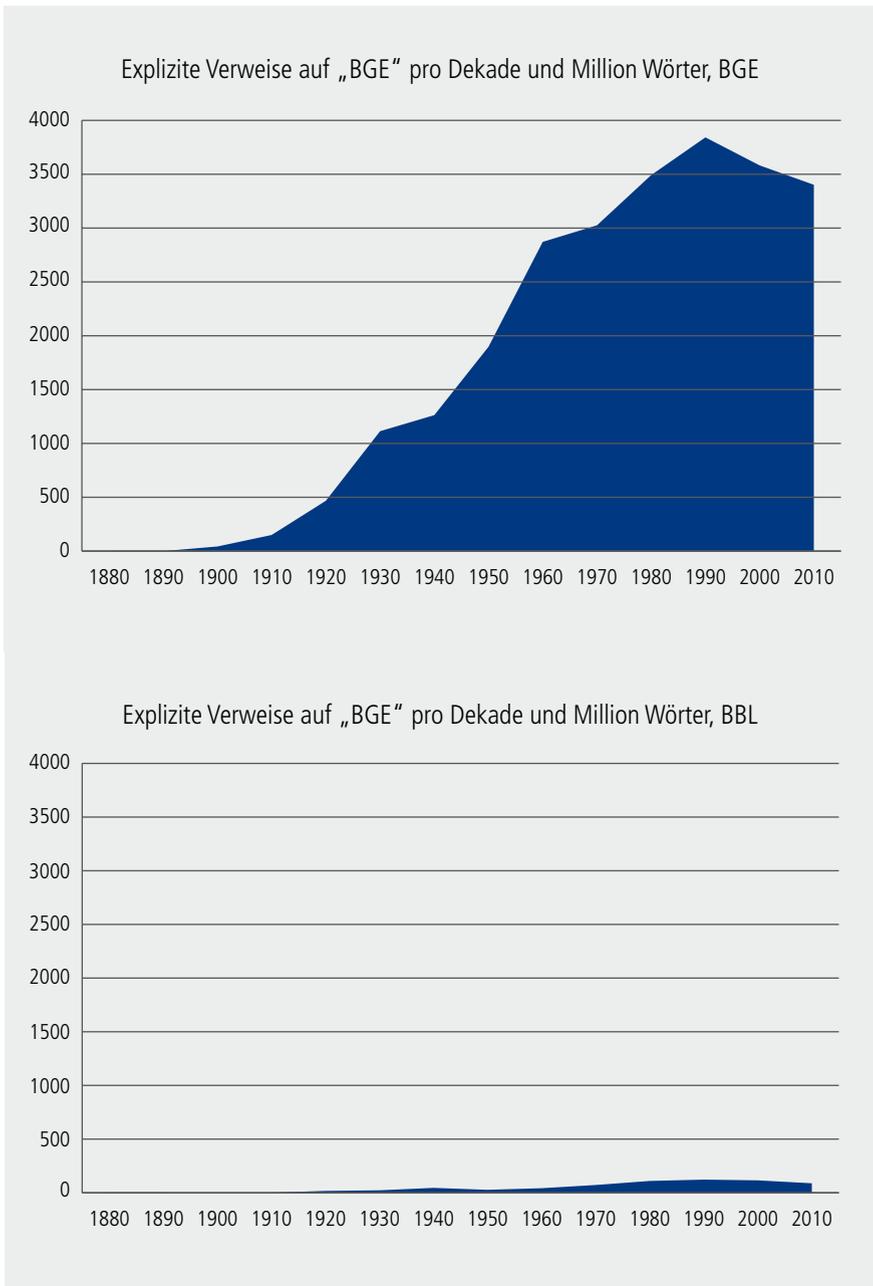


Abbildung 32: Explizite Verweise auf «BGE», BGE und BBL

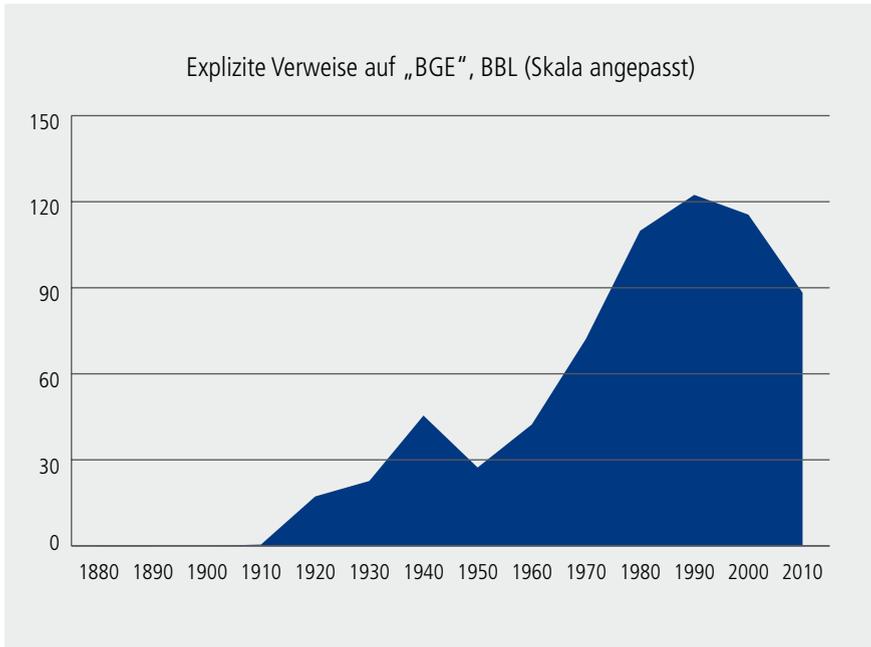


Abbildung 33: Explizite Verweise auf «BGE», BBL (Skala angepasst)

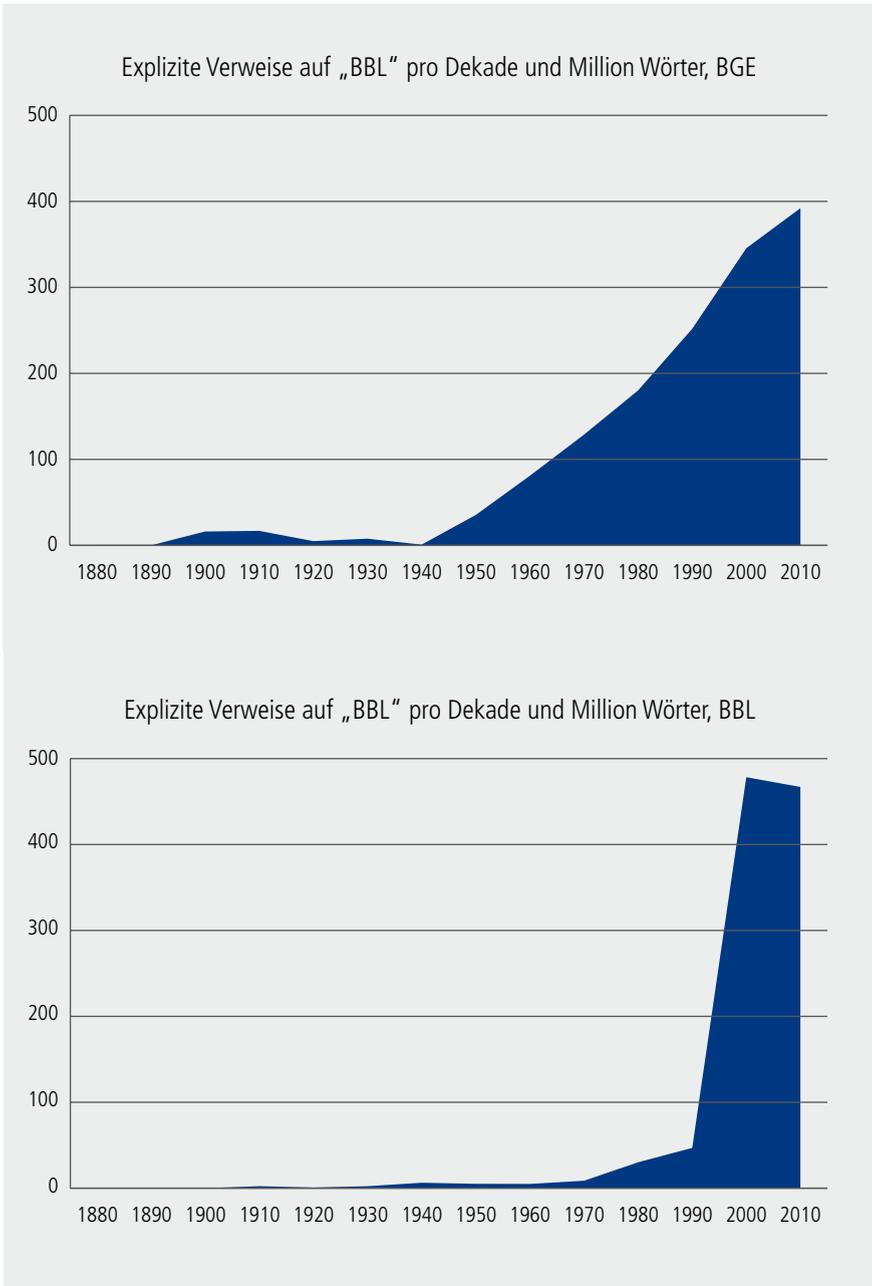


Abbildung 34: Explizite Verweise auf «BBL», BGE und BBL

Was die Selbst- und Fremdreferenzen anbelangt, so finden sich die soeben erwähnten Tendenzen grösstenteils bestätigt. Erstens treten Verweise in Botschaften deutlich seltener auf als in Bundesgerichtsentscheiden; zweitens werden die Referenzen auf BGE wie auf BBL, analog zu anderen Referenzen, im Laufe der Zeit häufiger. Ausnahmen bilden die Referenzen der Bundesgerichtsentscheide, die Verweise auf selbige in Botschaften sowie die Selbstreferenzen in den Botschaften, die alle in jüngster Zeit Popularitätseinbussen erfahren. Diese Entwicklung deckt sich mit einigen weiter oben erläuterten Beobachtungen, und es stellt sich die Frage, ob bestimmte Entwicklungen in Zusammenhang mit der Digitalisierung zur Erklärung dieser Phänomene beitragen könnten. Drittens fällt eine starke Zunahme der Selbstreferenzen in den Botschaften in ebendiesem Zeitraum auf, die ebenso einer vertieften Analyse bedürfte.

4.2 Exkurs: Legitimation durch Werte

Einführung

Verweise auf Autoritäten, wie sie weiter oben dargestellt wurden, dienen nicht zuletzt der Legitimation der eigenen Argumentation. Neben dieser Vorgehensweise sind jedoch durchaus auch andere Legitimationsstrategien denkbar; so nennen van Leeuwen und Wodak in ihrer Untersuchung von Legitimation neben «Authorization», also der Berufung auf Autoritäten, u.a. «Rationalization» qua «reference either to the utility of the social practice or some part of it [...], or to «the facts of life» und «Moral Evaluation», also den Bezug auf gemeinsame Werte.¹³⁰ Insbesondere letztere Strategie lässt sich in juristischen Texten korpuslinguistisch zumindest partiell nachweisen, da sie sich häufig in den sprachlichen Konstruktionen *unser+Nomen* («unser Land») bzw. *wir+Verb* («wir müssen») niederschlägt. Beide Ausdrucksformen können als Referenz auf eine Wertegemeinschaft gelesen werden, auf welche sich eine Norm oder ein neues Gesetz auszurichten hat – sie erhalten entsprechend eine appellatorische Funktion.¹³¹ Damit wird auf die bestehende Gemeinschaft verwiesen, und die

¹³⁰ Van Leeuwen Theo/Wodak Ruth, Legitimizing immigration control: a discourse-historical analysis, *Discourse Studies* 1 (1999), 104 ff.

¹³¹ Zur Relevanz von Wertegemeinschaften im juristischen Kontext vgl. Cover Robert, *Nomos and Narrative*, *Harvard Law Review* 97 (1983), 4–68.

zur Anwendung kommende Normativität wird mit dem gemeinsamen Streben nach der Verwirklichung gemeinsamer Werte begründet. So wird beispielsweise gesagt, dass «unsere Gesetze» bestimmte Eigenschaften aufweisen sollten,¹³² dass bei einem Gesetzesentwurf das Interesse «unserer Volkswirtschaft» auf dem Spiel steht¹³³ oder dass für «unsere Verhältnisse» etwas besonders angemessen erscheint.¹³⁴

Eine vollständige Analyse der Legitimation durch Werte im Schweizer Rechtsdiskurs würde allerdings sowohl über den Rahmen der vorliegenden Studie hinausgehen als auch zusätzlich einen hermeneutisch-interpretativen Zugang erfordern, welcher dem hier angestrebten und weiter oben formulierten deskriptiven Ansatz zuwiderstünde. Daher sollen die folgenden Analysen in erster Linie als weiterführender Gedankenanstoss bzw. als Demonstration, in welche Richtung sich korpuslinguistische Diskursanalysen im juristischen Bereich entwickeln könnten, verstanden werden.

Analysen

Die folgenden Analysen stellen eine basale Untersuchung der oben erwähnten sprachlichen Konstruktionen zur Legitimation durch Werte dar. Es wurden die Frequenzverläufe der Lexeme «wir» (Abb. 35) und «unser» (Abb. 37) in Bundesgerichtsentscheiden und Botschaften des Bundesrats ermittelt und visualisiert. Die Wertachse stellt die relativen Vorkommen der Termini pro Million Tokens dar. Da die Rechtsprechung – d.h. die Bundesgerichtsentscheide – sehr viel seltener als die Rechtsetzung auf wertbezogene Legitimation zurückgreifen muss, ist auch hier die Vergleichbarkeit zwischen den beiden Textsorten erschwert. Daher wurden in Abbildungen 36 und 38 die Werteskalen angepasst, um einen genaueren Einblick in den zeitlichen Verlauf der Frequenzen in den Bundesgerichtsentscheiden zu ermöglichen.

¹³² Vgl. u.a. Müller Hans/Fehr Emil, *Das Baupolizeirecht in der Schweiz*, Zürich (1913).

¹³³ Vgl. u.a. Botschaft des Bundesrats zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Spielbanken, BBl 1929 I 369; Botschaft des Bundesrates zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über die Ausgabe von Pfandbriefen, BBl 1925 III 527.

¹³⁴ Vgl. u.a. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung der eidgenössischen Beamten und Bediensteten, BBl 1881 IV 333; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision des Zolltarifgesetzes, BBl 1902 I 481.

Ergebnisse

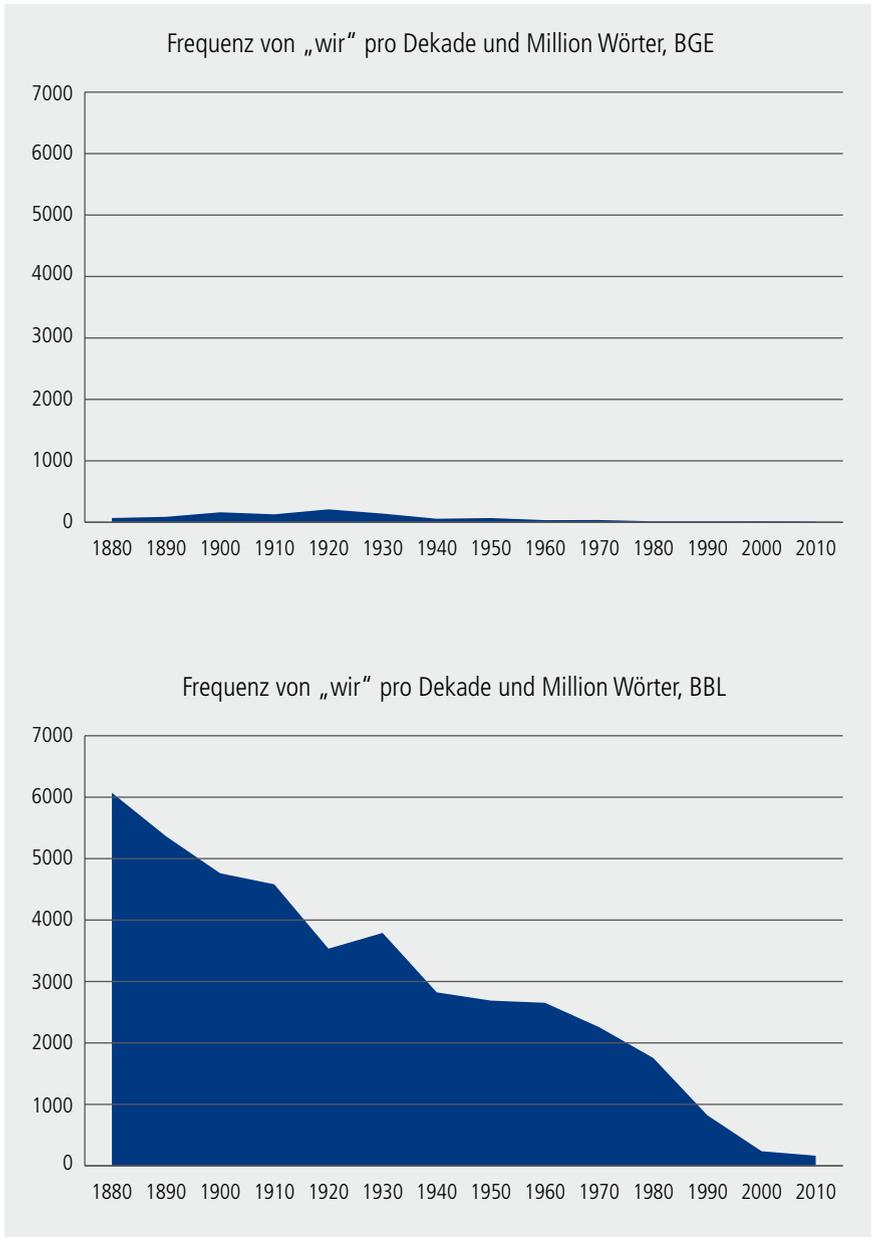


Abbildung 35: Frequenz von «wir», BGE und BBL

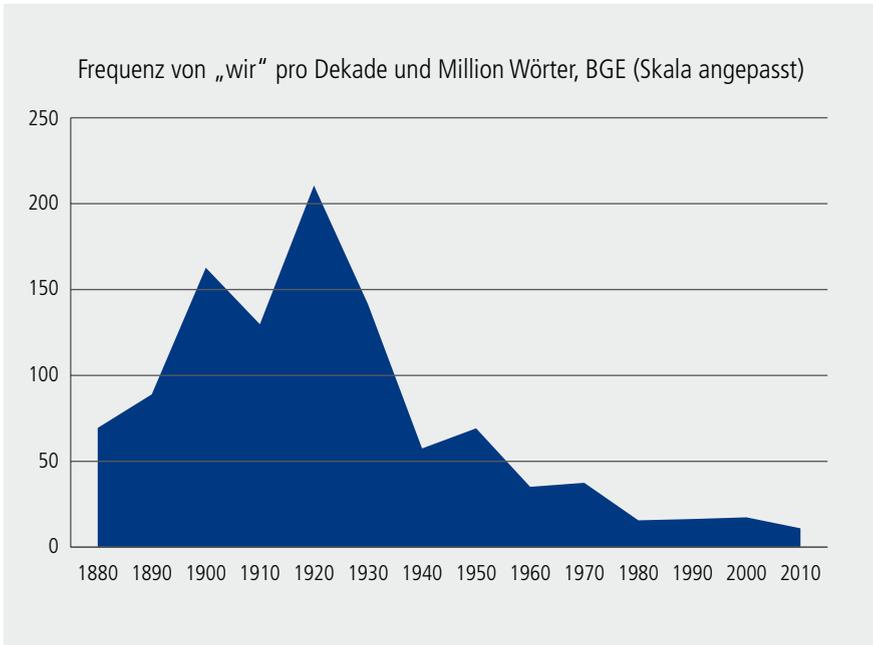


Abbildung 36: Frequenz von «wir», BGE (Skala angepasst)

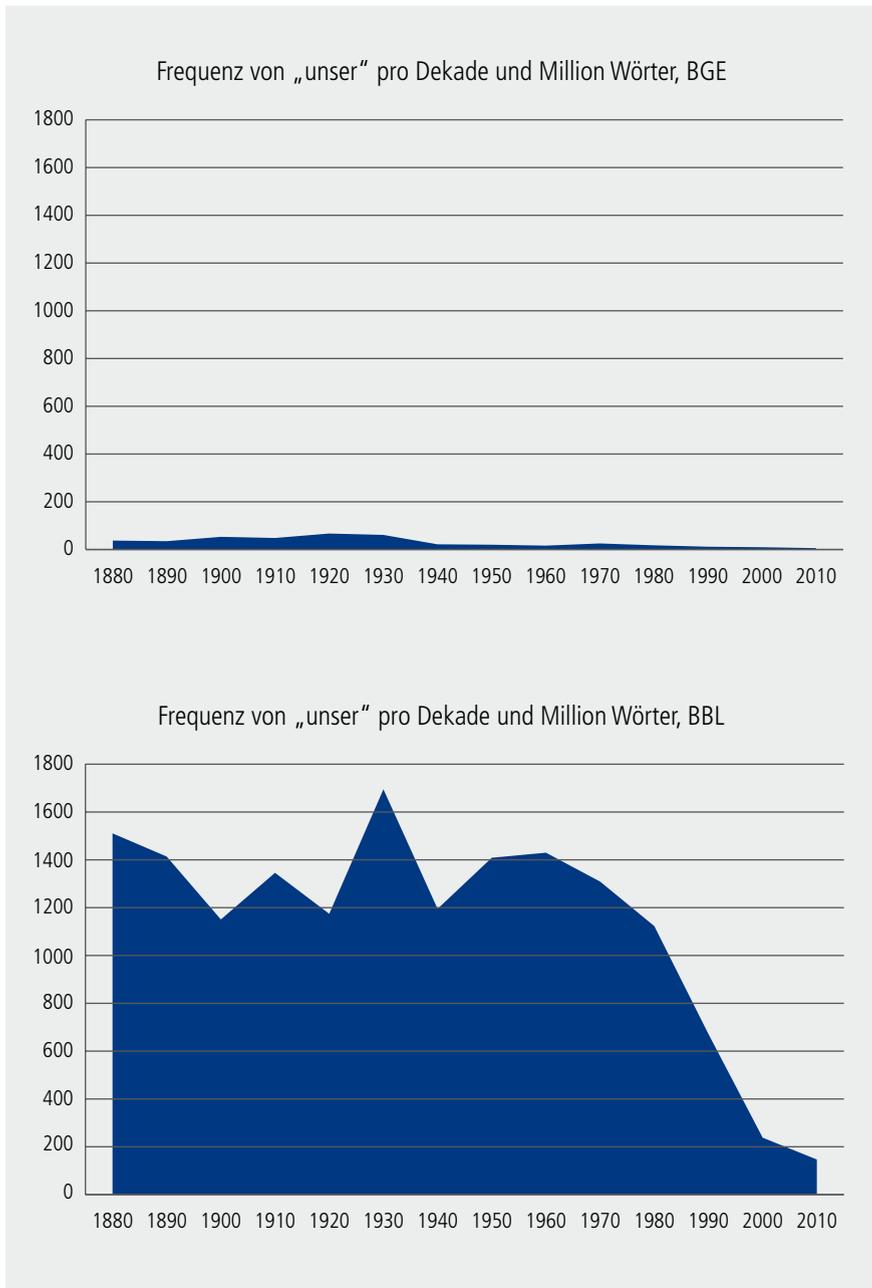


Abbildung 37: Frequenz von «unser», BGE und BBL

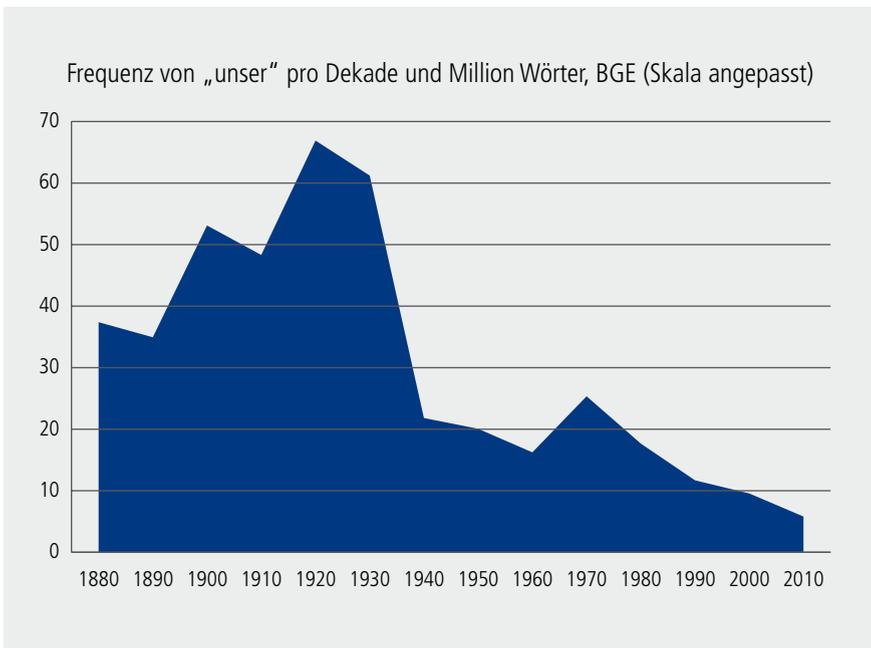


Abbildung 38: Frequenz von «unser», BGE (Skala angepasst)

Was sogleich auffällt, sind die quantitativen Unterschiede der Vorkommen von *wir-* und *unser-*Konstruktionen zwischen Bundesgerichtsentscheiden und Botschaften des Bundesrats. Während die Botschaften verhältnismässig häufig mit den genannten Konstruktionen operieren, sind entsprechende Belege in den Entscheiden selten aufzufinden. Dies ist mit grosser Wahrscheinlichkeit fundamentalen Unterschieden der Funktionen beider Textsorten zuzuschreiben. Botschaften des Bundesrats formulieren Vorschläge für zukünftige Normen und argumentieren entsprechend nicht selten mit einer gemeinsamen Wertebasis, welche die Empfehlungen sowohl nachvollziehbar als auch sinnvoll erscheinen lassen sollen. Demgegenüber handelt es sich bei Bundesgerichtsentscheiden durchaus auch um eine im Grunde argumentative Textsorte, bei welcher sich die Begründungen strukturell – und somit nicht zuletzt auch semantisch – genuin anders gestalten. Entscheidungsbegründungen, wie sie in BGE in erster Linie vorkommen, referieren auf bereits existente Normen; es ist folglich nicht notwendig, ihr Vorhandensein zu erklären. Erklärt wird vielmehr ihre Eignung für den Fall, der gerade behandelt wird. Entsprechend divergieren die Argumenta-

tionsstrukturen stark. Ein Blick in die oben dargelegten Ergebnisse zeigt darüber hinaus auf, dass auch die wenigen auffindbaren Vorkommen von *wir*- und *unser*-Konstruktionen grösstenteils in direkter Rede der am Prozess Beteiligten vorkommen und somit gar nicht Teil der gerichtlichen Argumentation sind.

Aber auch wenn man die Rechtsprechung ausser Acht lässt und sich lediglich auf die Rechtsetzung qua Botschaften beschränkt, ergibt sich eine eindeutige Tendenz zur Vermeidung von *wir*- und *unser*-Konstruktionen. Machten diese Ausdrücke um die Jahrhundertwende zusammengenommen noch über 5'000 Tokens pro Million aus, waren es in der Mitte des 20. Jahrhunderts noch knapp über 3'000, und nach der Jahrtausendwende sind es deutlich weniger als 1'000. Während *wir*-Konstruktionen kontinuierlich abgenommen haben, ist die Popularität von *unser*-Ausdrücken erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts verhältnismässig rapide gesunken. Diese Frequenzkurven scheinen eine Gegenbewegung zu der Formalisierung der juristischen Texte (vgl. Abbildungen 30–34) zu bilden. Es scheint, als würde die Legitimierung, die auf gemeinsamen Werten basiert, kontinuierlich durch eine formalisierte Bezugnahme auf juristische Autoritäten ersetzt. An diese erste Beobachtung hätten tiefergehende Untersuchungen von Legitimationsstrategien anzuschliessen.

D Zusammenfassung und Fazit

Recht ist immer nur als Sprache begreifbar. Ein sprachlicher Wandel beschlägt somit immer auch das Recht. Dies umso mehr, als die Erstellung von Texten eine Kulturtechnik ist, d.h. sie ist nicht zuletzt von Text-externen Einflüssen abhängig. Die Übergänge von handgeschriebenen Texten zu Texten, welche mithilfe einer Maschine verfasst werden, und sodann zu miteinander verbundenen Hypertexten des Computerzeitalters müssen, so die Hypothese, das Recht nachweisbar beeinflussen.¹³⁵ Die vorliegende Untersuchung nimmt dies zum Anlass, den Wandel der sprachlichen Semantik moderner schweizerischer Rechtstexte zu untersuchen. Im Fokus stehen dabei semantisch-thematische Untersuchungen von Sprachgebrauchsmustern sowie formale Analysen der Kulturtechnik des juristischen Schreibens, die über die Untersuchung rein semantischer Sprachgebrauchsmuster hinausgehen.¹³⁶

Die Untersuchung bedient sich einer interdisziplinär-empirischen Methode, welche Rechtstheorie und Linguistik kombiniert:¹³⁷ Es wird mit einer diskurstheoretischen Herangehensweise nach dem Wandel von Sprachgebrauch und Sprachstrukturen gefragt¹³⁸ und dieser mithilfe der Korpuslinguistik eruiert und dargestellt.¹³⁹ Die vorliegenden Untersuchungen können an einzelne Vorarbeiten, welche sich einer korpusbasierten juristischen Diskursanalyse bedienen, anschliessen.¹⁴⁰

Als empirische Datenbasis dient das Korpus des Schweizer Rechts (KSR), welches sämtliche publizierten Bundesgerichtsurteile (BGE) zwischen 1875 und 2015 sowie alle Botschaften des Bundesrats (BBL) von 1850 bis 2015 enthält. Damit wird der Schweizer Rechtsdiskurs durch die Textsorten Bundesgerichtsentscheide – als Vertreter der Rechtsprechung – und Botschaften des Bundesrats – stellvertretend für die Rechtsetzung – repräsentiert.¹⁴¹ Das Korpus wird in

¹³⁵ Kap. A.1 Ausgangslage.

¹³⁶ Kap. A.2 Fragestellung.

¹³⁷ Kap. A.3 Methodischer Zugang.

¹³⁸ Kap. B.1.1 Diskursanalyse.

¹³⁹ Kap. B.1.2 Korpuslinguistik und Abfragemethoden.

¹⁴⁰ Kap. B.1.3 Korpuslinguistik und Recht: Forschungsstand.

¹⁴¹ Kap. B.2.1 Korpus.

erster Linie *data-based* befragt, d.h. qualitative Hypothesen werden mithilfe des Korpus falsifiziert. Punktuell werden auch lexikalische und grammatikalische Informationen ausschliesslich datengeleitet eruiert (sogenannte data-driven-Methoden).¹⁴²

Die Analysen dieser Arbeit lassen sich in aller Kürze folgendermassen zusammenfassen:¹⁴³

Veränderungen in der Sprache können empirisch als quantitative Neuverteilung relevanter Diskurselemente dargestellt werden. Hierzu dienen insbesondere Frequenzanalysen, welche die relative Häufigkeit der verwendeten Wörter bzw. die Abweichung der Frequenz von einem zu erwartenden Wert messen. Eine entsprechende Analyse dient einem ersten datengeleiteten Zugang zum Korpus Schweizer Recht. Hierbei fällt unmittelbar ins Auge, dass bestimmte semantische Felder, konkret technische und ökologische Themen, an Popularität zunehmen. Dagegen sind vermeintlich feststehende gesellschaftlich-ethische Norm- und Moralvorstellungen seltener Gegenstand der Diskussion.¹⁴⁴ Darüber hinaus gewinnen, insbesondere in neuester Zeit, semantisch abstrakte Nomina, Adjektive und Verben an Relevanz, was auf eine zunehmende Distanzierung der Diskursteilnehmenden vom eigentlichen Diskursthema hindeutet.¹⁴⁵ Ob und inwiefern dies damit einhergeht, dass demokratische Gesellschaften im Laufe der Zeit, wie Tocqueville betont, eine Affinität zu generellen Ideen («liking for general ideas») entwickeln, welche mit einem stetigen Gebrauch von allgemeinen Begriffen und abstrakten Ausdrücken dargestellt werden («is displayed in democratic languages by the continual use of generic terms or abstract expressions»),¹⁴⁶ wäre in tiefergehenden Studien zu untersuchen.

Texte sind Produkte von Kulturtechniken und übermitteln somit nicht nur inhaltliche Informationen, sondern stellen zugleich auch die Bedingungen ihres Entstehens sprachlich dar.¹⁴⁷ Aus dem KSR lässt sich ermitteln, dass wenig überraschend Nomina am weit häufigsten anzutreffen sind (rund 25–28%),

¹⁴² Kap. B.2.2 Ergebnisergebnisgewinnung und verwendete Korpusabfragemethoden.

¹⁴³ Kap. C Analysen.

¹⁴⁴ Kap. C.2.1 Wandel von Sprache und Diskurs.

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ *Tocqueville Alexis de, Democracy in America, Chicago (2002), Part 2, Section 1, Chapter XVI.*

¹⁴⁷ Kap. C Analysen.

gefolgt von Verben (rund 9–12 %), Adjektiven (7.5–9 %) und Pronomina (4.7–5.7 %). Jüngst verlieren Verben an Prominenz zugunsten von Nomina und, in geringerem Ausmass, von Adjektiven. Zudem fällt auf, dass sich im Zeitablauf die Häufigkeit von Nomina ziemlich genau gegenläufig zu derjenigen der Pronomina verhält. Dies wird in der letzten Zeitperiode (1995–2015) deutlich, in der ein verhältnismässig starker Anstieg von Nomina zu beobachten ist, der mit einer ebenso deutlichen Abnahme der Pronomina einhergeht. Dies könnte als Bedürfnis nach Präzision gelesen werden, was mit dem – wenn auch leichten – Anstieg der Adjektive einhergeht, die ebenso zur Präzisierung von Termini verwendet werden.¹⁴⁸

Die durchschnittliche Länge der Texte blieb über lange Zeit mehr oder minder konstant, steigt aber seit den 90er Jahren stark an, was vermutlich mit der Vereinfachung der Texterstellung im Zuge der Digitalisierung zusammenhängt. Die Anzahl satzabschliessender Zeichen bleibt dabei stabil, was bedeutet, dass die Sätze tendenziell länger werden. Dies lässt auf vermehrtes Vorkommen komplexerer Hauptsatzstrukturen, wie beispielsweise des Nominalstils, schliessen. Allerdings ist in neuster Zeit eine leichte Entwicklung hin zu kürzeren Sätzen festzustellen. Ebenfalls kontinuierlich populärer werden Klammern, was auf eine Zunahme von Verweisen auf andere Texte schliessen lässt.¹⁴⁹

Das verschiedentlich aufscheinende Thema von Konkretheit bzw. Abstraktheit der Texte kann empirisch mit verschiedenen Metriken gemessen werden: Im KSR zeigt sich, dass sich die Texte immer seltener auf die konkrete Äusserungssituation beziehen, wodurch sie als abstrakter wahrgenommen werden. Dies korreliert mit den Frequenzanalysen und, zumindest was die Botschaften des Bundesrats angeht, mit den Ergebnissen einer Abstraktheitskoeffizientenanalyse, welche die Frequenz sog. Abstraktheitssuffixe (wie z.B. *-ion*, *-keit*) misst.¹⁵⁰

Rechtstexte rechtfertigen Normativität. Sie tun dies in einem Netz bestehender Texte, auf welche zur Begründung verwiesen wird.¹⁵¹ Die Texte des KSR sind in diesem Sinne in hohem Grad intertextuell: In den letzten Jahrzehnten findet sich so gut wie kein einziger Text im untersuchten Korpus, der nicht mindestens

¹⁴⁸ Kap. C.3.1 Parts of Speech.

¹⁴⁹ Kap. C.3.2 Textlänge, Interpunktion und Satzkomplexität.

¹⁵⁰ Kap. C.3.3 Konkretheit und Abstraktheit.

¹⁵¹ Kap. C.4 Intertextualität, Legitimation und Werte.

einmal auf einen Gesetzesartikel verweist. Verweise auf Bundesgerichtsentscheide hingegen waren gegen Ende des 20. Jahrhunderts vergleichbar populär, nehmen jedoch seither kontinuierlich ab – eine Beobachtung, die u.U. einer tiefergehenden Analyse bedürfte. Referenzen auf Botschaften erleben seit den 1990er Jahren einen starken Aufschwung, was ebenfalls in weiteren, qualitativen Untersuchungen zu vertiefen wäre. Schliesslich ist herauszugreifen, dass Bundesgerichtsentscheide zunehmend selbstreferenziell sind: Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts sind BGE die meistzitierte Textsorte in den BGE.¹⁵²

Unsere Analyse des Korpus des Schweizer Rechts führt zu folgendem Fazit:

Bundesgerichtsentscheide sind eine von zunehmender Formalisierung gezeichnete und – insbesondere in jüngerer Zeit – stark auf Gesetzestexte ausgerichtete sowie hochgradig selbstreferenzielle Textsorte. Die Tendenz zur Legitimation über juristische Autoritäten steigt an, was sich vermutlich in der Argumentationspraxis des Bundesgerichts spiegeln dürfte. Allerdings verlieren die Selbstreferenzen, d.h. Verweise des Bundesgerichts auf andere Bundesgerichtsentscheide, in den letzten Jahren an Popularität; möglicherweise werden sie mit der zunehmenden Informatisierung durch informelle Verweise – in der Form von Textbausteinen – ersetzt.¹⁵³

Trotz deutlicher Anonymisierungstendenzen, die u.a. an der abnehmenden Verwendung von Rollenbezeichnungen der Parteien bzw. an der Zunahme von Abkürzungen sichtbar werden, bleibt die Abstraktheit der Texte über die Zeit konstant. Die wahrgenommene Komplexität des Satzbaus und der Ausdrucksweise zeigt hingegen steigende Tendenzen. Dies steht dem Selbstverständnis der schweizerischen Rechtswissenschaft entgegen, welche sich am (Eugen Huber zugeschriebenen) Ideal der allseits verständlichen Rechtssprache orientiert.¹⁵⁴

Die Botschaften des Bundesrats zeigen sich aus sprachformaler Sicht als eine Textsorte, die einige Ähnlichkeiten zu Bundesgerichtsentscheiden aufweist, sich aber in bestimmten Punkten deutlich von selbigen unterscheidet. So ist die Formalisierung hier viel weniger stark ausgeprägt, und Autoritätsverweise konkurrieren über lange Zeit mit dem Wertebezug als alternativer Form von

¹⁵² Kap. C.4.1 Legitimation durch Autoritäten.

¹⁵³ Dazu oben C.4.1 Legitimation durch Autoritäten.

¹⁵⁴ Dazu oben C.3.2 Textlänge, Interpunktion und Satzkomplexität.

Legitimation.¹⁵⁵ Bei intertextuellen Bezügen dominieren Verweise auf bestehende Gesetzesartikel, die im Laufe der Zeit zunehmend relevant werden; in jüngster Zeit nehmen allerdings auch Verweise auf Bundesgerichtsentscheide sowie Selbstreferenzen zu. Syntaktisch gesehen werden nicht nur die Texte als solche, sondern auch die Sätze länger und komplexer, und die Abstraktheit nimmt kontinuierlich zu. Diese Umstände sowie die Tatsache, dass der Nominalstil bei Botschaften noch stärker ausgeprägt ist als bei Bundesgerichtsentscheiden, lassen auf eine besonders juristisch-technische und somit für Laien unzugängliche Textsorte schliessen.

Beide Textsorten sind, sämtlichen Konventionen juristischer Textverfassung zum Trotz, semantisch wie sprachformal einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Soziale Veränderungen und relevante Themen der jeweiligen Epoche finden ihre unmittelbare Entsprechung in der Popularität verwendeter Termini, seien es ökologisch-soziale Themen oder der Versuch der Vereinbarung europäisch-internationaler mit nationalen Interessen. Formal dominiert, wie in juristischen Texten zu erwarten, die Notwendigkeit der Begriffsdefinition, der argumentativen Exaktheit und der Allgemeingültigkeit, die sich nicht zuletzt in einer steigenden Verwendung von Nomina, komplexeren Satzstrukturen und zunehmender Distanzierung von konkreten Kommunikationssituationen zeigt. Insbesondere die neuste Zeit ist von einer starken Zunahme der Formalisierung gekennzeichnet, die Referenzen auf juristische Autoritäten zuungunsten alternativer Legitimationsstrategien vorzieht. Seit dem Einsetzen der Digitalisierung hat sich zudem die durchschnittliche Länge der untersuchten Texte mehr als verdoppelt, was vermutlich auf einschneidende Veränderungen in der konkreten juristischen Arbeitspraxis zurückzuführen ist.

Aus methodischer Sicht hat die vorliegende Analyse gezeigt, dass ein interdisziplinärer, rechtswissenschaftlich-linguistischer Ansatz in Form einer digital gestützten Diskursanalyse ein heuristisches Potential aufweist, das bislang noch keineswegs ausgeschöpft ist und im Zuge fortschreitender Entwicklungen in den Bereichen maschinelles Lernen und Natural Language Processing voraussichtlich kontinuierlich an Wichtigkeit gewinnen wird. Die gewählte Methode erlaubt eine Analyse juristischer Arbeits-, Denk- und Argumentationspraxis, die sich zwischen wenig repräsentativer Einzelfallanalyse und spekulativer Über-

¹⁵⁵ Dazu oben C.4.2 Exkurs: Legitimation durch Werte.

blicksdarstellung positioniert, indem sie falsifizierbare Hypothesen kreieren und Befunde empirisch belegen kann. Der Erkenntnisgewinn ist für beide beteiligten Wissenschaften beträchtlich: Die Linguistik profitiert von tiefen Einsichten in die Pragmatik des juristischen Diskurses, und das Recht erhält die Möglichkeit zur Reflexion selten hinterfragter, der Disziplin inhärenter sprachlicher Prozesse.

Selbstverständlich kann die vorliegende, deskriptive Überblicksdarstellung lediglich ausgewählte Aspekte des hochkomplexen juristischen Diskurses in der Schweiz darstellen, um damit weitere Untersuchungen erst anzustossen. Denn jede korpuslinguistische Untersuchung wirft neue Fragen auf bzw. formuliert implizite Hypothesen, an welche sich weitere Analysen, sei es mittels quantitativer oder qualitativer Methoden, anschliessen lassen. Tiefergehende Reflexionen der hier angeschnittenen Themen sowie weitere Untersuchungen von Sprachgebrauchsmustern im Schweizer Recht sollen daher künftigen Arbeiten vorbehalten bleiben.

Glossar

Abstraktheit	Eigenschaft eines Textes, als abstrakt – und somit häufig auch als komplex – wahrgenommen zu werden. Eine einheitliche Theorie sprachlicher Abstraktheit existiert noch nicht, als Indikatoren für Abstraktheit können jedoch der prozentuale Anteil von Nomina im Text, die Abwesenheit von ↗Deiktika oder die Häufigkeit der Verwendung von sog. Abstraktheitsuffixen gelten.
Annotation	Die Ergänzung der in einem Text vorhandenen ↗Tokens um linguistische Informationen, konkret ↗POS- und ↗Lemma-Information. Diese können für Suchanfragen verwendet werden, d.h. das ↗Korpus kann nach Termini, Lemmata oder Wortarten durchsucht werden, sowie nach Kombinationen hiervon.
data-based	Von konkreten Abfragen ausgehend. Data-based-Methoden formulieren Hypothesen und prüfen diese mittels konkreter Anfragen an Textkorpora (↗Korpus). Die Ergebnisse verifizieren oder falsifizieren die angenommene Hypothese.
data-driven	Vom Datenmaterial ausgehend. Data-driven-Methoden gehen, anders als ↗data-based-Methoden, von allgemeinen Charakteristika eines ↗Korpus aus, ohne eine bestimmte zu überprüfende Hypothese zu formulieren. Die Charakteristika des Korpus führen bestenfalls zu weiteren Fragen, die – u.a. auch mit data-based-Methoden – beantwortet werden können.
Deiktika	Ausdrücke, die sich auf eine konkrete Sprechsituation beziehen und nur innerhalb dieser unmissverständlich sind. Beispiele für Deiktika sind «ich», «hier» oder «heute». Deiktika (oder das Fehlen derselben) können als Indikator für die ↗Abstraktheit eines Textes angesehen werden.
Digitalisierung	Einerseits der konkrete Vorgang der Übertragung von analogen (d.h. gedruckten) Dokumenten in ein digitales Format, andererseits der allgemeine gesellschaftliche Wandel, der in seiner Urform in den 1970er Jahren begann und bis heute andauert. Er zeichnet sich in erster Linie durch die Ablösung des gedruckten Buchs als Leitmedium durch digitale, vernetzte Informationssysteme. Die Digitalisierung ist jedoch viel mehr als ein Dokumentenaufbewahrungssystem; das Vorhandensein einer digitalen Vernetzung führt zu einschneidenden Modifikationen von Arbeits- und Denkweisen einer Gesellschaft.

Diskurs	Auf Michel Foucault zurückgehender Begriff, der die Gesamtheit aller Aussagen, die zu einem bestimmten Thema in gesprochener oder geschriebener Form geäußert wurden, bezeichnet. Geht man davon aus, dass Sprache die Fähigkeit hat, unsere Wahrnehmung der Welt zu beeinflussen, ist die Analyse von Diskursen äusserst wichtig, um bestimmte Denkmuster, Arbeitsweisen oder Kulturtechniken einer Gesellschaft verstehen zu können.
Intertextualität	Auf Julia Kristeva zurückgehende Beobachtung, dass Texte immer nur in Relation mit anderen Texten gedacht werden können, da sie selbige im- wie explizit referenzieren. Texte bilden somit stets ein intertextuelles Netz, sodass das Verständnis eines Textes immer auch das Verständnis von anderen Texten voraussetzt. Auch das Recht lässt sich, insbesondere im Zeitalter der Digitalisierung, als ein intertextuelles Netz verstehen.
Kollokation	Häufig (auch in dieser Arbeit) synonym zu ↗Kookkurrenz gebraucht; strenggenommen jedoch ein mehr oder weniger feststehender Mehrwortausdruck, der für eine bestimmte Sprache oder Textsorte typisch ist.
Kookkurrenz	Gemeinsames Vorkommen von zwei oder mehr Ausdrücken in einem Text, das mit grösserer Häufigkeit auftritt, als man es bei einer rein zufälligen Verteilung der Wörter im Text erwarten würde.
Korpus	Umfangreiche Sammlung von Texten, die nach Möglichkeit repräsentativ genug ist, um einen ↗Diskurs adäquat abzubilden.
Korpuslinguistik	Zweig der Sprachwissenschaft, der Methoden der – meist digitalen oder zumindest digital unterstützen – Analyse von grossen Textmengen (↗Korpus) untersucht und anwendet.
Kulturtechnik	Fähigkeit, welche die Aneignung und Weitergabe von Kultur ermöglicht. Basale Kulturtechniken sind Lesen und Schreiben, die ihrerseits in unterschiedliche Sub-Techniken mit jeweils eigenen Charakteristika unterteilt werden können. Der Übergang ins digitale Zeitalter bringt eine Modifizierung angestammter Kulturtechniken mit sich; so ist beispielsweise die Fähigkeit, Hypertexten bzw. nicht-linearen Texten im Allgemeinen folgen zu können, in den letzten Jahrzehnten immer wichtiger geworden.
Lemma	Grundform eines Wortes, wie man sie in einem Wörterbuch finden würde. Das Lemma von «stiehlt» beispielsweise ist «stehlen», dasjenige von «Informationen» ist «Information».

Lemmatisierung	Neben ↗Tokenisierung und ↗Part-of-Speech-Tagging der wichtigste Schritt der digitalen Vorverarbeitung von Sprachdaten, bevor sie zu einem ↗Korpus zusammengesetzt werden. Bezeichnet die Zurückführung der konkreten Wörter im Text auf das jeweilige ↗Lemma. Lemmatisierung ist sinnvoll, da sie Suchoperationen nicht nur über konkreten Wortformen, sondern – allgemeiner – über Lemmata erlaubt, was zu einer grösseren Flexibilität bei der Arbeit mit Sprachdaten führt.
Optical Character Recognition (OCR)	Vollautomatischer Prozess der Erkennung von sprachlichen Zeichen in gedruckten Dokumenten und Überführung derselben in ein digitales Format. Je älter die Dokumente sind, mit denen gearbeitet wird, bzw. je schlechter die Qualität des Ausgangsmaterials, desto fehleranfälliger ist das OCR-Verfahren.
Part of Speech (POS)	Grundsätzlich synonym zu Wortart, allerdings häufig in Zusammenhang mit einem digitalen Schlagwortverzeichnis, d.h. ↗Tagset, gebraucht. Ein Tagset bezeichnet die Wortarten häufig präziser als eine traditionelle grammatische Wortarteneinteilung; so weist beispielsweise das in dieser Arbeit verwendete Stuttgart-Tübingen-Tagset über 50 POS aus, während die traditionelle deutsche Wortartenlehre von maximal 10 Wortarten ausgeht.
Part-of-Speech-Tagging (POS-Tagging)	Der (im vorliegenden Fall vollautomatische) Vorgang der Vergabe von ↗Part-of-Speech-↗Tags an die in einem Text vorhandenen ↗Tokens.
Semantik	Die (Lehre von der) Bedeutung von sprachlichen Ausdrücken und Ausdruckskombinationen wie z.B. Sätzen, im Gegensatz zu ihrer Form.
Sprachgebrauchsmuster	Von Noah Bubenhofer geprägter Begriff, der wiederkehrende sprachliche Einheiten, bestehend aus Kombinationen sprachlicher und u.U. nichtsprachlicher Zeichen, bezeichnet. Sprachgebrauchsmuster können als quantitative bzw. zählbare Indikatoren von ↗Diskursen gelten.
Tag	Ein (digitales) Schlagwort; im vorliegenden Fall werden einzelnen ↗Tokens Wortarten- bzw. ↗Part-of-Speech-Tags zugewiesen, um eine spätere digitale Verarbeitung des Sprachmaterials zu vereinfachen.

- Tagset** Zusammenhängendes und in sich geschlossenes System von \nearrow Tags, das für einen bestimmten Anwendungszweck erstellt wurde. In der vorliegenden Untersuchung wird das sog. Stuttgart-Tübingen-Tagset verwendet, das zum Zweck der automatischen \nearrow POS- \nearrow Annotation von Textkorpora (\nearrow Korpus) erstellt wurde. Dieses teilt die deutsche Sprache in etwas mehr als 50 Wortarten-Tags ein.
- Token** Visuell abtrennbare sprachliche Einheit. Häufig synonym zu «Wort» gebraucht, aber Token umfassen neben Wörtern auch Satzzeichen wie Kommata, Punkte oder Klammern.
- Tokenisierung** Im Kontext der vorliegenden Untersuchung der vollautomatische Vorgang der Einteilung eines Textes in visuell abtrennbare \nearrow Tokens. Dieser ist, wenn Texte ohnehin in digitaler Form vorliegen, meist trivial; bei Texten, die mittels \nearrow Optical Character Recognition digitalisiert wurden, kann die Tokenisierung jedoch durchaus anspruchsvoll sein. So müssen beispielsweise Trennstriche vom Computer erkannt und die getrennten Wortteile als zusammenhängend verstanden werden.

Literaturverzeichnis

- Abegg Andreas*, Empirisch-linguistische Analyse zum Wandel des Staatsverständnisses in der Schweiz, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 136 (2017), 201–223.
- Abegg Andreas/Bubenhofler Noah*, Empirische Linguistik im Recht – am Beispiel des Wandels des Staatsverständnisses im Sicherheitsrecht, öffentlichen Wirtschaftsrecht und Sozialrecht der Schweiz, *Ancilla Iuris* (2016), 1–41.
- Alschner Wolfgang*, The Computational Analysis of International Law, in: Deplano/Tsagourias (Hg.), *Research Methods in International Law: A Handbook* (i. Dr.).
- Alschner Wolfgang*, The Growing Complexity of the International Court of Justice’s Self-Citation Network: Institutional Achievement or Access-to-Justice-Concern? *University of Cambridge Faculty of Law Research Paper* 59 (2016).
- Amstutz Marc/Niggli Marcel Alexander*, *Recht und Wittgenstein I*, Jusletter (24.7.2006).
- Austin John L.*, *Zur Theorie der Sprechakte*, Stuttgart (2002).
- Blei David et al.*, Latent Dirichlet Allocation, *Journal of Machine Learning Research* 3 (2003), 993–1022.
- Blühdorn Hardarik*, Deixis und Deiktika in der deutschen Gegenwartssprache, *Deutsche Sprache: Zeitschrift für Theorie, Praxis, Dokumentation* 21 (1993), 44–62.
- Boehme-Neßler Volker*, *BilderRecht. Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts. Wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert*, Heidelberg (2010).
- Braudel Fernand*, *Die Dynamik des Kapitalismus*, Stuttgart (1997).
- Braudel Fernand*, *Ecrits sur l’histoire*, Paris (1969).
- Bubenhofler Noah*, Semantische Äquivalenz in Geburtserzählungen: Anwendung von Word Embeddings, *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 48/3 (2020), 562–589.
- Bubenhofler Noah*, Social Media und der Iconic Turn: Diagrammatische Ordnungen im Web 2.0, *Diskurse – digital* 1 (2019), 114–135.
- Bubenhofler Noah*, Word Embeddings: Funktionale Äquivalenz statt Synonymie (2019), <https://www.bubenhofler.com/sprechtakel/2019/03/02/word-embeddings-funktionale-aequivalenz-statt-synonymie/>, letzter Zugriff: 7.10.2019.
- Bubenhofler Noah*, Diskurslinguistik und Korpora, in: Warnke (Hg.), *Handbuch Diskurs*, Berlin/New York (2018), 208–241.

- Bubenhofers Noah*, Serialität der Singularität, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 48 (2018), 357–388.
- Bubenhofers Noah*, Die Semantik von «Terrorismus»: LDA Topic Modeling (2013), <https://www.bubenhofers.com/sprechtakel/2013/03/06/die-semantik-von-terrorismus-lda-topic-modelling/>, letzter Zugriff: 7.10.2019.
- Bubenhofers Noah*, Sprachgebrauchsmuster. Korpuslinguistik als Methode der Diskurs- und Kulturanalyse, Berlin/New York (2009).
- Bubenhofers Noah*, Log-likelihood-Test (o.J.), www.bubenhofers.com/korpuslinguistik/kurs/index.php?id=statistik_signifikanzLLR.html, letzter Zugriff: 7.10.2019.
- Bubenhofers Noah/Scharloths Joachim*, Korpuspragmatische Methoden für kulturanalytische Fragestellungen, in: N. Benitt et al. (Hg.), *Kommunikation Korpus Kultur: Ansätze und Konzepte einer kulturwissenschaftlichen Linguistik*, Giessen Contributions to the Study of Culture, Trier (2013), 47–66.
- Bubenhofers Noah/Scharloths Joachim*, Korpuspragmatische Analysen alpinistischer Literatur, *Travaux neuchâtelois de linguistique (TRANEL)* 55 (2011), 241–259.
- Bubenhofers Noah/Scharloths Joachim*, Kontext korpuslinguistisch: Die induktive Berechnung von Sprachgebrauchsmustern in großen Textkorpora, in: Klotz et al. (Hg.), *Kontexte und Texte. Studien zu soziokulturellen Konstellationen literalen Handelns*, Tübingen (2010), Konferenzpapier.
- Busse Dietrich*, Verstehen und Auslegung von Rechtstexten, in: Lerch (Hg.), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin/New York (2004), 7–20.
- Busse Dietrich*, Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution, Tübingen (1992).
- Calliess Graf-Peter*, Systemtheorie, in: Buckel et al., *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart (2009), 53–71.
- Chomsky Noam*, *Aspects of the Theory of Syntax*, Cambridge (1965).
- Cover Robert*, Nomos and Narrative, *Harvard Law Review* 97 (1983), 4–68.
- Derrida Jacques*, *Leben ist Überleben*, Wien (2005).
- Deutsch Andreas*, *Historische Rechtssprache des Deutschen*, Heidelberg (2013).
- Diskurs, in: *Brockhaus Enzyklopädie Online*, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/diskurs-literaturwissenschaft>, letzter Zugriff: 4.9.2019.
- Diskurs, in: *Metzler Lexikon Philosophie*, Stuttgart/Weimar (2008), 117.

- Diskurs, in: Philosophielexikon. Personen und Begriffe der abendländischen Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart, Reinbek (1991), 138.
- Duden, Die Verteilung der Wortarten im Rechtschreibduden. <https://www.duden.de/sprachwissen/sprachratgeber/Die-Verteilung-der-Wortarten-im-Rechtschreibduden>, letzter Zugriff: 25.10.2019.
- Esser Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung: Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis, Frankfurt a.M. (1972).
- Evans Michael et al., Recounting the courts? Applying automated content analysis to enhance empirical legal research, *Journal of Empirical Legal Studies* (2007), 1007–1039.
- Ewert Stefan et al., The IMS Corpus Workbench (CWB) (2019), http://cwb.sourceforge.net/files/CQP_Tutorial.pdf, letzter Zugriff: 16.10.2019.
- Felder Ekkehard, Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit, Berlin/New York (2003).
- Felder Ekkehard/Vogel Friedemann, Handbuch Sprache im Recht, Berlin/Boston (2017).
- Felder Ekkehard et al., «Patientenautonomie» und «Lebensschutz». Eine empirische Studie zu agonalen Zentren im Rechtsdiskurs über Sterbehilfe, *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 44 (2016).
- Fikentscher Wolfgang, Methoden des Rechts in der vergleichenden Darstellung, Tübingen (1975).
- Firth John R., *Papers in Linguistics 1934–1951*, London (1957).
- Foucault Michel, Archäologie des Wissens, Frankfurt a.M. (2015).
- Foucault Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. (1994).
- Foucault Michel, Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a.M. (1981).
- Friedman Lawrence Meir, Das Rechtssystem im Blickfeld der Sozialwissenschaften, Berlin (1981).
- Friedman Lawrence Meir/Macaulay Stewart, *Law and the behavioral sciences*, Indianapolis (1969).
- Gadamer Hans-Georg, Wahrheit und Methode – Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, Tübingen 2010.
- Gauch Peter, Was zählt, ist einzig, was man gerade weiss. Gedanken zur Gesetzgebung, zur Rechtsprechung und zu den Parteien, in: Rumo-Jungo et al. (Hg.), *Mélanges en l'honneur de Paul-Henri Steinauer*, Bern 2013, 3–22.

- George Tracey E.*, An Empirical Study of Empirical Legal Scholarship: The Top Law Schools, *Indiana Law Journal* 81 (2006), 141–148.
- Godzimirska Zuzanna*, The Legitimation of Global Courts: An empirical, interdisciplinary study of the discursive legitimation of the International Court of Justice and the World Trade Organization's Appellate Body in the courts' interface with states, Kopenhagen (2019).
- Goethe Johann Wolfgang*, Zur Farbenlehre, Bd. 1, Tübingen (1810).
- Görgen Andreas*, Rechtssprache in der Frühen Neuzeit: Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwortverwendung in Gesetzen des 16. Und 17. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. (2002).
- Gozdz-Roszkowski Stanislaw* (Hg.), Phraseology in legal and institutional settings: a corpus-based interdisciplinary perspective, London (2018).
- Gozdz-Roszkowski Stanislaw*, Patterns of Linguistic Variations in American Legal English, Frankfurt a.M. (2011).
- Grewendorf Günther* (Hg.), Formal Linguistics and Law, Berlin (2009).
- Gries Stefan*, Dispersions and adjusted frequencies in corpora, *Journal of Corpus Linguistics* 13 (2008), 403–437.
- Großfeld Bernhard*, Computer und Recht, *Juristenzeitung* 39 (1984), 696–699.
- Gschwend Lukas/Sutter Pascale*, Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen und ihr Rechtsquellenbegriff, *Rechtskultur – Zeitschrift für europäische Rechtsgeschichte* 2 (2013), 67–78.
- Günther Ullrich/Groeben Norbert*, Abstraktheitssuffix-Verfahren: Vorschlag einer objektiven ökonomischen Messung der Abstraktheit/Konkretheit von Texten, *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 25 (1978), 55–74.
- Habermas Jürgen*, Faktizität und Geltung, Frankfurt a.M. (1992).
- Harris Zellig S.*, Distributional Structure, *Word* 10 (1954), 146–162.
- Hassmer Winfried*, Juristische Hermeneutik, *ARSP* 72 (1986), 195–212.
- Höfler Stefan*, Die Sprache des Gesetzes soll verständlich sein, *Plädoyer* 36/4 (2019), 42–46.
- Höfler Stefan*, Gute Gesetzessprache aus dem Blickwinkel der Sprachwissenschaft: Rechtsetzung im Lichte linguistischer Verstehens- und Verständlichkeitsforschung, in: Uhlmann/Höfler (Hg.), *Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung*. Zürich/St. Gallen (2018), 35–64.

- Höfler Stefan/Sugisaki Kyoko, Constructing and Exploiting an Automatically Annotated Resource of Legislative Texts, Ninth International Conference of Language Resources and Evaluation (LREC), Reykjavik (2014), 175–180.
- Höfler Stefan/Sugisaki Kyoko, From Drafting Guideline to Error Detection: Automating Style Checking for Legislative Texts, EACL 2012 Workshop on Computational Linguistics and Writing, Avignon (2012), 9–18.
- Holley Rose, How Good Can It Get? Analysing and Improving OCR Accuracy in Large Scale Historic Newspaper Digitisation Programs, D-Lib Magazine 15 (2009).
- Holmes Oliver W., The Path of The Law, Harvard Law Review 10 (1920), 457–469.
- Horaz, Carmina, Liber III, Carmen XXX.
- Huber Eugen, Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bd. I, 2. Aufl., Bern (1914).
- Jeand'Heure Bernd, Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik, in: Hoffmann et al. (Hg.), Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, Berlin/New York (1998), 1286–1295.
- Kisow Rainer Maria, Das Alphabet des Rechts, Frankfurt a.M. (2004).
- Kittler Friedrich, Aufschreibesysteme 1800/1900, München (2003).
- Kjaer Anne Lise, A corpus linguistic analysis of how law articulates its autonomization: the case law of the ICTY 1993–2013, Law and Social Inquiry (i. Dr.).
- Kjaer Anne Lise, Context-conditioned word combinations in legal language, IITF Journal 1 (1990), 21–32.
- Kotsoglou Kyriakos, Subsumtionsautomat 2.0. Über die (Un-)Möglichkeit einer Algorithmisierung der Rechtserzeugung, Juristenzeitung 69 (2014), 451–457.
- Kretzenbacher Heinz Leonhard, Rekapitulation. Analyse einer Textsorte der wissenschaftlichen Fachsprache, Zeitschrift für Germanistische Linguistik 19 (1991), 49–70.
- Kristeva Julia, Bachtin, das Wort, der Dialog und der Roman, in: Ihwe (Hg.), Literaturwissenschaft und Linguistik III, Frankfurt a.M. 2972, 345–375.
- Larenz Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin et al. (1991).
- Lerch Kent D., Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York (2004).

- Mair Christian*, Erfolgsgeschichte Korpuslinguistik? Überlegungen zum Fortschritt in der Sprachwissenschaft, in: Kupietz/Schmidt (Hg.), *Korpuslinguistik*, Berlin/Boston (2018), 5–22.
- McAuliffe Karen/Trklja Aleksandar*, Superdiversity and the Relationship between Law, Language and Translation in a Supranational Legal Order, in: Creese/Blackledge (Hg.), *Routledge Handbook on Language and Superdiversity*, New York (2018), 426–441.
- Merten Marie-Luis*, Literater Sprachausbau kognitiv-funktional. Funktionswort-Konstruktionen in der historischen Rechtsschriftlichkeit, Berlin/Boston (2018).
- Morlok Martin*, Intertextualität und Hypertextualität im Recht, in: Vogel (Hg.), *Zugänge zur Rechtssemantik*, Berlin/Boston 2015, 69.
- Morlok Martin*, Der Text hinter dem Text, in: Blankenagel et al. (Hg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen (2004), 93–136.
- Mosimann Hans-Jakob*, Aus welchen Quellen schöpft das Bundesgericht? Aspekte der Zitierpraxis – heute und vor rund 50 Jahren, in: Lendfers Miriam et al. (Hg.), *Allegro con moto. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ueli Kieser*, Zürich (2020), 375–392.
- Mouritsen Stephen C.*, Hard Cases and Hard Data: Assessing Corpus Linguistics as an Empirical Path to Plain Meaning, *Columbia Science and Technology Law Review* (2011), 156–205.
- Müller Hans/Fehr Emil*, *Das Baupolizeirecht in der Schweiz*, Zürich (1913).
- Neumann Ulfrid*, Juristische Logik, in: Kaufmann et al. (Hg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, Heidelberg et al. (1977), 298–319.
- Obinger Herbert*, Vergleichende Policyanalyse. Eine Einführung in makroquantitative und makro-qualitative Methoden, in: Schubert/Bandelow (Hg.), *Lehrbuch der Politikfeldanalyse*, München (2009), 221–244.
- Ogorek Regina*, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. (1986).
- Orange (adj.), in: *Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm*, 16 Bände in 32 Teilbänden, Leipzig (1854–1961), Bd. 13, Sp. 1315.
- Orangefarben, in: *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache*. <https://www.dwds.de/wb/orangefarben>, letzter Zugriff: 1.7.2020.
- Pirker Benedikt/Smolka Jennifer*, The Future of International Law is Cognitive – International Law, Cognitive Sociology and Cognitive Pragmatics, *German Law Journal* (2019), 430–448.

- Pirker Benedikt/Smolka Jennifer*, International Law, Pragmatics and the Distinction between Conceptual and Procedural Meaning, *International Journal of Language & Law* (2018), 117–141.
- Platon*, Phaidros oder vom Schönen. Übertr. u. eingel. v. Kurt Hildebrandt, Stuttgart (1986).
- Popper Karl R.*, Die Logik der Sozialwissenschaft, in: ders.: Auf der Suche nach einer besseren Welt: Vorträge und Aufsätze aus dreissig Jahren, München (2009), 79–98.
- Pörksen Uwe*, Plastikwörter. Die Sprache einer internationalen Diktatur, Stuttgart (2011).
- Potrafke Niklas*, Does Government Ideology Influence Deregulation of Product Markets? Empirical Evidence from OECD Countries, *Public Choice* (2010), 135–155.
- Rumo-Jungo Alexandra*, Das ZGB im Wandel: Rückblick und Ausblick, *recht* (2008), 53–57.
- Rumo-Jungo Alexandra et al.* (Hg.), *Mélanges en l’honneur de Paul-Henri Steinauer*, Bern (2013).
- Sadl Urska/Palmer Olsen Henrik*, Can Quantitative Methods Complement Doctrinal Legal Studies? Using Citation Network and Corpus Linguistic Analysis to Understand International Courts, *Leiden Journal of International Law* 30/2 (2017), 327–349.
- Saussure Ferdinand de*, *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft*, Berlin/New York (2001).
- Savigny Friedrich Karl von*, *Juristische Methodenlehre*, Stuttgart (1951).
- Savigny Friedrich Karl von*, *System des heutigen Römischen Rechts*, Berlin (1840).
- Scharloth Joachim/Bubenhofer Noah*, Datengeleitete Korpuspragmatik: Korpusvergleich als Methode der Stilanalyse, in: Felder et al. (Hg.), *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen von Texten und Gesprächen*, Berlin/New York (2011), 195–230.
- Schiller Anne et al.*, Guidelines für das Tagging deutscher Textcorpora mit STTS, Stuttgart (1995).
- Schlieffen Katharina Gräfin von*, Wie Juristen begründen, *Juristenzeitung* 66 (2011), 109–116.
- Schmid Helmut*, Probabilistic Part-of-Speech Tagging Using Decision Trees, *Proceedings of International Conference of New Methods in Language Processing*, Manchester (1994).
- Schmidt-Wiegand Ruth*, Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters, in: Besch et al. (Hg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur*

- Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, Berlin (1998), Bd. 1, 88–97.
- Schmitt Carina/Obinger Herbert*, Verfassungsschranken und die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen im internationalen Vergleich, *Politische Vierteljahresschrift* (2010), 643–664.
- Sparmann Herbert*, Das Auftreten von Substantiven in einem literarischen und in einem fachsprachlichen Text, *Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaft und Kommunikationsforschung* 4 (1983), 455–457.
- Steinhauer Fabian*, Kulturtechniken des Rechts. Anmerkungen zu einem Format der Rechtswissenschaft, in: Funke/Lachmayer (Hg.), *Formate der Rechtswissenschaft*, Weilerswist (2017), 255–274.
- Steinhauer Fabian*, Vom Scheiden, *Ancilla Iuris* (2015), 181–217.
- Teubert Wolfgang*, My Version of Corpus Linguistics, *International Journal of Corpus Linguistics* 10 (2005), 1–13.
- Tocqueville Alexis de*, *Democracy in America*, Chicago (2002)
- Trklja Aleksandar/McAuliffe Karen*, Formulaic metadiscursive signalling devices in judgments of the Court of Justice of the European Union: a new corpus-based model for studying discourse relations of texts, *International Journal of Speech Language and the Law* 26 (2019), 21–55.
- Trklja Aleksandar/McAuliffe Karen*, The European Union case law corpus (EUCLCORP): a multilingual parallel and comparative corpus of EU court judgments, in: Frank et al. (Hg.), *Proceedings of the Second Workshop of Corpus-Based Research in the Humanities (CRH)*, Wien (2018), Bd. 1, 217–226.
- Tschentscher Alex*, Rechtsvergleichung und empirische Forschung, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 109 (2009), 369–377.
- Van Leeuwen Theo/Wodak Ruth*, Legitimizing immigration control: a discourse-historical analysis, *Discourse Studies* 1 (1999), 83–118.
- Vesting Thomas*, *Die Medien des Rechts: Computernetzwerke*, Weilerswist (2015).
- Vesting Thomas*, *Die Medien des Rechts: Buchdruck*, Weilerswist (2013).
- Vesting Thomas*, *Die Medien des Rechts: Schrift*, Weilerswist (2011).
- Vesting Thomas*, *Die Medien des Rechts: Sprache*, Weilerswist (2011).
- Vismann Cornelia*, Kulturtechniken und Souveränität, in: Dies., *Das Recht und seine Mittel. Ausgewählte Schriften*, Frankfurt a.M. (2012), 445–459.

- Vogel Friedemann*, Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive, in: Felder et al. (Hg.), Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen, Berlin/Boston (2012), 314–353.
- Vogel Friedemann et al.*, Computer-Assisted Legal Linguistics: Corpus Analysis as a New Tool for Legal Studies, *Law & Social Inquiry* (2017), 1–24.
- Vogel Friedemann et al.*, Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs, Berlin (2015).
- Voltmer Leonhard*, Computerlinguistik für die Terminografie im Recht, Tübingen (2006).
- Voltmer Leonhard*, Werkzeuge für Rechtsdatenbanken: Über computerlinguistische Verfahren zur Untersuchung, Speicherung und Kommunikation rechtlichen Wissens, München (2005).
- Weck Hermann*, Die Sprache im deutschen Recht, Berlin (1913).
- Wieacker Franz*, Recht und Automation, in: Bettermann/Zeuner (Hg.), Festschrift für Eduard Bötticher zum 70. Geburtstag, Berlin (1969), 383–404.
- Wittgenstein Ludwig*, Philosophische Untersuchungen, Frankfurt a.M. (2003).
- Wittgenstein Ludwig*, Tractatus logico-philosophicus, Frankfurt a.M. (1963).

Arbeit am Recht ist Arbeit an und mit der Sprache. Und wenn sich die Sprache im Laufe der Jahre verändert, verändert sich das Recht mit ihr – oder doch nicht? Dieses Buch untersucht die Schweizer Rechtssprache von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis heute und zeigt wichtige Dynamiken des juristischen Diskurses auf. Hierfür wurde eine über 100 Millionen Wörter umfassende digitale Textsammlung mit sämtlichen Bundesgerichtsentscheiden (1875–2015) und Botschaften des Bundesrats (1850–2015) erstellt, mithilfe computerlinguistischer Methoden ausgewertet und mit 38 Grafiken visualisiert. Das Ergebnis ist ein deskriptiver Überblick über Konstanten und Veränderungen der Schweizer Rechtssprache, deren Konsequenzen bis heute spürbar sind. Das Buch richtet sich an Fachpersonen aus Recht, Sprachwissenschaft und Politik sowie an alle, die sich für Dynamiken von Sprache und Diskurs interessieren.

ISBN 978-3-03891-304-7



9 783038 913047